

Jugendhilfebericht



Kreisjugendamt Meißen

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

jugendamt@kreis-meissen.de

www.kreis-meissen.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen**
 - 1.1 Bevölkerung- und Siedlungsstruktur
 - 1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2014
 - 1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

- 2. Das Jugendamt**
 - 2.1 Jugendhilfeausschuss
 - 2.2 Kreisjugendamt

- 3. Bericht der Verwaltung**
 - 3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.1 Haushalt
 - 3.0.2 Jugendhilfeplanung
 - 3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen
 - 3.0.4 Fachkraft Kinderschutz

 - 3.1 Soziale Dienste
 - 3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst / Frühe Hilfen
 - 3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
 - 3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

 - 3.2 Kindertagesstätten / Jugendarbeit / Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 3.2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - 3.2.2 Kita-Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung/Landeszuschüsse/ Schulvorbereitungsjahr
 - 3.2.3 Kita - Investitionsförderung
 - 3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

 - 3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften
 - 3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung
 - 3.3.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

 - 3.4 Gerichtshilfen
 - 3.4.1 Familiengerichtshilfe
 - 3.4.2 Jugendgerichtshilfe
 - 3.4.3 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

- Anlagen**
 - 1 Jahresstatistik Adoption
 - 2 Jahresstatistik Jugendgerichtshilfe
 - 3 Übernommene Elternbeiträge
 1. Übernommene Elternbeiträge
 2. Geschwisterermäßigung / Alleinerziehende
 - 4 Zuschuss des Freistaates Sachsen § 18 SächsKitaG
 - 5 Bekanntmachung Betriebskosten
 1. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2013
 2. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2014
 - 6 Fallzahlenstatistik



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 8. **Jugendhilfebericht für das Jahr 2015** legt das Kreisjugendamt dem Jugendhilfeausschuss umfangreiche Informationen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Meißen vor. Der Bericht beinhaltet neben statistischen Angaben Aussagen zum Leistungsspektrum und den Tendenzen der Jugendhilfe im Landkreis Meißen, zzgl. im Teil 1 Aussagen zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes, der Berufsberatung/Berufs- und Studienorientierung und unterstützenden Angeboten 2015.

Der Leitgedanke und damit **Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen** ist es, einen Beitrag zu familienfreundlichen Lebensbedingungen für junge Menschen zu leisten sowie deren individuelle und soziale Entwicklung, unabhängig von Herkunft und Nationalität, zu fördern. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Unter Beteiligung junger Menschen und derer Familien sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sind dafür bedarfsgerechte Leistungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen.

Die Berichte aus den einzelnen Sach- bzw. Fachbereichen sollen Schwerpunkte der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt - im Zusammenspiel mit den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern - transparent darstellen, zeigen was/wofür gewährt und welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen 2015 in der Arbeit mit Eltern, Alleinerziehenden, Familien, anderen Erziehungsberechtigten und natürlich mit den Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen eingesetzt wurden.

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen war auch 2015 die wichtigste Aufgabe der Jugendhilfe

2015 wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen zur Umsetzung der Frühen Hilfen sowie das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen fortgeschrieben, welches im **Leistungsbereich Frühe Hilfen und Kinderschutz** im Jugendhilfeplan – Fachplan B festgeschrieben ist.

Wir stellten uns dem weiteren Ausbau des Netzwerkes der „Frühen Hilfen“ im Landkreis. Die Beratungsstelle für Frühe Hilfen hielt mit seiner aufsuchenden präventiven Arbeit auch 2015 das Angebot von „Begrüßungsbesuchen“, Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in den Geburtskliniken des Landkreises für Schwangere und Familien mit Kleinstkindern vor. Bei Bedarf wurden Familien in weitere Hilfen vermittelt. Hierzu gehörte auch der Einsatz von Familienhebammen und ehrenamtlichen Familienberater/innen. Die Fachberatung für Kinderschutz gewährleistete entsprechend § 8 b Abs. 1 SGB VIII die Beratung von Fachkräften bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, führte Vernetzungsgespräche und Informationsveranstaltungen zu Fragen des Kinderschutzes durch und unterstützte die aufsuchende präventive Arbeit durch die Beratung und längerfristige Begleitung von Familien. Die Lebens- und Erziehungskompetenz von Eltern wurde gefördert, um so das gesunde Aufwachsen von Kindern zu unterstützen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern. Die Beratungsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen. Das Netzwerk förderte auch 2015 die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionsgrenzen hinweg.

Trotzdem waren auch 2015 wiederum Verwahrlosungstendenzen insbesondere bei kleinen Kindern festzustellen. Eltern fühlten sich im erzieherischen Bereich überfordert oder scheiterten an Alltagsproblemen (Tagesstruktur, partnerschaftliche Probleme, Schul- und Ausbildungsprobleme, Wohnungsprobleme etc.). Resignation, Suchtmittelkonsum, Suchtprobleme, finanzielle Engpässe, Verschuldung oder Anzeichen für Misshandlung führten zum Einsatz von intensiver Familienhilfe. Die sich in den Familien zeigenden Schwierigkeiten waren oft so multifunktional, dass neben der eigentlichen Familienhilfe weitere niederschwellige Angebote in Form von Haushaltassistenz notwendig wurden, um den Familienerhalt zu sichern. Die heranwachsende Elterngeneration, oft sehr jung, ist vor allem in den alltäglichen Verrichtungen überfordert und benötigt Anleitung. Trotz vorhandener Angebote (Stillgruppen, Ernährungsberatung, Beratung für Alleinerziehende etc.) im sozialen Umfeld waren sie oft nicht in der Lage, deren Nutzen für sich zu erkennen und Hilfen anzunehmen oder in der Praxis allein umzusetzen.

Wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben die Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern, einen Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige **Hilfe zur Erziehung**.

Das Jugendamt beriet, betreute oder vermittelte 2015 wiederum in die verschiedensten Hilfeformen (zuzüglich **Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder oder Hilfen für junge Volljährige**) - in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kliniken, Ärzten, Psychologen, der Sucht- und Schuldnerberatungsstelle, den Mitarbeitern des Jobcenters, Kreissozialamtes und Gesundheitsamtes. Das Netz von ca. 126 Pflegefamilien im Landkreis konnte stabil gehalten werden und es gelang, die Zahl der Pflegekinder zugunsten von Heimerziehung zu erhöhen.

Hauptziel in 2015 war es wiederum, bei gegebenem Bedarf möglichst ambulante familienstärkende Maßnahmen vor stationären Maßnahmen zu gewähren. Die *Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung* zeigt daher einen deutlichen Anstieg im ambulanten Bereich.

Die insgesamt gestiegenen Ausgaben in diesem Bereich begründen sich in den objektiv vorhandenen Fallzahlen auf Grundlage von Antragstellungen der Sorgeberechtigten oder vermehrten Anzeigen von Kindeswohlgefährdungen durch Dritte (Bürger, Kitas und Schulen, aus dem Gesundheitswesen, durch die Polizei u.a.). Hinzu kommen die multikomplexen Hilfebedarfe, die oft multikomplexe Fachkräfte am Fall notwendig machen; die sozioökonomischen Belastungen; die gesetzliche Weiterentwicklung des SGB VIII und die damit zunehmend einhergehende gerichtliche Durchsetzung von subjektiven Rechtsansprüchen oder Wünschen der Bürger, und insbesondere die von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Kostensätze in der Jugendhilfe. Die Ursachen liegen in den steigenden Personal- und Betriebskosten der Jugendhilfeträger. Das Kreisjugendamt hat auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 SGB VIII im Freistaat Sachsen (Rahmenvertrag SGB VIII) die notwendigen Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- bzw. Entgeltvereinbarungen abzuschließen. Es achtet im Rahmen des Fall- und Finanzcontrollings auf die Einhaltung aller fachlichen Standards innerhalb des Amtes und bei den Trägern.

Mit dem Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“ Beschl.Nr.: 15/6/0151 ist der 3. Fachplan der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen am 24.09.2015 durch den Kreistag Meißen beschlossen worden. Dieser stellt in Teilen bereits auf die zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelungen, welche im Zusammenhang mit der großen Reform des SGB VIII diskutiert werden, ab.

Mit dem in Kraft treten des **Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (UMA)** am 01. November 2015 übernahm das Kreisjugendamt Meißen auf der Grundlage der Neueinführung der §§ 42a bis 42f SGB VIII auch die vorläufige Inobhutnahme sowie das Verfahren zur Verteilung

unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung. Gemäß des neu eingeführten § 88a SGB VIII ist das Kreisjugendamt nun auch örtlich zuständig für vorläufige Maßnahmen, Leistungen (z.B. Hilfen zur Erziehung) und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Die Kostenerstattungsregelung in § 89 d Abs. 3 SGB VIII und die Regelung zur Statistik (§ 99 SGB VIII) wurden ebenfalls geändert. Damit die Unterbringung der UMA abgesichert werden kann, mussten neue betreute Wohnformen geschaffen werden in Wohnungen und vorhandenen Heimeinrichtungen. Es war jedoch auch notwendig, neue Plätze zu schaffen und teilweise neue Träger für diese Aufgaben im Landkreis zu gewinnen.

Mit Antrag vom 27.11.2015 beantragte der Landkreis Meißen beim Kommunalen Sozialverband (KSV) nach der Richtlinie des SMS zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen), veröffentlicht im SächsABI. vom 21.08.2008, und dem Erlass des SMS zu o. g. Richtlinie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 03.11.2015 Investivmittel in Höhe von 3.304.783,00 EUR.

2. Eine weitere wichtige Aufgabe war wiederum die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für alle Kinder im Landkreis Meißen im Hinblick auf

- die Sicherung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab 1 Jahr
- bis zum Schuleintritt
- die qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung
- eine konzeptionelle Vielfalt
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Landkreis steht ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** nach dem SächsKitaG zur Verfügung. Die Kommunen und der Landkreis Meißen sichern dafür gem. „Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2016“ eine Bedarfsdeckung im Krippenbereich von 94 %, im Kindergartenbereich von 100 % und im Hortbereich von 93 % ab.

Die Fachberatung des Kreisjugendamtes für das pädagogische Fachpersonal, Tagespflegepersonen und Träger bezog sich im Jahr 2015 auf 171 Kindertageseinrichtungen, 4 Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, 73 Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 91 Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie 1 Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ dem Landkreis Meißen Bundesmittel in Höhe von 1.642.539,00 EUR. Entsprechend Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen vom 16.06.2015 werden damit die Maßnahmen

- Neubau Kinderkrippe mit 36 Plätzen, OT Prausitz, Neuer Weg 1 a in 01594 Hirschstein
- Ersatzneubau Kita mit 36 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen, OT Taubenheim, Hauptstraße 10 a in 01665 Klipphausen
- grundhafter Um- und Ausbau mit Erweiterung für Krippenkinder, Kita „Riesenzwerge“, Riesestr. 3 in 01445 Radebeul

in den Jahren 2015 und 2016 realisiert.

In der Jahresscheibe 2015 wurden Bundesmittel in Höhe von 536.047,99 EUR umgesetzt. Die Bundesmittel können auf Grund Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 erst ab 2016 ausgezahlt werden.

Im Jahre 2015 wurden insgesamt Landesmittel in Höhe von 814.867,35 EUR u.a. zur Ergänzung der Bundesmittel 2015/ 2018 zur Kofinanzierung in Klipphausen und Radebeul in Höhe von 194.168,66 EUR, zur Errichtung eines Hortsystembaus, der Ausstattung Hort, der Dach- und Fassadensanierung in Radebeul in Höhe von 194.899,83 EUR, zur Erstausstattung und Schaffung Barrierefreiheit in Meißen in Höhe von 100.500,00 EUR, zur Hortsanierung und Ausstattung in Riesa in Höhe von 56.425,53 EUR und zum Ersatzneubau Hort und zur Ausstattung in Priestewitz in Höhe von 127.330,00 EUR umgesetzt.

Der Landkreis selbst stellte Landkreismittel in Höhe von 186.979,77 EUR zur Verfügung.

Außerdem werden Gelder des Landkreises zur **Übernahme von Kita- Elternbeiträgen** zur Verfügung gestellt, was durch das Kreisjugendamt zunächst eine einkommensabhängige Berechnung voraussetzt und eine entsprechende Bescheiderteilung an die Antragsteller. Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Übernahmen informiert. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich und die Absenkungsbeträge quartalsweise ausgezahlt. Das Produkt "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" umfasste im Jahr 2015 (laut RE Ergebnisrechnung Stand 04.03.16) ertragsseitig ca. 1.124 TEUR und aufwandsseitig ca. 6.221 TEUR, davon entfielen:

- ca. 2.874 TEUR auf die Übernahme von Elternbeiträgen gemäß §§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82ff SGB XII
- ca. 2.002 TEUR auf die Absenkungsbeträge für Kinder von Alleinerziehenden bzw. Geschwisterkinder gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 SächsKitaG
- ca. 1.282 TEUR auf Transferaufwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen.

2015 wurden im Landkreis Meißen 222 Kinder (ca. 1,2 %) mehr betreut. Damit erhöhte sich die Anzahl der Anträge. Neuanträge kommen zusätzlich von begleiteten minderjährigen Ausländern.

Mit dem **Unterhaltsvorschussgesetz** stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt bzw. nicht nachkommen kann oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Die anspruchsberechtigten Kinder befinden sich in der Mehrzahl der Fälle nicht nur für wenige Monate, sondern über einen längeren Zeitraum (oftmals mehrere Jahre) im UVG-Bezug. UVG muss daher in den meisten Fällen (je nach Altersstufe) in voller gesetzlicher Höhe bewilligt werden. Gründe für die Nichtzahlung des Kindesunterhaltes von Seiten der Pflichtigen sind meist nicht bekannt.

Weitere ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Aufgabenfeldern können Sie auf den Folgeseiten nachlesen, wenngleich der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere ist zu beachten, dass dieser Bericht ganz bewusst die Arbeit des jeweiligen Sachgebietes/Fachbereiches abbildet und somit auch Fallzahlen zum Stichtag zwischen den Sachgebieten unterschiedlich sein können.

Die Gründe liegen u.a. darin,

- dass ASD – MitarbeiterInnen den Fall zum Ende des Monats beenden, jedoch der Leistungserbringer (HzE - Träger) die Schlussrechnung erst 1 – 2 Monate später gegenüber dem Kreisjugendamt geltend macht und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) erst nach Abschluss aller Zahlungsmodalitäten den Fall bei sich beenden kann,

- dass Fälle mit Zuständigkeitswechsel, in dessen Folge das Kreisjugendamt nur noch zu zahlen hat, in den Fallzahlen der WJH enthalten sind, aber der ASD nicht mehr aktiv wird und damit diese Fallzahl nicht mehr erhebt.

Für daraus sich ergebende Fragen stehen Ihnen die Sachgebietsleiter/-innen und die Amtsleiterin des Kreisjugendamtes gern zur Verfügung.

Im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanke ich mich sehr herzlich bei all unseren Partnern aus der Jugendhilfe, den Jugendhilfeausschussmitgliedern, den Ämtern des Landratsamtes, dem Schul- und Gesundheitswesen, dem SGB II - und SGB III - Trägern, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und Polizei und den vielen Ehrenamtlichen für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Leistungskataloges der Jugendhilfe.



Christina Kutschke

Amtsleiterin Kreisjugendamt

Meißen, den 10.05.2016

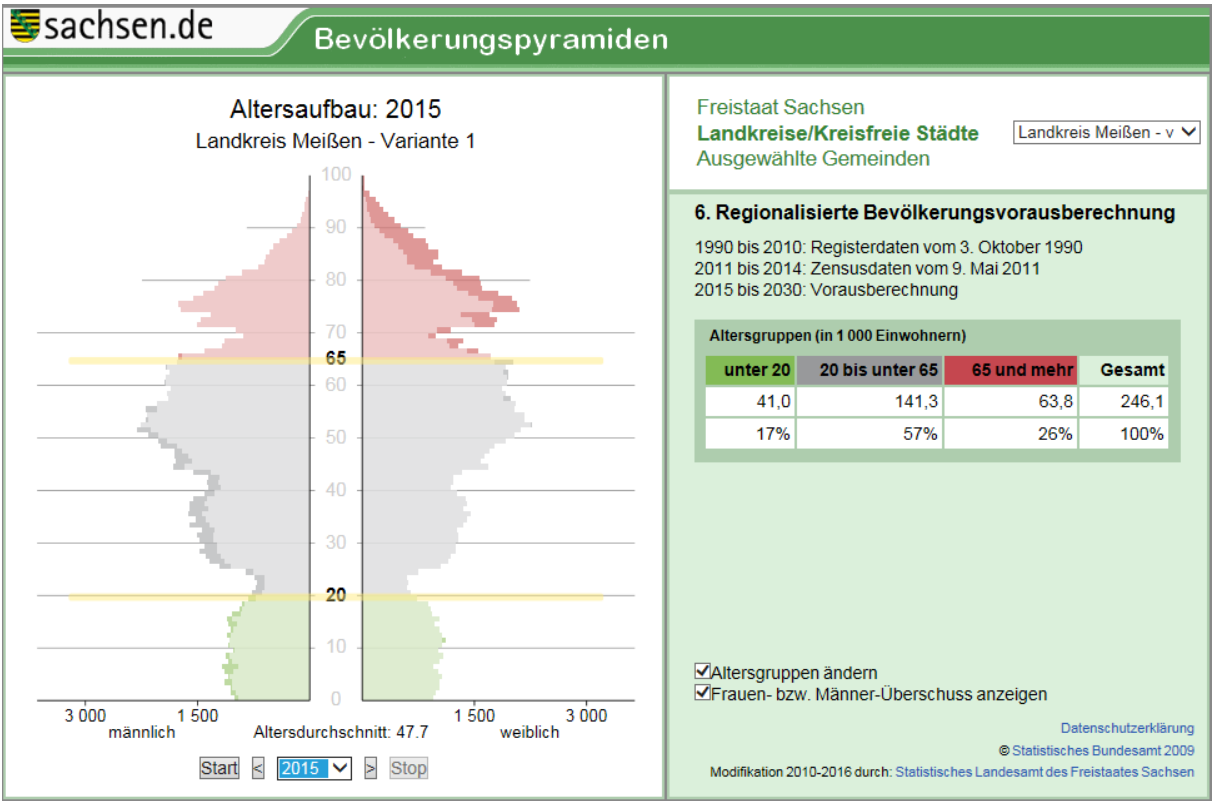
1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

1.1 Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Meißen ist ein Landkreis in der nördlichen Mitte des Freistaates Sachsen, Nachbarkreise sind im Norden die brandenburgischen Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster, im Osten der Landkreis Bautzen, im Südosten die kreisfreie Stadt Dresden, im Süden die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Südwesten der Landkreis Mittelsachsen. Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der Jugendlichen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

Im Landkreis lebten zum 31.12.2014 **243.745 Einwohner**. Davon sind **51.951 junge Menschen im Alter von 0 – 27 Jahren**, das entspricht 21,31 % der Gesamtbevölkerung. Die 36.945 - 0 bis 18jährigen jungen Menschen - entsprechen 15,16 % sowie die 15.006 18 bis 27 jährigen jungen Menschen – 6,16 % der Einwohner des Landkreises.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt öffentlich ein zugängliches statistisches Informationssystem mit statistischen Daten zur Verfügung. Detaillierte Betrachtungen zur Bevölkerungsprognose sind in der regionalisierten Bevölkerungsprognose bis 2025 für den Freistaat Sachsen angegeben. Die Prognosedaten werden primär für das Land, die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie für Gemeinden ab 5.000 Einwohner angeboten. Zusätzlich werden aufbereitete Daten für weitere Regionalstrukturen wie zum Beispiel Raumkategorien, Wahlkreise oder Fördergebiete bereitgestellt. Die regionalisierte Bevölkerungsprognose ist unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html> u.a. als animierte Alterspyramide anschaulich abrufbar. Zum demographischen Wandel hält der Demographiemonitor Sachsen <http://www.demografie.sachsen.de/monitor/> umfangreiche Datenanalysen zu unterschiedlichen Themen vor.



Quelle: <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html>

1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2014

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | Plus/Minus 2010 bis 2014 |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------------------|
| 00 bis 6 Jahre | 12.206 | 12.230 | 12.328 | 12.194 | 12.423 | + 217 |
| 06 bis 12 Jahre | 12.376 | 12.566 | 12.438 | 12.521 | 12.724 | + 348 |
| 12 bis 18 Jahre | 9.776 | 10.229 | 10.886 | 11.378 | 11.798 | + 2.022 |
| 18 bis 21 Jahre | 5.957 | 4.564 | 4.086 | 3.920 | 4.209 | - 1.748 |
| 21 bis 27 Jahre | 16.702 | 15.841 | 14.386 | 12.275 | 10.797 | - 5.905 |
| 00 bis 27 Jahre | 57.007 | 55.430 | 54.124 | 52.288 | 51.951 | - 5.056 |
| Einwohner LK Meißen | 253.069 | 251.328 | 249.783 | 243.716 | 243.745 | - 9.324 |

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 31.12. der Jahre 2010 bis 2014, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten v. 9. Mai 2011 Mikrozensus Stand 31.12.2013

Die Anzahl der jungen Menschen ist trotz annähernd gleichbleibender Geburtenzahlen im Landkreis rückläufig. Die Datenerhebung wird in dieser Zeitschiene von der Erhebung des ZENSUS beeinflusst.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit dem „Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013“ die regelmäßige fundierte Sozialberichterstattung im Freistaat Sachsen fortgesetzt. Für die Landkreise des Freistaates Sachsen wird das veröffentlichte Kreisprofil 2013 auf der Datenbasis 2012 erstellt.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/21273>

1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

Im Berichtsjahr 2014/15 gab es einen Bewerberrückgang um 38 Bewerber, somit suchten 6,6% weniger junge Menschen einen Ausbildungsplatz. Der Rückgang gründet sich dabei nicht auf ein rückläufiges Interesse an einer Erstausbildung sondern vielmehr auf dem grundsätzlichen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften. Hier spielt die Einführung des Mindestlohnes zum 01.01.2015 sowie die allgemein sehr gute Lage auf dem ersten Arbeitsmarkt eine wesentliche Rolle. Die Anzahl der ausbildungssuchenden Bewerber im Landkreis war leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum. Insgesamt suchten 72 Jugendliche und junge Erwachsene weniger eine Ausbildung (-4,2%), hiervon entfielen in die Zuständigkeit des Jobcenters 38 Bewerber. Das Lehrstellenangebot blieb wie die Vorjahre auf hohem Niveau. Statistisch stand wieder jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung, zum Ende des Berichtsjahres (30.09.2015) waren noch 76 Lehrstellenangebote frei verfügbar. Dennoch konnte nicht in jeder Branche jedes Ausbildungsangebot mit einem entsprechenden Bewerber besetzt werden, da teilweise Abweichungen zwischen den Interessen/Neigungen/Fähigkeiten und schulischen Voraussetzungen der Bewerber und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe zu beobachten waren. Dieser Diskrepanz stellten sich auch im Berichtsjahr 2014/15 die Berufsberater des Jobcenters mit einem frühzeitigen und kompetenten Beratungsangebot, so dass vor allem hinsichtlich der Integration in ungeförderete betriebliche Ausbildung das hohe Niveau aus dem Vorjahr noch übertroffen werden konnte.

Positiv ist hervorzuheben, dass sich bezüglich der Schulabgänger ein positiver Trend dahingehend abzeichnet, dass mehr Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildende Schule mit der notwendigen Ausbildungsreife verlassen und nicht auf berufsvorbereitende Maßnahmen

im Übergangssystem angewiesen sind. Es benötigten nur noch 26,1% der Bewerber (Vorjahr 32,8%) die Hilfen der Übergangsmaßnahmen Schule - Beruf. Hier hatten wie in den Vorjahren die schulischen Angebote an den Berufsschulzentren des Landkreises Vorrang vor den praktisch orientierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Leider konnte das gemeinsam mit regionalen Bildungsdienstleistern im Jahr 2012 initiierte passgenaue Angebot für die Vermittlung von Bewerbern mit schlechteren Startchancen nicht weiter ausgebaut werden. Durch Entscheidung des SMWA in Zusammenarbeit mit der SAB wurde im Rahmen der ESF-Förderung „Vorrang für duale Ausbildung“ nur noch am Standort Riesa ein Projekt „Fit für Ausbildung“ zugelassen.

Die Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) war auch 2015 fast ausschließlich für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten Auszubildenden notwendig und wurde im erforderlichen, jedoch deutlich reduzierten Umfang vorgehalten. Auch hier setzte sich die Trendwende in Richtung dualer betrieblicher Ausbildung auch für benachteiligte Jugendliche weiter fort. 14 Benachteiligte (nahmen eine duale betriebliche Ausbildung z.B. als Fachpraktiker Küche auf, die betrieblichen Ausbildungsverhältnissen wurde finanziell mit einem Ausbildungszuschuss für behinderte Menschen sowie Leistungen aus dem Sächsischem Arbeitsmarktprogramm „Initiative Inklusion“ gefördert.

Um noch frühzeitiger mit der Beratung von potentiellen Bewerbern zu beginnen, beteiligten sich die Berufsberater des Jobcenters auch 2015 an vielen Ausbildungsbörsen und –messen und präsentierten einer breiten Öffentlichkeit das Beratungsangebot und die (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten.

Erfolgreiche Vermittlungen am Ausbildungsmarkt 2014/2015

Im Berichtszeitraum für Ausbildungssuche 01.10.2014 bis 30.09.2015 waren insgesamt 544 Jugendliche und junge Erwachsene als Bewerber für eine Ausbildungsstelle im Jobcenter des Landkreises Meißen registriert. Der Anteil Altbewerber erwies sich dabei mit 58,8% gegenüber dem Vorjahr als minimal erhöht.¹

Grundsätzliche Zielstellung war es, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten.

Von 544 Bewerbern wurden durch das Team der Berufsberater 484 Bewerber als vermittlungsfähig eingeschätzt, die Quote der Vermittlungsfähigkeit verringerte sich dabei um 3,4%, Gründe hierfür liegen vor allem in der Einführung des Mindestlohns. Bewerber, die sowohl einen Ausbildungs- als auch Arbeitsplatz suchen, entschieden sich eher für die Arbeitsvermittlung auf Grund der zu erwartenden höheren Vergütung.

Die verbleibenden vermittlungsfähigen Bewerber wurden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen (Lern- und Leistungsfähigkeit, berufliche Interessen, soziale Kompetenzen) zu den verschiedenen Integrationsmöglichkeiten umfassend beraten. Hier nutzten die Berufsberater neben ihrer Beratungskompetenz auch die Eingliederungsinstrumente der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, der Aktivierung nach § 45 SGB III sowie die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Vorrangiges Ziel bildete dabei die Integration in den regionalen Ausbildungsmarkt, um der Abwanderungsproblematik entgegen- und auf den damit verbundenen zukünftigen Fachkräftebedarf hinzuwirken.

Oberste Priorität hatte die Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in betriebliche, duale Ausbildungsverhältnisse. 25 % der Bewerber (absolut: 133) konnten einen be-

¹ Interne Auswertung, Stand: Oktober 2015.

trieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Dies bedeutete einen leichten Rückgang um 3,3% im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2013/2014 für das Jobcenter².

Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die Zielgruppe der Lernbeeinträchtigten bzw. sozial benachteiligten Bewerber weiterhin notwendig sein wird, einen Ausbildungsplatz durch das Jobcenter Meißen in der außerbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Bewerberanteil, der auf derartige Ausbildungsformen angewiesen ist, war mit 35 Plätzen nahezu gleichbleibend im Vergleich zum Vorjahr. 31 Bewerber entschieden sich für eine weiterführende allgemeinbildende Schule, um ihre Eingliederungschancen auf dem ungeforderten Ausbildungsmarkt zu erhöhen. 103 Bewerber absolvieren im Ausbildungsjahr 2014/2015 eine berufsvorbereitende Maßnahme. Hier wurden vorrangig Angebote der regionalen Berufsschulzentren, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit sowie das ESF - Projekt für ausbildungssuchende Bewerber „Vorrang für duale Ausbildung“ genutzt.

Im Beratungsjahr 2014/2015 wurden durch niederschwellige Angebote auch die Jugendlichen erfasst und sozialpädagogisch stabilisiert, die sich einem Ausbildungsangebot zunächst verweigert hatten bzw. die noch keine Ausbildungsreife vorwiesen. Schwerpunktmäßig wurden diese Bewerber in ESF-geförderte Jugendwerkstätten und Produktionsschulen (Beschäftigungsprojekte mit Qualifizierungsanteil) integriert.

Zum 30.09.2015 war kein ausbildungswilliger und ausbildungsfähiger Bewerber unversorgt.

Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Meißen – Soziale Schule

Im Zeitraum von August 2012 bis Oktober 2015 gab es im Landkreis Meißen eine Koordinierungsstelle zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern. Die Koordinierungsstelle prüfte landkreisweit an allen Förder- und Oberschulen, den Berufsschulzentren sowie an Gymnasien die vorhandenen Problemlagen an Schulen und den Bedarf an Projekten, insbesondere zur Kompetenzentwicklung entsprechend der ESF – Richtlinie des SMS vom 14. August 2014.

Die Koordinierungsstelle unterstützte Träger der freien Jugendhilfe bei der Einrichtung und Weiterführung von entsprechenden Stellen und Projekten an den Schulen sowie in der Projektdurchführung. So fanden mit den Fachkräften der Schulen regelmäßig Arbeitskreise statt, wo deren Arbeit vernetzt und fachlich begleitet wurde. Für die Schulen, für Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler in den Projekten war die Koordinierungsstelle ein wichtiger Ansprechpartner. Darüber hinaus nahm sie eine Lotsenfunktion ein: sie wusste, welche Angebote und Ansprechpartner an den Schulen vorhanden waren. Die Koordinierungsstelle informierte in verschiedenen Gremien zur Lage an den Schulen und zu den Projekten der Sozialen Schule. Im Verbund aller sächsischen Koordinierungsstellen zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern war sie aktiv eingebunden und arbeitete auf Landesebene mit dem Sächsischen Staatministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Sächsischen Aufbaubank sowie dem Landesjugendamt Sachsen zusammen.

Ziel des ESF – Landesprogrammes ist, Schülerinnen und Schüler so zu unterstützen, dass sie gute Schulabschlüsse schaffen und ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt erhöht werden.

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 wurden an anfangs 22 Schulen im Landkreis Meißen von 5 Trägern der freien Jugendhilfe in den Projekten der Sozialen Schule – Vorhaben zur Kompetenzentwicklung im Rahmen von intensiven Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit betreut. Mit Beginn des Schuljahres 2015/ 2016 reduzierte sich die Zahl der Schulen auf 12

² Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2015.

Schulen und die der Träger der freien Jugendhilfe auf zwei. Die Reduzierung der Vorhaben war befristeten Laufzeiten und geänderten Förderbedingungen geschuldet.

Die Finanzierung für die Koordinierungsstellen lief im Dezember 2015 aus. Die Koordinierungsstelle im Landkreis Meißen beendete bereits im Oktober 2015 ihre Arbeit. Mit Beginn des neuen Antragsverfahrens für das Schuljahr 2016/2017 wurde diese Aufgabe dem Kreisjugendamt übertragen.

Die Koordinierungsstelle sowie die Projekte an den Schulen zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern werden bis Schuljahresende 2015/ 2016 zu 100 % aus ESF Mitteln gefördert. Stand Schuljahr 2015/2016 werden im Landkreis Meißen Vorhaben an 14 Schulen angeboten. Träger und Projekte:

- JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH: Oberschule Radebeul Mitte, Oberschule Lommatzcher Pflege, „Heinrich Zille“ Oberschule Radeburg, Oberschule Kötzitz, Evangelische Schule Coswig, Oberschule Schönhofeld, Pestalozzi Oberschule Meißen, Sörderschulzentrum „Peter Rosegger“
- Sprungbrett Riesa e. V.: Förderschule „An der Goethestraße“ Riesa, Christliches Gymnasium „Rudolf Stempel“ Riesa, Oberschule „Am Merzdorfer Park“ Riesa, Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa, Städtisches Gymnasium Riesa, 2. Oberschule „Am Schacht“ Großenhain, 1. Oberschule „Am Kupfernberg“ Großenhain

Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung (RKO) Landkreis Meißen

Im Sinne einer inklusiven Bildung gilt es, den Übergang von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen und besondere Zielgruppen mit Hilfe einer koordinierten Berufs- und Studienorientierung auszugestalten, d.h. Jedem und Jeder sollen auf dem Weg von der Schule in die Arbeitswelt optionsreiche Perspektiven eröffnet werden. Die Vorbereitung junger Menschen auf den beruflichen Werdegang muss motivieren und klar orientieren, die Vorbereitung auf den Übergang in das Berufs- und Erwerbsleben muss rechtzeitig und systematisch erfolgen. Die Themen Fachkräfteentwicklung und Fachkräftebindung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des demographischen Wandels stellen alle Akteure am Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Landkreis Meißen vor große Herausforderungen. Mit dem Leitbild zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen wurden 10 Leitziele entwickelt, die den Jugendlichen und den Netzwerkpartnern Orientierung beim Übergang Schule-Wirtschaft geben und die Grundlage für diesen Prozess bilden. Durch das frühzeitige Aufzeigen von Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Meißen können die Jugendlichen für eine Ausbildung in der Region gewonnen werden. Der Berufswahlprozess mit dem Ergebnis der richtigen Berufswahl ist eine der wichtigsten Entscheidungen der Jugendlichen.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung Landkreis Meißen (RKO) ist dem Dezernat Arbeit und Bildung zugeordnet und wird zu 90 % aus ESF-Mitteln gefördert. Durch die koordinierende Funktion der RKO wird die Überschaubarkeit und Transparenz der Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung gewährleistet und Synergieeffekte erschlossen.

Zur Umsetzung der drei Aufgabenschwerpunkte:

1. Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Leitbildes, Weiterentwicklung und Abstimmung regionaler Strategien, Netzwerkarbeit durch Bündelung und Koordination verschiedener Aktivitäten, Akteure und Strukturen, Etablierung, Fortführung und Weiterentwicklung lokaler Verantwortungsgemeinschaften
2. Aktivierung der Wirtschaft, Einbeziehung und Nutzung von regionalen Wirtschaftsstrukturen, Erfassen und Abstimmung der Bedarfe und Möglichkeiten von Schulen und Unternehmen sowie Maßnahmen und Strukturen, um den Bedarfslagen zu genügen

3. Mitarbeit in und Ergebnistransfer aus dem Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* Landkreis Meißen in die Region

werden Netzwerkpartner wie Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsische Bildungsagentur Dresden, Jobcenter Meißen, Agentur für Arbeit Riesa, Praxisberater, Berufseinstiegsbegleiter, Eltern- und Schülervertretungen, Schul- und Jugendamt, Bildungseinrichtungen, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Unternehmen u.a. einbezogen. Durch die RKO werden bereits bestehende Strukturen genutzt und neue Arbeitsstrukturen, Verfahren zur Zusammenarbeit der Akteure sowie die Steuerung und Vernetzung der regionalen Verantwortungsträger geschaffen.

Für die strategische Planung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen finden regelmäßige Beratungen des Koordinierungskreises BO/StO mit den maßgeblichen Akteuren statt. In diesem Gremium wurde das Leitbild zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen entwickelt und damit die Grundlage und Orientierung für das gemeinsame Handeln und die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteure und Partner im Prozess der Berufs- und Studienorientierung geschaffen. Entsprechend der 10 Leitziele soll den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Perspektive in der Region aufgezeigt werden.

Entsprechend der angezeigten Bedarfe erfolgt eine individuelle Unterstützung der Schulen und der Wirtschaft. Mit der Sensibilisierung der Wirtschaft für die Schulabgänger der Förderschulen wird erreicht, diese Jugendlichen als Fachkräftenreserve in die wirtschaftlichen Prozesse einzubeziehen. Mit der Entwicklung neuer Formate wird die Kooperation zwischen den Schulen und der Wirtschaft gefördert. Zur Unterstützung der Eltern im Berufswahlprozess ihrer Kinder wurden mehrere Elternbriefe erstellt.

Die RKO ist aktiv in die überregionale Netzwerkarbeit im Bereich der Berufs- und Studienorientierung eingebunden. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit allen Netzwerkpartnern bildet eine wichtige Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auf der Homepage des Landkreises Meißen werden die Informationen transparent gestaltet.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung hat sich als Hauptsprechpartner im Landkreis Meißen etabliert.

2. Das Jugendamt

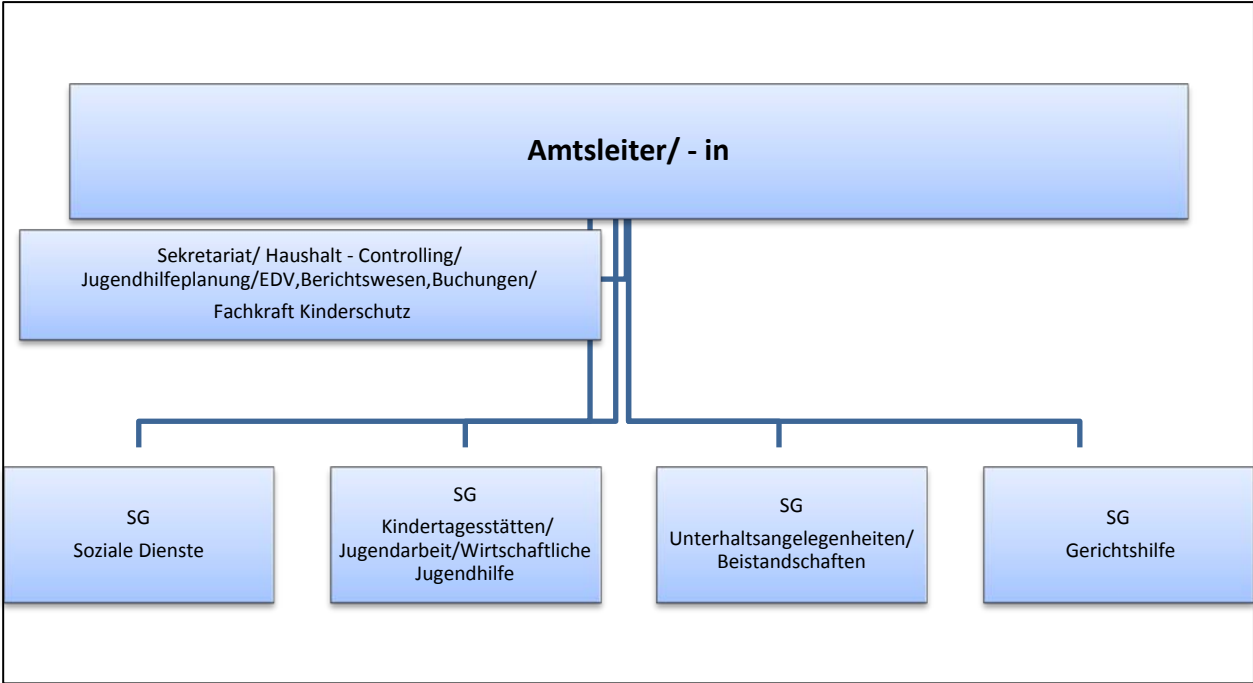
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen.
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisjugendamt, der Verwaltung des Jugendamtes.

2.1 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist im Sinne der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen hat 28 Mitglieder, davon sind 15 stimmberechtigte Mitglieder. Als Unterausschuss wurde der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet.

2.2 Kreisjugendamt

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landratsamtes Meißen ist das Kreisjugendamt. Dieses gliedert sich in die Amtsleitung mit den vier Sachgebieten. Der Amtsleitung direkt unterstellt sind das Sekretariat, Haushalt/ Controlling, Jugendhilfeplanung, EDV/Berichtswesen/ Buchungen und die Fachkraft für Kinderschutz.



3. Bericht der Verwaltung

3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz

3.0.1 Haushalt

Der Landkreis Meißen und damit auch das Kreisjugendamt starteten 2013 mit einem doppelten Produkthaushalt. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz, der Vermeidung von Verwaltungsaufwand und der Vergleichbarkeit einerseits im Hinblick auf mehrere Haushaltsjahre und andererseits zwischen mehreren Gebietskörperschaften wurden aus den bisherigen kameralistischen Unterabschnitten folgende doppelten Produkte gebildet:

| | | |
|-------|--------------|---|
| 48100 | 34.1.1.01.00 | Unterhaltsleistungen |
| 45400 | 36.1.1.01.00 | Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege |
| 45800 | 36.1.1.02.00 | Mitarbeiterfortbildung §§ 72,74 SGB VIII |
| 45100 | 36.2.1.02.00 | Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände |
| 47900 | 36.2.1.02.00 | Förderung d. Jugendhilfe/Jugendarbeit – Jugendpauschale des Landes |
| 45200 | 36.3.1.01.00 | Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |
| 45300 | 36.3.2.01.00 | Förderung der Erziehung in der Familie |
| 45500 | 36.3.3.01.00 | Hilfe zur Erziehung |
| 45610 | 36.3.4.01.00 | Hilfe für Junge Volljährige |
| 45650 | 36.3.4.02.00 | Schutzmaßnahmen |
| 45600 | 36.3.4.03.00 | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| 45700 | 36.3.5.01.00 | Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflege u. Vormundschaft, Gerichtshilfen |

Die Haushaltsplanung umfasst die Jahresplanung der Produkte und Sachkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Durch das Sachgebiet werden alle Produkte und Sachkonten im Amt bewirtschaftet und geplant.

Um der Forderung des Landesrechnungshofes, die Rückforderungen nach § 7 UVG in der Bilanz auszuweisen, gerecht zu werden, wurde im Jahr 2014 eine Schnittstelle zum Fachverfahren Prosoz 14plus eingerichtet. Mit dieser Schnittstelle werden automatisch die im Fachverfahren ausgewiesenen Forderungen in das Kassenprogramm übertragen.

Das Ertragsvolumen des Kreisjugendamtes lag im Haushaltsjahr 2015 bei ca. 6.840.000 EUR (2013: ca. 8.175.000 EUR; 2014: ca. 8.703.000 EUR, Planansatz 2015: 8.124.000 EUR).

Das Aufwandsvolumen des Kreisjugendamtes betrug im Haushaltsjahr 2015 ca. 29.400.000 EUR (2013: ca. 32.009.000 EUR; 2014: 31.236.000 EUR, Planansatz 2015: 31.929.000 EUR).

Die Einzahlungen des Kreisjugendamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2015 auf ca. 6.461.000 EUR (2013: ca. 9.147.000 EUR; 2014: 8.690.000 EUR, Planansatz 2015: 8.124.000 EUR).

Das Kreisjugendamt ordnete im Haushaltsjahr 2015 *Auszahlungen* von ca. 29.222.000 EUR (2013: ca. 30.804.000 EUR; 2014: 31.085.000 EUR, Planansatz 2015: 31.929.000 EUR) an.

Die nennenswertesten Mehraufwendungen sind im Bereich Förderung der Erziehung in der Familie (Produkt 36.3.2.01.00) mit ca. 23.000 EUR und im Bereich mit ca. 1.900.000 EUR (Produkt 36.3.4.02.00) zu registrieren. Die Mehrausgaben begründen sich insbesondere

durch die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer sowie durch die Kostenentwicklung.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung wird auf die korrekte Anwendung der Produkte und Sachkonten laut Musterbuchungsplan und der dafür vorgesehenen Hilfearten geachtet. Die Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen erhalten monatliche Auswertungen für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Weiterhin werden mehrfach im Jahr Prognosen für die Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, um eine Überziehung des Budgets zu vermeiden bzw. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Mehrbedarf rechtzeitig anzuzeigen.

3.0.2 Jugendhilfeplanung

Struktur der Jugendhilfeplanung

Das Arbeitsgebiet der Jugendhilfeplanung ist der Amtsleiterin direkt unterstellt. Diese Arbeitsweise hat sich vor allem im Interesse einer Gleichbehandlung und direkten Beteiligung an der Planung aller Sachgebiete bewährt. Durch die Kürzung der Stelle der Fachberatung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wurden die sozialpädagogische Fachberatung und –begleitung von freien, kommunalen und privaten Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 9,11,12,13 und 16 SGB VIII anbieten, in die Stelle der Jugendhilfeplanung integriert. Damit stehen der Jugendhilfeplanung seit dem 1. August 2010 nur noch 0,75 VzÄ zur Verfügung.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung 2015

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 79 und 80 SGB VIII abgeleitet. Vorrangige Aufgaben waren:

- die weitere Arbeit am Planungskonzept der Jugendhilfeplanung § 79,80 SGB VIII als in Zusammenarbeit mit dem Sozialplaner des Kreissozialamtes,
- die Umsetzung der Planungsaufträge des Fachplanes A und B, die Fortschreibung des gültigen Jugendhilfeplanes mit dem Beschluss des Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“,
- die Erhebung der monatlichen Fallzahlen und die Datengenerierung im Kreisjugendamt,
- Aufbereitung der verfügbaren Daten für den Jugendhilfeausschuss und andere Gremien,
- die Aktualisierung des Trägerverzeichnisses und Fortschreibung der Leistungsangebote der Jugendhilfe,
- die sachgebietsübergreifende Mitwirkung bei der bedarfsgerechten Planung von Maßnahmen und Angeboten, z.B. niedrigschwellige Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern, Mitwirkung bei der Konzeptionierung von Projekten der freien Träger,
- die Erarbeitung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für Investitionsmaßnahmen der Jugendhilfe nach Richtlinie des Freistaates Sachsen, für ESF geförderte Projekte der Jugendberufshilfe und für die Projekte Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler – Soziale Schule
- Vorbereitung der Beteiligung des Landkreises Meißen an dem Landesprogramm Schulsozialarbeit – Konzept Chancengerechte Bildung
- die Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen (MdL, MdB, Fraktionen sowie des Sächsischen Landkreistages, Kreistages),
- Begleitung der Einführung der neuen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II – Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII
- die Erarbeitung von Positionspapieren, Stellungnahmen zu Positionspapieren und Richtlinienentwürfen des Freistaates Sachsen.

Fortschreibung der Jugendhilfeplanung

Schwerpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2015 war der Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“. Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Leistungsbereich der Hilfen erfolgte auf der Grundlage des noch gültigen „Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen“. Bestandteile des Planungsprozesses waren die Befragung der Mitarbeiter des ASD zur Bewertung des Bestandes, Bedarfserhebung in der AG Hilfen zur Erziehung und deren Untergruppen sowie die umfangreiche Datenauswertung in Zusammenarbeit mit dem Fachcontrolling des Dezernates.

Im Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII wurde zur Fortschreibung des Fachplanes A am 27. Oktober 2015 die AG nach § 78 SGB VIII „AG Jugendarbeit nach § 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“ gegründet und nahm ihre Arbeit auf.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Jugendhilfeplanerin bildete die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Juristische Personen und Personenvereinigungen, welche im Landkreis Meißen entsprechend § 1 SGB VIII tätig sind, können nach § 75 SGB VIII und § 19 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Entsprechend der Arbeitsrichtlinie des Kreisjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde für keinen Träger die unbefristete Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ausgesprochen. Zum Aufgabenfeld der Antragsbearbeitung gehörten:

- Führung der Kontaktdatenbank
- Schriftverkehr mit den Antragstellern zur Termineinhaltung,
- Prüfung und Vervollständigung der Unterlagen,
- Vor – Ort – Termine,
- Erstellung der Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss,
- Erstellung der Bescheide und Anerkennungsurkunden für den Träger.

Durch die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Meißen erhielten weitere Mitglieder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen. 2015 wurde über den Kreisjugendring Meißen kein Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen gestellt.

JUGEND STÄRKEN im Quartier 01.01.2015 bis 31.12.2018

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird seit 01.01.2015 im Landkreis Meißen mit einem standortspezifischen Förderkonzept umgesetzt. Im Förderzeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 beträgt die Fördersumme 788. 190, 65 €. Die Zielgruppe sind junge Menschen im Alter 12-26 Jahre im Sinne § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist, individuelle Hürden auf dem Weg Richtung Ausbildung und Arbeit zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Ergänzend werden Mikroprojekte in Meißen Triebischtal und Riesa Weida umgesetzt, die neben der Entwicklung der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen.

Die Ziele des Förderkonzeptes stellen auf eine wirksamere zielgruppenbezogene rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ab. Zielindikator sind bis 2018 320 junge Menschen, die

ihre Bereitschaft erklärt haben am Projekt JSiQ teilzunehmen. Dafür müssen sie eine entsprechende Einverständniserklärung erteilen.

Stand 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ergebnis für den ausgewählten Zeitraum

Das Ergebnis basiert auf den Teilnehmenden aller Träger.

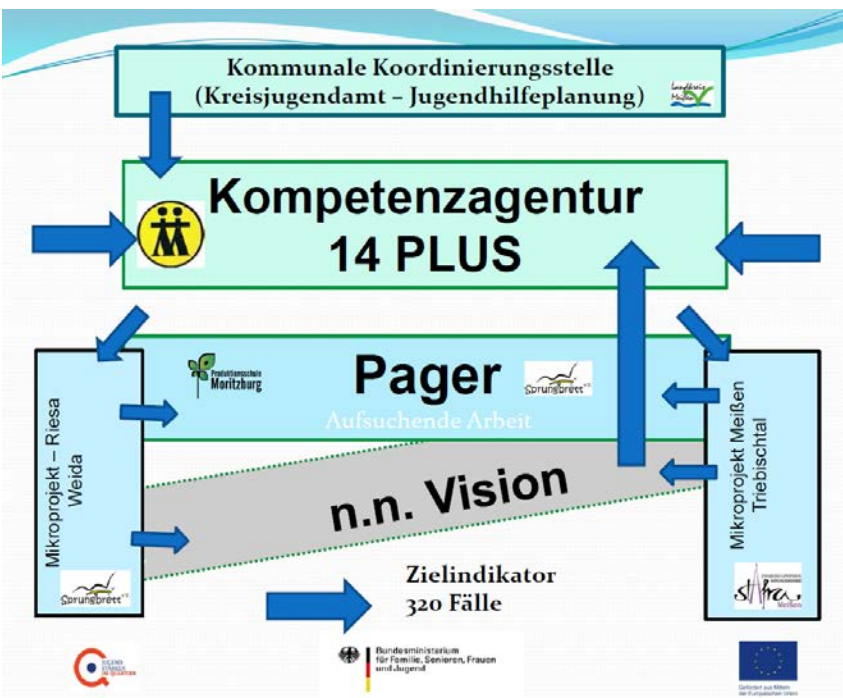
Gesamtzahlen

Als *Neueintritte* werden alle Teilnehmenden gezählt, deren erster Eintritt im gesamten Vorhaben innerhalb des ausgewählten Zeitraums liegt und deren Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

Als *Austritte* werden alle Teilnehmenden gezählt, deren Austritt innerhalb des ausgewählten Zeitraums liegt und deren Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

| Kriterium | weiblich | männlich | gesamt |
|--------------|----------|----------|--------|
| Neueintritte | 19 | 37 | 56 |
| Austritte | 2 | 1 | 3 |

Übersicht der beteiligten Träger:



Zu der Umsetzung der fachlich inhaltlichen Zielstellung gehört die finanztechnische Verwaltung von JUGEND STÄRKEN im Quartier zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle. Ohne die verwaltungsseitige Unterstützung durch den Controller des Dezernates/ Kreisjugendamtes wäre die finanztechnisch sehr herausfordernde Aufgabe nicht zu bewältigen.

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanerin war es, den Unterausschuss Jugendhilfeplanung in seiner Gesamtheit zu begleiten. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und den Sachgebieten waren dabei:

- Vorbereitung der Themen, der Tagesordnung, Erstellen der Mitteilungs- und Beschlussvorlagen
- Auswertung und Umsetzung der Festlegungen des Unterausschusses
- Information zur aktuellen Bedarfs- und Bestandsentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis

Berichtswesen

Jugendhilfebericht / Geschäftsbericht Kreistag

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Jugendhilfebericht vor, in dem alle im letzten Jahr erfüllten Aufgaben der Sachgebiete kurz erläutert und Ergebnisse bzw. Entwicklungstendenzen sichtbar gemacht werden. Die inhaltliche Berichterstattung liegt natürlich bei jedem Sachgebiet. Hier hat die Jugendhilfeplanung die zentralisierende und koordinierende Verantwortung. Für den Geschäftsbericht an den Kreistag werden Zuarbeiten und Berichterstattungen durch die Jugendhilfeplanerin vorbereitet.

Datenerfassung

Aufbereitung/Pflege sowie Auswertung/Analyse der vorhandenen Datenbanken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachgebieten für verschiedene Anfragen und statistische Erhebungen (u .a. LJA, Stat. Landesamt, Ministerien) zur Beurteilung der Auswirkungen von Leistungen der Jugendhilfe und deren Fortentwicklung.

Statistik

Erstellen der monatlichen und jährlichen Fallzahlen - Statistik des Kreisjugendamtes für die Amtsleitung, das Statistische Landesamt, den Sächsischen Landkreistag u.a. Behörden. Dazu gehört die Zusammenfassung und tendenzielle Bewertung der Fallzahlenstatistik der SG des Kreisjugendamtes. Aufbereitung der Daten für die Meldung an das statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Arbeitsgruppen

In folgenden Arbeitsgruppen ist die Jugendhilfeplanerin Mitglied:

- AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“, Arbeit im Sprecherrat, Protokollerstellung, Leitung der UG „Jugendhilfeplanung“ und Mitwirkung in der UG „Stationär“ und UG „Ambulant“,
- AG nach § 78 SGB VIII „Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- AK Jugendhilfeplanung beim LJA / SMS
- AK Familienarbeit/ Familienbildung LJA/SMS
- AK nach § 78 SGB VIII „ Familienförderung nach § 16 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- Beirat der Partnerschaft für Demokratie der Region Riesa-Großenhain.
- Lenkungsgruppe des ESF Projektes „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“
- Regionaler Arbeitskreis für Gesundheitsförderung im Landkreis Meißen

3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen

Die Schwerpunkte des Systemverantw./PROSOZ des Kreisjugendamtes Meißen 2015 waren:

- Fortführung der Erstellung von Bescheiden sowie Seriendruckvorlagen für den neuen Druckdienst in Prosoz14+
- Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen UVG und Erhöhung Kindergeld in das Prosoz14+ inkl. Seriendruckvorlage an Empfänger und Pflichtige
- Aktualisierung der OpenWebFM Straßendatei
- Amtsspezifische Anpassung und Parametrisierung des Programms Prosoz14+ und OpenWebFM für die uMA und bmA Fallbearbeitung

Während die EDV – SB noch in 2010 nur die Prosoz14+ Programmteile zu betreuen hatten, in denen nur ein Teil der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes arbeiteten, geschult und unterstützt werden mussten, Rechenläufe realisiert wurden u.a., so sind bis 2015 wesentlich mehr Programme dazugekommen, die nun fast alle 100 MA des KJA nutzen.

Übersicht Programme Kreisjugendamt Stand 2015:

| 1. Programm Prosoz14 | | |
|-----------------------------|--|------------------|
| 1 | Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung zur Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII | 6 Arbeitsplätze |
| 2 | Programm Prosoz14+ WJH Zahlbarmachung der Pflegekosten bei Unterbringung in Pflegefamilien Zahlbarmachung der Hilfe zur Erziehung in voll- und teilstationären Einrichtungen Zahlbarmachung der Fachleistungsstunden bei ambulanten Hilfen | 9 Arbeitsplätze |
| 3 | Programm Prosoz14+ UVG Zahlbarmachung des Unterhaltsvorschlusses | 11 Arbeitsplätze |
| 4 | Programm Prosoz14+ BPV Zahlbarmachung der Mündelgelder | 11 Arbeitsplätze |
| 5 | Programm Prosoz14+ Beurkundung Administration der Urkunden | 4 Arbeitsplätze |
| 6 | Programm Prosoz14+ MIS / OpenWebFM Statistikmodul | |

Insgesamt sind im Kreisjugendamt ca. 100 PC's inkl. Drucker und 5 Etagenkopierer zu betreuen und die Funktionsfähigkeit ständig zu garantieren.

Zusätzlich zu den bis 2010 existierenden Programmen, **wurden bis 2015 folgende Programme im KJA eingeführt:**

| Programm | | |
|-------------------------------------|---|------------------|
| 7 | Programm Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung Absenkbeträge (Geschwister- u. Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 (1) SächsKitaG | |
| 2. Programm Prosoz OpenWebFM | | |
| 2.1 | Modul Allgemeiner Sozialer Dienst (inkl. umA) | 25 Arbeitsplätze |
| 2.2 | Modul Pflegekinderdienst | 7 Arbeitsplätze |
| 2.3 | Modul Familiengerichtshilfe | 6 Arbeitsplätze |
| 2.4 | Modul Jugendgerichtshilfe | 5 Arbeitsplätze |

| Programm | |
|-----------------|---|
| 8 | Programm Prosoz14+ |
| | Ausgabekassenschnittstelle |
| | Einnahmekassenschnittstelle seit 11/2014 |
| | Sollstellungskassenschnittstelle seit 08/2014 |

3.0.4 Fachkraft Kinderschutz

Das Kreisjugendamt Meißen setzt seit 2013 eine eigene „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII ein. Die Fachkraft (0,5 VZÄ) ist Teil der „Beratungsstelle für Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt Meißen und ergänzt den Pool der bei freien Trägern vorhandenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. Die Fachkraft für Kinderschutz berät im anonymisiert vorgestellten Fall zur:

- Einschätzung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen
- Erkundung von Ressourcen, positiven Entwicklungsschritten und Potentialen im Fall
- Erarbeitung eines Problembewusstseins sowie von Lösungsansätzen hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls

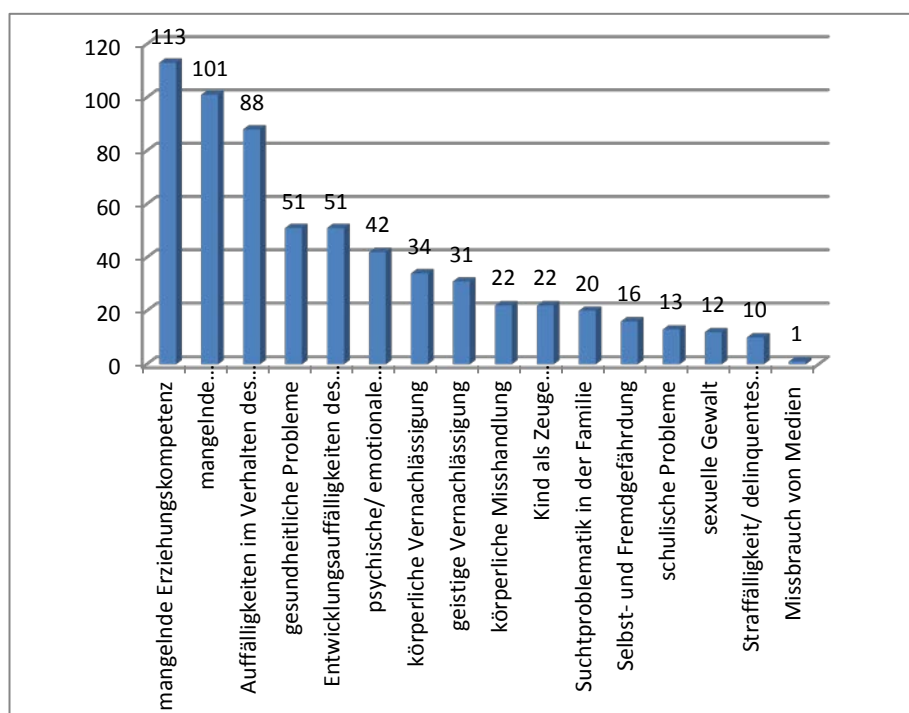
- Einbeziehung sowie zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- Entwicklung weiterer Handlungsschritte, ggf. unter Einschaltung anderer Professionen

Die Fachberatung wurde im Jahr 2015 in 41 Fällen durch Fachkräfte innerhalb wie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen (2014: 46 Fälle), um bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung beratend und moderierend zur Seite zu stehen bzw. allgemeine Informationen zu Standards und Rahmenbedingungen im Kinderschutz weiterzugeben. Die Fallberatung stellt sich dabei häufig als Prozessbegleitung dar und umfasst mehrere Beratungsgespräche pro Fall. Durch die Beratung wurden u.a. auch die eigenen Hilfpotentiale der ratsuchenden Fachkräfte/Institutionen aufgezeigt und niederschwellige Hilfen ermöglicht. Aufgrund ihrer Kenntnisse der Hilfestrukturen des Landkreises sowie ihrer fachlichen Qualifikation als Sozialpädagogin und Kinderkrankenschwester ergänzte die Fachberaterin für Kinderschutz die aufsuchende präventive Arbeit des Kreisjugendamtes durch die Beratung und Information von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 16 Jahren, mit dem Ziel der Förderung des Kindeswohls. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2015 insgesamt 29 weitere Familien beraten und dabei in der Regel über mehrere Wochen und Monate längerfristig begleitet (2014: 44 Familien). Beratungsanlässe waren vordergründig finanzielle Problemlagen, partnerschaftliche Probleme, mangelnde Erziehungs- und Fürsorgekompetenzen sowie gesundheitliche Probleme.

Die Verringerung der Anzahl der erreichten Familien sowie der geringere Anzahl der Fachberatungen im Jahr 2015 ist im Wesentlichen einer längeren Phase der Nichtbesetzung der Stelle geschuldet. Die Stelle konnte in dieser Zeit aus organisatorischen Gründen nicht vertreten oder nachbesetzt werden.

Die Fachkraft ist in das Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ sowie die Untergruppe Ambulante Hilfen der AG HzE eingebunden.

Beratungsanlässe gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII der Fachberatung für Kinderschutz im Kreisjugendamt Meißen zwischen 2013 und 2015
(geordnet nach Häufigkeit/ mehrere Themen pro Beratung möglich)



3.1 Soziale Dienste

Personelle Besetzung

- Sachgebietsleitung:
1 SachbearbeiterIn
- Allgemeiner Sozialer Dienst:
20 SachbearbeiterInnen, davon 10 in Teilzeitbeschäftigung
2 SB für ASD (umA) ab 7.12.2015
1 Verwaltungsfachkraft
- Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
3 Sachbearbeiter mit Teilzeitbeschäftigung
- Pflegekinderwesen / Adoptionsvermittlung:
2 SachbearbeiterInnen mit 0,45 VZÄ im Pflegekinderdienst und 0,55 VZÄ in der Adoptionsvermittlung
4 SachbearbeiterInnen, davon 3 in Vollzeitbeschäftigung im Pflegekinderdienst
1 Sachbearbeiterin 0,1 VZÄ

Die Mitarbeiter arbeiteten fallbezogen nach dem Territorialprinzip.

Im Jahr 2015 wurde weiter daran gearbeitet über die Außendiensttätigkeit eine Ansprechbarkeit in den einzelnen Sozialräumen zu sichern. Hilfreich ist dabei die vom Arbeitgeber gewährte Form der mobilen Telearbeit.

Auch im Jahr 2015 mussten personelle Wechsel und Ausfallzeiten durch Schwangerschaft und Krankheit kompensiert werden über Umverteilung des Fallaufkommens und befristete Neubesetzungen. Nicht in jedem Fall war eine zeitnahe Nachbesetzung möglich, was auch zu zusätzlichen Belastungen der übrigen Mitarbeiter führte.

Die mit 4. Quartal beginnende immer umfangreicher werdende Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurde bis zur Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter durch die Sachgebietsleitung, die Stellvertreterin und die Verwaltungsmitarbeiterin neben den bestehenden Aufgaben geleistet. Die seit September 2015 stetig zugenommenen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer waren eine immense Herausforderung für das Amt, da aufgrund der gesetzlichen Regelungen nunmehr zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden mussten. Nur durch die Mitarbeit und Kompromissbereitschaft der Träger war es möglich auch diese Aufgabe angemessen umsetzen zu können. Mit Einstellung von zwei Mitarbeiterinnen im Dezember 2015, die vorrangig diesen Bereich im Rahmen von Inobhutnahme und fortführender Unterbringung bearbeiteten, konnte eine Entspannung im Arbeitsbereich verzeichnet werden. Dennoch war es Anliegen und Ziel auch unter der alles überschattenden Flüchtlingsproblematik die originären Aufgaben im Bereich des ASD /PKD nicht zu vernachlässigen.

3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Hilfe zur Erziehung

Der ASD des Kreisjugendamtes bietet für Familien mit Kindern Beratung bei Erziehungsfragen an. Im Jahr 2015 war eine relative Konstanz in den Beratungs- und Unterstützungsbedarfen zu verzeichnen. Natürlich unterlag der Tätigkeitsbereich des ASD auch innerhalb des Jahres der steten Kontrolle hinsichtlich seiner Gestaltungs- und Kostenverantwortung.

Im Zusammenwirken mit der Mitte des Jahres 2015 eingesetzten Stelle eines Controllers wurde weiter daran gearbeitet, welche Faktoren in Bezug auf eine wirkungsvolle und adressatengerechte Steuerung von Hilfeprozessen erforderlich sind und wie diese beeinflusst werden können. Betrachtet man nur den Faktor Personal / Mitarbeiter, so wird hier eine hohe Fluktuation desselben erkennbar. Die Arbeitsbelastung sowie ein intensiv empfundener durch Medien/Öffentlichkeit verstärkter Verantwortungsdruck lassen die Attraktivität des „Arbeitsplatzes ASD“ als sehr begrenzt erscheinen.

Die Fachkräfte haben eine große persönliche, ethisch geprägte Verantwortung für das Wohlergehen junger Menschen, wobei diese Verantwortung auch mit einer rechtlichen Relevanz verknüpft ist, die je nach Fallkonstellation als unterschiedlich drängend erlebt wird.

Vorrangig junge Berufseinsteiger kommen mit idealen Vorstellungen, die sich oftmals in der Praxis nicht bewahrheiten. Beratung fordernder oder auch resistenter Klienten erfordern ein hohes Maß an Sensibilität und Erfahrung, Kenntnis möglicher Unterstützungsangebote und deren flexibler Einsatz sind nur teilweise Ursachen, die zu einer schnellen Neuorientierung veranlassen. Die Komplexität der Problemstellungen in den Familien erfordern daher ein umfangreiches systemisches Herangehen, um gezielte Hilfe leisten zu können. Der dabei notwendige Zeitfaktor und der andererseits einfordernde Klient führen dabei ebenso zu Belastungssituationen.

Im Jahr 2014 begonnen und 2015 weiter verfolgt ist die Arbeit des ASD in seinen Sozialräumen. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der professionellen sowie institutionellen Akteure im Sozialraum hat Bedeutung bei der Ausgestaltung und Durchführung insbesondere ambulanter, teilstationärer aber auch stationärer Hilfeformen; bei der Planung und Schaffung niederschwelliger für die Leistungsberechtigten direkt zugänglicher Angebote sowie bei der Einbeziehung des Potentials von Familienangehörigen, Verwandten u.a. Bezugspersonen.

Nach wie vor sind folgende Problemstellungen Inhalte der Arbeit des ASD:

- defizitäre Alltagsstrukturen in Familien,
- drohende Wohnungslosigkeit
- Schulden, die zur Abstellung von Wasser und Strom führen oder auch zur Inhaftierung
- mangelhafte Ernährungszustände von Kindern
- eskalierende Erziehungssituationen,
- Resignation von Eltern
- Psychische Probleme von Eltern oder Kindern und Jugendlichen
- Suchtmittelkonsum
- schulische Probleme,
- Gewalt und Missbrauch.

Die Aufzählung zeigt keine Rangfolge. Wäre dies der Fall, so müssten schulische Probleme mit an erster Stelle stehen.

Die Zunahme von Kindern mit auffälligem oder gestörtem Sozialverhalten ist auch im vergangenen Jahr deutlich geworden. So wurden u.a. Schulbegleiter nunmehr auch im Bereich der Schule für Erziehungshilfe bewilligt, um Ausschlüsse von Schülern zu vermeiden. Folgt man einer Untersuchung des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, so sind 6% der Schüler, die in stationären und teilstationären Hilfeangeboten leben in Sachsen vom Schulausschluss betroffen und dabei meist ohne eine alternative Beschulung. *Nun klingt 6 % sicher nicht hoch, die Betonung liegt aber bei Schülern, die bereits Unterstützung durch die Jugendhilfe erhalten.* Dieser kurze Einschub soll verdeutlichen, dass die Jugendhilfe trotz Engagement in Kooperation mit Schule immer stärker in Probleme von Schule involviert wird.

Auf der konzeptionellen Basis des „Sächsischen Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ setzten 2 Mitarbeiter als Erstansprechpartner für Frühe Hilfen die Tätigkeit im Jahr 2015 fort. Sie suchten junge Familien, Alleinerziehende mit Kindern zwischen 0-3 Jahren auf und vermittelten bzw. berieten hinsichtlich möglicher Unterstützungsbedarfe. Mit möglichst frühzeitig vermittelten Angeboten und präventiver Beratung war es Ziel Gefährdungen zu vermeiden.

Unterbringung in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen § 13(3) SGB VIII

Während ihrer Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Betreuung und Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden. Dabei handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot, welches jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihrem Bedürfnis nach Autonomie nachzukommen. Durch sozialpädagogische Begleitung erlangen sie Sicherheit in der eigenständigen Lebensführung und Stabilität im schulischen und beruflichen Alltag. Voraussetzung für ein solches Angebot ist, dass Grundkompetenzen im Sozialen und Ausbildungsbereich sowie der Wille zur Mitwirkung vorhanden sind. Dieses Angebot wurde auch 2015 im Landkreis aufgrund der bereits 2013 mangelnden Nachfrage nicht mehr angeboten. Ersatz für die inhaltliche Ausrichtung stellte das seit 2012 entwickelte Projekt WAL in enger Zusammenarbeit mit der Produktionsschule Moritzburg gGmbH und dem Jobcenter Meissen dar. Hier finden Jugendliche und junge Volljährige über die gemeinsame Kooperation zwischen Jugendamt und JC die Möglichkeit an einer eigenverantwortlichen Lebensführung mit entsprechender pädagogischer Unterstützung zu arbeiten. Das Projekt ist für die Jugendlichen eine Chance, die zwischen Schule und Berufsausbildung bereits gescheitert waren.

| | | | | |
|---------------------|------------|------------|------------|------------|
| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
| Fallzahlen § 13 (3) | 0 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Diese Form der Hilfe soll alleinerziehenden Müttern und Vätern und bereits auch Schwangeren Unterstützung anbieten, für die die Geburt eines Kindes häufig mit persönlichen, familiären, sozialen emotionalen und / oder finanziellen Problemen verbunden ist. Oft bestehen diese Schwierigkeiten, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/ seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht soweit entwickelt ist, dass sie / er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann. Die Hilfe dient somit zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel der selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.

Hier wurde auch im Jahr 2015 ein stetiger Bedarf festgestellt, insbesondere für Mütter, die Suchtmittel konsumieren. Meldungen der Krankenhäuser nach der Geburt führten hier oftmals zu Aufnahmen, um zu sichern, dass die Neugeborenen bei der Mutter verbleiben können, wenn diese bereit war, den Weg der Therapie zu nutzen. Aber auch eine geringe Zahl geistig behinderter Mütter sowie psychisch kranke Mütter wurden und werden in dieser Wohnform betreut. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wohnform einen wachsenden Bedarf hat. Angeboten wird eine solche Unterstützung im Kinder- und Jugenddomizil Coswig, in der Kinderarche Sachsen e.V. sowie im Jugendwohnhaus Gröditz sowie durch den Träger Sozialinitiative Kuschnik Ug in Meissen.

| | | | | |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|
| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
| Fallzahlen § 19 | 5 | 7 | 9 | 10 |

Erziehungsberatungsstelle

Für Eltern und ihre Kinder, aber auch für Großeltern oder andere an der Erziehung Beteiligte stehen die Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. innerhalb des Projektes „Hilfen aus einer Hand“ und die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen gGmbH zur Verfügung. In Beratungsgesprächen beim Kreisjugendamt werden die Eltern bei erkennbarem Bedarf an die Erziehungsberatungsstellen vermittelt. Eltern oder andere an der Erziehung Beteiligte können die Beratungsstellen auch ohne Vermittlung des Kreisjugendamtes aufsuchen. Häufige Beratungsfälle kommen aus der Altersgruppe der 6-10 jährigen Kinder

Nach wie vor sind hier Verhaltensauffälligkeiten und damit im Zusammenhang vorhandene Ratlosigkeit von Eltern, Schulprobleme sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken Inhalte der Beratungen. Die Träger der Beratungsstellen entwickelten aufgrund der Nachfragen für betroffene Eltern und Kinder Kursangebote, wie Elternkurs (bzgl. Erziehungsfragen) und Kursangebote für psychisch erkrankte Eltern mit ihren Kindern.

Ebenso qualifizierten die Träger Personal im Hinblick auf familientherapeutische Beratungstätigkeit. Diese Form wie auch die systemische Beratung ist nicht mehr wegzudenken, da nicht wie die Eltern wünschen, das Kind zu reparieren ist, sondern am System Familie gearbeitet werden muss. Dies erfordert auch von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Einfühlung und Flexibilität, da nicht nur die Beratung in der Beratungsstelle, sondern auch in Form der aufsuchenden Beratung durchgeführt wird.

| Fallzahlen | Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. | Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH | LK MEI |
|------------|---|---|--------|
| 2012 | 489 | 341 | 830 |
| 2013 | 460 | 318 | 778 |
| 2014 | 497 | 377 | 874 |
| 2015 | 455 | 377 | 832 |

Soziale Gruppenarbeit

Durch Vermittlung des ASD können Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Problemen in soziale Gruppenarbeit integriert werden.

Innerhalb der Projekte „Hilfen aus einer Hand“ des Volkssolidarität Kreisverband Riesa – Großenhain e.V. und beim Privaten Erziehungsdienst Holm Kerber können Kinder und Jugendliche in sozialen Gruppen lernen. Im Jahr 2015 wurden die im Jahr 2014 entstandenen Angebote fortgeführt bzw. den durch den ASD signalisierten Bedarfen angepasst. Diese Hilfen erzielten eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmern. Beide Träger bedienen dieses Angebot beständig. In ihren Inhalten orientieren sie sich dabei vorrangig an den Problemlagen der Familien wie z.B. Beziehungsproblematiken zwischen Vätern und Söhnen oder Müttern und Töchtern, Sexualität, gesunde Ernährung, Aggressivität, Werteproblematik usw. Über die Form der Gruppenarbeit wird verstärkt an den sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gearbeitet. Sie wird oftmals ergänzend im Rahmen einer Familienhilfe geleistet. Im Hinblick auf stetig zunehmende Tendenzen von Aggressivität von Kindern und Jugendlichen waren auch die Antiaggressionskurse im Jahr 2015 gefragt.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|--------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 29 | 19 | 16 | 7 | 8 |

Erziehungsbeistandschaft

Durch Träger der freien Jugendhilfe (lt. gültigem Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen) wird diese Aufgabe für das Kreisjugendamt ausgeführt. Jugendliche und Eltern nehmen dieses Angebot der Hilfen zur Erziehung seit Jahren gut an. Zielstellung lt. Hilfeplan ist z.B. die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Organisation der Freizeitgestaltung, Bewäl-

tigung von Problemen in Schule und Ausbildung sowie jugendspezifische Probleme. Häufig bestehen schwierige Beziehungen zu den Elternteilen, welche eigene Probleme wie Sucht, psychische Belastungen und längere Phasen von Arbeitslosigkeit zu überwinden haben. Immer deutlicher zeigen sich massive Beziehungskonflikte zwischen Eltern und Heranwachsenden. Die Hemmschwelle seitens der Kinder- und Jugendlichen den Eltern gegenüber ist sinkend. Ursachen sind oftmals mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern von überversorgend bis hin zu Interessenlosigkeit. Auch Trennungskonflikte erfordern häufig eine Begleitung des Kindes oder Jugendlichen, um zu vermitteln. Immer öfter passiert es auch, dass diese Hilfe in Ergänzung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzt werden muss, insbesondere in Familien mit mehreren Kindern und unterschiedlichen Konfliktfeldern.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 30 | 77 | 73 | 81 | 72 |

Ehrenamtliche Familienbegleitung

Als ergänzendes Angebot zu den übrigen Leistungen des SGB VIII konnten auch im Berichtsjahr im Bereich Hilfen zur Erziehung ehrenamtliche Familienbegleiter genutzt werden. Diese betreuten jeweils eine Familie mit Problemen vorrangig im Alltagsbereich. Für ausscheidende Familienbegleiterinnen ist es sehr schwer geeigneten Ersatz zu finden. Die fachliche und organisatorische Anleitung der ehrenamtlich tätigen Bürger wurde auch 2015 durch den Träger Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. gewährleistet. Dass diese Anleitung wichtig und notwendig ist, zeigt die regelmäßige Teilnahme der ehrenamtlichen Helfer an den Fallberatungen oder auch den Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter. Im Jahr 2015 konnte durch Einsatz ehrenamtlich geeigneter Helfer der stetig wachsende Anstieg von Anträgen auf Schulbegleitungen teilweise noch mit gedeckt werden. Es ist jedoch schwieriger für die ehrenamtlichen Begleiter, den Erwartungen der Schule zu entsprechen bzw. auch eine fundierte Einschätzung zu Entwicklungstendenzen des betreuten Schülers im Hinblick auf seine Unterstützungsbedarfe zu geben. Da sich auch Bedarfe in jungen Familien zeigen, die u.a. vorrangig im Bereich Frühe Hilfen auffallen, wurde im Jahr 2015 versucht, die ehrenamtlichen Kräfte in diesen Familien begleitend einzusetzen. Hier konnten sie vor allem mit ihrer Erfahrung jungen Müttern und Vätern gut zur Seite stehen. Der Einsatz der Helfer in den Familien wird seitens dieser als entlastend empfunden. Die oftmals vielfältigen Alltagsprobleme und unterschiedlichen Bedarfe der Kinder überfordern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil, so dass die Ratschläge der erfahrenen ehrenamtlichen Helfer gern angenommen werden.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die durch den ASD festgestellten Bedarfe und vermittelten Hilfen wurden durch Träger der freien/ privaten Jugendhilfe gesichert. Die sozialpädagogische Familienhilfe nahm auch 2015 den größten Anteil der ambulanten Hilfen innerhalb des Landkreises ein.

Deutlich wird, dass mit der Zunahme der Multiproblemfamilien ein flexiblerer und intensiverer Hilfebedarf besteht. Das hat zur Folge, dass die Betreuungsstunden in den Familien höher angesetzt wurden, um die umfangreichen Aufgaben, die die Familien belasten, bewältigen zu können. Innerhalb der Fallzahlen ist auch ein Anstieg der Alleinerziehenden zu verzeichnen. Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben, Wohnortwechsel, psychische Belastungsmomente wirken unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder, die ihrerseits Symptome entwickeln bis hin zu Ablehnung, Rückzug, hohe Aggressivität oder Leiden bis zur Distanzlosigkeit.

Im laufenden Jahr 2015 nahm auch die Zahl von ausländischen Familien zu, die Unterstützungsbedarfe über ihre Helfersysteme (Migrationsdienste) anzeigten. Während behördliche Angelegenheiten meist durch Beratung der Migrationsdienste selbst umgesetzt werden, handelt es sich hier meist um Überforderungssymptomaten wie z.B. Mutter allein mit 5 kleinen Kindern, wo sprachliche Barrieren eine Integration erschweren usw.. Hier sind die Helfer mit vielen neuen Problemen konfrontiert, wo es nicht möglich ist, schnelle Lösungen zu finden. Auch die bestehenden kulturellen Unterschiede insbesondere in erzieherischen Auffassungen erschweren die Arbeit der Helfer.

Im Jahr 2015 setzte sich der steigende Anteil an drogengebrauchenden alleinerziehenden Müttern bzw. Elternteilen fort. Hier steht die Familienhilfe oft vor komplexen Problemen, die sich aus dem Suchtmittelgebrauch ergeben, so dass hohe Stundenzahlen erforderlich sind, um einerseits das Kindeswohl zu wahren und andererseits die Eltern für Therapie zu motivieren. Gravierend ist nach wie vor die soziale Verwahrlosung, die oftmals zu Kündigungen des Mietverhältnisses führt. Um dem Anspruch des Jugendamtes bzgl. des Erhalts von Familien gerecht zu werden, ist das Angebot der Familienhilfe häufiger genutzt worden mit dem Ziel Strukturen zu schaffen, die dem Kind/Jugendlichen den Verbleib im Familiensystem zu ermöglichen. Nicht in jedem Fall finden diese Entscheidungen des Jugendamtes das Verständnis Dritter (Nachbarn, Schulen usw.). Hier sind Jugendamt und Helfersystem gleichermaßen gefordert, diesen Ansatz der Arbeit zu vertreten und zielführend umzusetzen. Gleichgültigkeit von Eltern in den erzieherischen Aufgaben führen oft zu schweren Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die dies nicht zuletzt im schulischen Alltag oder dem Alltag einer Kita ausleben. Folgen sind hier wachsende Anträge für 1:1 Betreuungen. Mangelnde Motivation bzw. Problemeinsicht erschweren nicht zuletzt die Arbeit der Helfer. Nicht selten musste deshalb zur Sicherung des Kindeswohls zu Maßnahmen wie Inobhutnahme gegriffen werden.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|----------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 31 (Familien) | 269 | 275 | 283 | 254 |

Erziehung in Tagesgruppen

Für Kinder wird diese teilstationäre Erziehungshilfe angewendet, wenn die familiären Strukturen noch so stabil und erziehungsfähig eingeschätzt werden, dass sie zumindest eine Teilbetreuung der Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie zulassen. Ein Hauptschwerpunkt in dieser Hilfe ist die Arbeit mit den Familien, damit sie die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst sichern können. Halbjährlich wird im Hilfeplan geprüft, ob diese Hilfe noch erforderlich ist und welche Wirkungen sie auf Familie und Kind hinterlässt. Die Arbeit im teilstationären Bereich stellt immense Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche oft mit einer Hortbetreuung verglichen wird, die sie aber nicht ist. In der Regel wird in einem zeitlichen Rahmen von 1 -2 Jahren versucht intensivst Kind und Familie zu begleiten und so den Familienerhalt zu sichern. Hauptanliegen ist es, die sich zugespitzte Situation in den Familien zu entlasten, Ressourcen zu erarbeiten im familiären Umfeld, um perspektivisch die Erziehungssituation der Eltern zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.

Um diesen intensiven Anspruch gerecht zu werden, erfordert es einen Mindestumfang am Tag in der Arbeit mit dem Kind, um Zielstellungen erreichen zu können. Oftmals sind hier der zeitliche Umfang des Unterrichts und des dann anschließenden Weges zu berücksichtigen, um das Hilfsangebot nutzen zu können. In Ergänzung des Angebotes leisten die Träger im Rahmen der stationären Hilfe oft auch zusätzliche Stunden in den Familiensystemen, um die erreichten Erfolge der Kinder zu etablieren und die Nachhaltigkeit der Hilfe zu sichern.

Die Kinder wurden in der:

- Tagesgruppe des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e. V. in Wülknitz (Platzzahl: 10)
- Tagesgruppe des Trägerwerkes der Sozialen Dienste in Sachsen GmbH in Meißen (Platzzahl: 10)

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|----------|------------|------------|------------|------------|
| § 32 | 22 | 24 | 20 | 23 |

betreut.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese Hilfe erfordert die aktive Mitwirkung der Jugendlichen und wird wegen der Intensität nur in speziellen und sehr komplexen Problemlagen angewandt. Auf Grund der Intensität handelt es sich nur um vereinzelte Fälle. Im Jahr 2014 wurde das Angebot erstmalig in einem Fall genutzt. Auch im Jahr 2015 war es notwendig dieses Angebot vorzuhalten. Mit Sorge wird die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen verfolgt, die in keiner Einrichtung Fuß fassen kann aufgrund mangelnder Fähigkeit Beziehungen einzugehen, denen es trotz zusätzlicher Hilfen nicht gelingt, sich einzuordnen und ihren Platz zu finden. Diese Jugendlichen, die z.B. in ihrer Entwicklung massive Beziehungsabbrüche oder auch Traumata (wie Missbrauch oder Gewalt) erlebt haben, sind es, die dann in einem Einzelsetting betreut werden müssen, was auch von diesen Betreuern eine große Belastbarkeit abfordert.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|----------|------------|------------|------------|------------|
| § 35 | 0 | 0 | 1 | 2 |

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Der Bestand der stationären Einrichtungen im Landkreis Meißen ist im gültigen Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen aufgenommen.

Die vorrangige Bemühung war, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationäre Einrichtungen im eigenen Landkreis unterzubringen. Ausnahmen waren zu verzeichnen:

- da Schule für Erziehungshilfe Klasse 5 - 8 notwendig war bzw. defizitäre Schulkarrieren den Schulwechsel in sozialpädagogisch begleitete Projekte erforderlich machten
- wegen Cliquenbildung
- wegen krimineller Handlungen war Lösung aus dem sozialen Umfeld notwendig
- wegen Therapieangebot (vor allem für sexuell und körperlich misshandelte Minderjährige)
- wegen speziellem Ausbildungsangebot für verhaltensgestörte Jugendliche
- wegen Koppelung stationärer Unterbringung mit psychiatrischer Behandlung
- wegen Zuzug des Unterhaltsverpflichteten in den Landkreis
- wegen mangelndem Platzangebot und inhaltlicher Ausrichtung.

Ursachen für Unterbringungen im Jahr 2015 waren u.a. mangelnde Erziehungsfähigkeit von Eltern, mangelnde Versorgung insbesondere bei Kleinstkindern, Schuldenproblematiken in Verbindung mit Verlust von Wohnraum, massive Schulprobleme/ Schulabstizienz, die bei Eltern zur Resignation führen und Problemen in der Beziehung zum Kind.

Steigende Fälle von akuter Drogensucht vor allem bei sehr jungen Eltern (bis 30 Jahre), Verwahrlosung, Unterversorgung von Kindern, Misshandlung führten auch zu Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB. Oftmals sind es dabei nicht mehr nur einzelne Kinder eines Familiensystems, sondern mehrere Geschwisterkinder, die Hilfe in Form von Heimerziehung benötigen.

Zum überwiegenden Teil kommen die Kinder dabei aus einkommensschwächeren, bildungsfernen Schichten. Den geringeren Teil umfassen gut situierte Familien, deren Partnerschaftskonflikte oder auch wenig grenzsetzende Erziehung zu wachsenden Problemen vor allem bei Kindern im pubertären Alter führt.

Risikofaktoren, wie anhaltende intrafamiliäre Konflikte, häufig wechselnde Partnerschaften eines Elternteils, Alkohol- und Drogenmissbrauch, niedriger sozioökonomischer Status, mangelndes Bildungsniveau oder psychische Erkrankungen von Eltern usw. sind Faktoren, die eine Fehlentwicklung von Kindern innerhalb der Familien begünstigen und nicht zuletzt dazu führen, dass Eltern selbst Eingriffe wie Heimerziehung ihrer Kinder forcieren.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 34 (ohne § 35a) | 176 | 188 | 181 | 185 |

Inobhutnahme

Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Insgesamt wurden 68 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. In der Mehrzahl handelte es sich um Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters. Ursachen für Inobhutnahme waren u.a. drogengebrauchende Eltern, die die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr sicherten; psychisch kranke Eltern, die einer Behandlung bedurften; in der Erziehung überforderte Eltern, die keinen Einfluss auf ihre Kinder mehr hatten und sich selbst meldende Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren mit gestörten Beziehungen zu ihren Eltern. Einen Anteil am Anstieg haben dabei auch die Meldungen hinsichtlich des Kindeswohls. Ressourcen, die eine zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass in der Mehrzahl der Fälle zunächst eine Unterbringung bis zur Klärung der Krisensituation notwendig wird.

Im 4. Quartal 2015 sorgte die Flüchtlingskrise für eine Zunahme der Inobhutnahmen. Dies stellte eine große Herausforderung an das Amt und die Träger, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichten. Durch Überbelegungen, Notwohnungen und Übergangslösungen in EAE´s wurden Unterkünfte und Betreuungsvarianten geschaffen.

Die logistische Verteilung neben den im Jugendamt sonst üblichen Inobhutnahmen war nicht immer einfach und verlangte meist viel Verständnis seitens der Träger. Dies soll hier nochmals gewürdigt werden.

| Stichtag | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------|------|------|------|------|
| Fälle § 42 | 49 | 76 | 86 | 68 |

Fallzahlen ohne UMA

§3 42 und 42a Fallzahlen zum 31.12.2015

| Anzahl | Jugendhilferechtliche Zuständigkeit |
|--------|--|
| 65 | für uM (Altverfahren nach 89d) |
| 0 | für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d) |
| 41 | für UMA - Vorläufige Inobhutnahme |
| 45 | für UMA - Inobhutnahme |
| 0 | für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige) |
| 0 | für UMA - angemeldete Verteilung |

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Es war auch 2015 notwendig und möglich, dass ein Teil der jungen Volljährigen nach dem 18. Lebensjahr in Heimen oder im Betreuten Wohnen Hilfe erhielt, da sie zu einer selbständigen Lebensführung aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. ungeklärte Ausbildungssituation, mangelnde finanzielle Grundlagen) noch nicht in der Lage waren. Es ist jedoch seitens der Einrichtungen zu spüren, dass vermehrt eine Verselbständigung in eigenen Wohnraum mit den Jugendlichen vorbereitet wird. Nicht zuletzt sind solche Projekte wie WAL Wohnen-Arbeiten- Leben Produktionsschule Moritzburg gGmbH dabei ein wichtiger Zwischenschritt.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 34 | 11 | 6 | 6 | 2 |

Es wird jedoch festgestellt, dass die jungen Volljährigen mit Ablösung aus der Heimerziehung oder Pflegestelle nach wie vor unsicher sind und immer eine Nachbetreuung wünschen, um mit der für sie neuen Situation des selbständigen Lebens zurecht zu kommen. Meist sind es die finanziellen Belange, Geldeinteilung, Antragstellungen oder die noch benötigte Begleitung während des Ausbildungszyklus, die als Begründungen angegeben werden. Zunehmend wird jedoch auch hier nach kurzer Übergangsphase durch die Einrichtungen auf niederschwellige Angebote in den Sozialräumen zurückgegriffen.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 30 | 23 | 25 | 17 | 9 |

Auch im Jahr 2015 erhielten junge Volljährige einmalige Beihilfen zur Eingliederung in einen eigenen Wohnraum in Höhe bis zu 800 EUR.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ärztliche oder andere therapeutische Stellungnahmen einzuholen. Durch Regelung soll klar gestellt werden, dass die Stellungnahme nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements, die seelische Behinderung, bezieht. Die Statistik belegt, dass die Fallzahlen stetig steigen.

Ursachen dafür sind z.B.

- eine Zunahme medizinisch therapeutischer Angebote, die eine genauere Diagnostik sichern (Autisten Ambulanz, psychiatr. Kinder- und Jugendkliniken, Psychologen, Rechenzentren usw.)
- die mangelhafte Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen führen zu Teilhabebeeinträchtigungen, die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ausgleichen muss.
- Spezielle Beschulung von teilhabebeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfordern die Gewährleistung des Schulbesuches in Form von Fahrtkostenübernahmen.
- Mangelnde Schulfähigkeit aufgrund seel. Problemlagen bedingen zunehmend Schulbegleitungen während des gesamten Unterrichts sowie in der Freizeit.
- Beschulung von Kindern im Rahmen der Inklusion.

Nach wie vor ist eine Zunahme im ambulanten Bereich an Schulbegleitungen zu verzeichnen. Schulen beschulen betroffene Schüler nur unter der Maßgabe des Einsatzes von Schulbegleitern. Klageverfahren, die Eltern aufgrund Ablehnung der Begleitung und Verweis auf Vorrangigkeit der Schule einleiten, verpflichten die Jugendhilfe zur Gewährung der Hilfe. In Einzelfällen ist es 2015 gelungen auch durch Einbeziehung der SBAD Lösungen für Schüler zu finden. Bedenklich stimmt die zunehmende Antragstellung für Schulbegleiter an Förderschulen für Erziehungshilfe. Es erschließt sich nicht inwieweit hier Qualifizierungen von Lehrern oder Personalausstattungen bzw. Klassenstärken dazu führen, dass Schüler nur mit zusätzlicher Assistenz beschult werden können. Jugendhilfe übernimmt hier nach wie vor die Ausfallbürgschaft.

In Diskussionen mit Verantwortlichen wird immer wieder die Rolle von Schulsozialarbeit angesprochen. Dies ist ein Fakt, der sicher perspektivisch Beachtung finden sollte, was aber kein Allheilmittel ist.

Zunehmende gravierende Verhaltensstörungen im Kindesalter führen ebenso zu Zunahme von stationären Maßnahmen mit umfangreichen zusätzlichen therapeutischen Leistungen. Diese Einrichtungen sind kaum im Landkreis vorhanden, da hier oftmals die sozialpädagogische Arbeit eng mit Schule verknüpft sein muss. Perspektivisch muss in dieser Hinsicht auch über alternative Beschulungsformen nachgedacht werden, damit auch Einrichtungen im Landkreis die Möglichkeit haben, entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|--------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Fallzahlen Gesamt § 35 a | 99 | 106 | 124 | 128 |
| davon ambulant | 71 | 80 | 98 | 103 |
| davon teilstationär | 0 | 0 | 1 | 0 |
| davon stationär | 28 davon 3 Fälle i.V.m. § 33 | 26 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 | 29 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 | 25 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33 |

Zur Kooperation und Koordinierung arbeiten im Landkreis Vertreter aus verschiedenen Bereichen der freien/privaten und öffentlichen Jugendhilfe zusammen, ebenso Vertreter des SPZ, des Gesundheitsamtes, der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche, des Kreissozialamtes und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Jugendamt die Aufgabe, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen einzuleiten bzw. anzuregen. Die seitens des Jugendamtes angeregten gerichtlichen Maßnahmen führten in der Mehrzahl der Fälle zum Entzug der elterlichen Sorge. Nur in wenigen Fällen reichten Auflagen für die Eltern, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015* |
|---|------|------|------|-------|
| Anrufen des Gerichtes zum Entzug der elterlichen Sorge | 42 | 45 | 37 | 61 |
| gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge | 2 | 45 | 37 | 61 |
| Übertragung des Personensorgerechtes ganz oder teilweise auf das JA | 28 | 26 | 24 | 33 |
| darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht | 6 | 3 | 2 | 28 |

• Fallzahl einschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer

3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes setzt das Kreisjugendamt entsprechend des Jugendhilfeplanes – Fachplan B in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern, freiberuflichen Fachkräften und Ehrenamtlichen das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landkreises Meißen um. Hierzu gehört u.a. die Beratungsstelle für Frühe Hilfen des Kreisjugendamtes (Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen bestehend aus 1,5 VZÄ für Aufsuchende Arbeit sowie Fachberatung für Kinderschutz – eine Fachkraft, 0,5 VZÄ). Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen und die Aufsuchende Beratung für Familien inklusive der sich anschließenden Leistungen einer Familienhebamme und einer Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, der ehrenamtlichen Familienberaterinnen und der spezifischen Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII werden im Rahmen des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz durch den Freistaat Sachsen bzw. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert.

Im Jahr 2015 wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen sowie das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen entsprechend der sich verändernden Bedarfe fortgeschrieben.

Koordinations- und Informationsstelle

Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen sowie Teil der Beratungsstelle Frühe Hilfen beim Kreisjugendamt Meißen. Im „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeiten zwei KoordinatorInnen an der Organisation und Umsetzung des Kinderschutz- und Netzwerkkonzeptes. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt beim Kreisjugendamt Meißen und bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH.

Die Arbeit der beiden Koordinatoren erfolgt in enger Absprache. Umfassende gemeinsame jährliche Sachberichte werden vom Koordinatorenteam jeweils bis zum 30.06. erstellt. Im Zuge regelmäßig stattfindender Geschäftsführertreffen des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ wird der jeweilige Entwicklungsstand der Frühen Hilfen reflektiert und Abstimmungen zur Zusammenarbeit getroffen. Das Koordinatorenteam fördert die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionengrenzen hinweg. Als wesentliche Orientierung und rechtliche Grundlage dient dabei § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Die Netzwerkstrukturen stärken Fachkräfte und tragen dazu bei, dass erarbeitete Standards im Kinderschutz (bspw. Verfahren im Kinderschutzleitfaden sowie Verfahren in bestehenden Kooperationsvereinbarungen) umgesetzt und die Arbeit von Netzwerkpartnern vereinfacht und qualitativ abgesichert wird. Im Rahmen der Netzwerkstrukturen leisten die integrierten Netzwerkpartner niederschwellige Hilfen. Parallel dazu werden Familien als auch Fachkräfte im Netzwerk zu passenden Ansprechpartnern – innerhalb wie außerhalb der Jugendhilfe – vermittelt. Eine Einbindung der Netzwerkpartner erfolgt beispielsweise über die Mitgliedschaft im Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“, gegenseitige Weiterbildung, Informationsaustausch und gemeinsame fachliche Beratungen.

Zu den Sitzungsinhalten des Kuratoriums gehörten im Berichtsjahr unter anderem:

- Überarbeitung Orientierungsbögen des Kinderschutzleitfadens
- interdisziplinäre Kooperation im Arbeitsfeld „Vertrauliche Geburt“
- Umsetzung des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen

Die regelmäßigen Kuratoriumssitzungen werden ergänzt durch zweimal jährlich stattfindende „große Netzwerktreffen“, in Abstimmung mit dem Koordinatorenteam des Bündnisses organisiert durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Meißen. Die „großen Netzwerktreffen“ dienen dem Austausch und der Abstimmung über Netzwerkgrenzen hinweg. Reguläre Teilnehmer des „großen Netzwerktreffens“ sind die Mitglieder des Kuratoriums des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ sowie Netzwerkpartner aus dem „Netzwerk gegen häusliche Gewalt“ (hierzu zählen u.a. ein Frauenschutzhaus, die Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen, Polizei und Sozialamt).

Themen der Sitzungen waren unter anderem:

- aktueller Stand in den Netzwerken, Frauenschutzhaus und Interventionsstelle
- Projekt „Krisenintervention für Fachkräfte bei sexuellen Grenzverletzungen durch Minderjährige“
- Betreuung der Frauen und Kinder in den Asyl- und Flüchtlingsunterkünften: Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Themenbereiche der Frühen Hilfen werden zudem in weiteren landkreisweit agierenden Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen tangiert, in denen die KoordinatorInnen organisatorisch und inhaltlich mitwirken. Zu nennen sind hierbei insbesondere die AG Hilfen zur Erziehung und deren Untergruppe „Ambulante Hilfen“, der Regionale Arbeitskreis Gesundheitsförderung sowie der Arbeitskreis Familienförderung nach §16 SGB VIII. Im Rahmen der Gremienarbeit wird es möglich, präventiven Kinderschutz als dauerhafte Querschnittsaufgabe zu festigen sowie entsprechende landkreisspezifische Bedarfe zu erfassen und darauf konzeptionell zu reagieren. Gleichzeitig werden formelle und informelle soziale Netzwerke und Kommunikationsstrukturen gestärkt, wodurch Handlungskompetenzen und Informationsflüsse erhalten und verbessert werden. Durch ihre besondere Position im Gesamtnetzwerk der Frühen Hilfen nehmen die Koordinatoren hierbei eine Schnittstellenfunktion ein und können ihre Expertise aus den Erfahrungen ihrer Arbeit einbringen.

Das „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeitet mit den erstellten Materialien wie dem Infoheft für junge Familien, dem Kinderschutzleitfaden, Flyern und Notfallkarten. Die Materialien werden weiterhin durch die Koordinatoren an kooperierende Fachkräfte verteilt. Im Berichtsjahr mussten durch strukturelle Veränderungen im Notrufsystem die Notfallnummern im Kinderschutzleitfaden aktualisiert werden. Darüber hinaus wurde mit der Überarbeitung der Orientierungsbögen begonnen. Das Infoheft für junge Familien wurde aktualisiert und in der 6. Auflage mit einer Stückzahl von 800 Stück gedruckt. Die Notfallkarte des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ wurde ebenfalls aktualisiert und in einer Auflage von 6.000 Stück gedruckt.

Das **Koordinatorenteam fungiert als Multiplikator und Ansprechpartner** für Familien, Fachkräfte bzw. Netzwerkpartner zu verschiedenen Fragestellungen sowie zur allgemeinen Beratung / Information zu verschiedenen Hilfemöglichkeiten. Im Sinne der Fachberatung informierte das Koordinatorenteam dabei Fachkräfte verschiedener Professionen aber auch Familien mit Beratungsbedarf über Angebote des Frühe-Hilfen-Netzwerkes, gesetzliche Rahmenbedingungen und fachliche Standards im Kinderschutz sowie Möglichkeiten der Weiterbildung oder vermittelte AnsprechpartnerInnen und Hilfemöglichkeiten im Bereich des Kinderschutzes. Darüber hinaus führte der Koordinator beim Kreisjugendamt im Berichtszeitraum eine standardisierte Umfrage zur Evaluation von Angeboten und Trägern der Hilfen zur Erziehung durch. Die Evaluationsergebnisse flossen in die Planung des Jugendhilfeplanes – Fachplan C ein. Im Sinne der Fachinformation organisierte das Koordinatorenteam – teilweise in Kooperation mit anderen Netzwerkpartnern – Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierte:

- Qualifizierungsveranstaltung für die Ehrenamtlichen der Informationsstellen im Landkreis zu häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen auf die in der Familie lebenden Kinder

- Infoveranstaltung für Fachkräfte der Familienbildung: Referat „Bindung – das Gefüge psychischer Sicherheit“
- Infoveranstaltung/Referat „Vertrauliche Geburt“
- Weiterbildungsveranstaltungen für Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung: „Sexualpädagogik“, „Frühe Hilfen - Resilienzförderung durch Beteiligungserfahrungen im Kindergarten“, „Alles total geheim! - Kinder in Familien mit suchtkranken Eltern“ und „Mittendrin-Umgangsstreitigkeiten und Konflikte um das Kind“, gemeinsam mit der Fachberatung für Kindertagesstätten
- Weiterbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit: Professionelle Nähe im Kinderschutz – Notwendigkeit oder Risiko?“ gemeinsam mit dem Kreisjugendring Meißen e.V.
- Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Engagierte in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit: „Pädagogischer Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit – bevor das Jugendamt kommt“ gemeinsam mit dem Kreisjugendring Meißen e.V.

Auch 2015 wurden im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen zusätzliche „§ 16-Angebote“ geschaffen und von den freien Trägern JuCo Soziale Arbeit gGmbH in Coswig, Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH in Riesa, Familieninitiative Radebeul e.V. in Radebeul, Sprungbrett e.V. in Riesa und Volksolidarität Riesa-Großenhain e.V. in Riesa umgesetzt und durch die Koordinationsstelle fachlich begleitet. Die Angebote der Familienbildung sind auf die Ansprache und die Unterstützungsbedarfe von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien in belasteten Lebenssituationen ausgerichtet; sie stärken die Erziehungskompetenz und tragen zur Förderung von Selbsthilfepotenzialen der erreichten Familien und damit zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz führt zur Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen folgendes aus:

„Die Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen Sachsen zielen mit ihrer Struktur und Arbeitsweise darauf ab, die Angebote im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen zu koordinieren und strategisch weiterzuentwickeln. Für die Netzwerkarbeit wird in jedem Landkreis und in jeder Kreisfreien Stadt Sachsens mindestens ein Netzwerkkoordinator eingesetzt, der als Ansprechpartner, Impulsgeber, Moderator und Fortbildner fungieren soll. (...) Zentrale Ressourcen von Netzwerkarbeit sind Geld und das zeitliche Engagement des Netzwerkkoordinators.“³

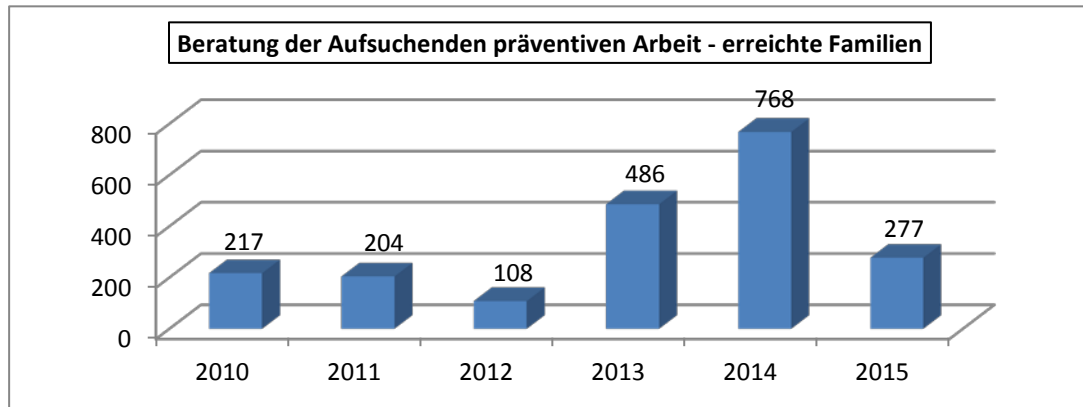
Aufsuchende Beratung für Familien (Aufsuchende Präventive Arbeit, APA)

Die aufsuchende Beratung für Familien ist für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren offen und findet auf Wunsch zu Hause statt. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit und kann nach einem Erstkontakt weitere Kontakte auf freiwilliger Basis ermöglichen.

Im Zuge der Vernetzung mit angrenzenden Professionen koordinieren die Fachkräfte der Aufsuchenden Beratung für Familien den konkreten Einsatz der im Landkreis tätigen Familienhebammen und ehrenamtlichen HelferInnen für Frühe Hilfen.

Entsprechend des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des Landkreises Meißen bietet die Beratungsstelle für Frühe Hilfen „Begrüßungsbesuche“ sowie Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in den Geburtskliniken des Landkreises an. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2015 insgesamt 277 Familien erreicht.

³ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): Studie: Evaluation des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKiSchG) vom 11. Juni 2010. Dresden 2014, S. 48.



Da die Stellenbesetzung seit 2010 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist (bzw. die Stellen teilweise vorübergehend auch unbesetzt blieben) und sich die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit darüber hinaus ab 2012 stärker als in den Vorjahren entsprechend des Sächsischen Rahmenkonzeptes zur Ausgestaltung Früher Hilfen am klassischen Frühe-Hilfen-Begriff orientiert, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Ab 2013 wurde das Beratungsangebot der „Begrüßungsbesuche“ eingeführt. Der erneute Rückgang der durch das Beratungsangebot erreichten Familien im Jahr 2015 ist unter anderem auf Beschäftigungsverbote für die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle gemäß Mutterschutzgesetz zurückzuführen.

Vergleicht man die hiesige Inanspruchnahme der „Begrüßungsbesuche“ mit Daten aus Pilotstudien im Kontext der Prävalenz- und Versorgungsforschung im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen zeigt sich, dass die Inanspruchnahme im Landkreis Meißen seit 2013, ungeachtet der jährlichen Schwankungen, weitgehend dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Der Datenreport Frühe Hilfen 2015 des NZFH zeigt auf, dass entsprechend der Studienergebnisse der Zusatzerhebung des NZFH im Rahmen der KiföG-Regionalstudie 2012 die Inanspruchnahme einmaliger Willkommensbesuche im bundesdeutschen Durchschnitt bei 27% liegt. Vgl.: Lang et al.: Wie werden Angebote der Frühen Hilfen genutzt? Erste Daten aus den Pilotstudien der Prävalenz- und Versorgungsstudie in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.): Datenreport Frühe Hilfen, Ausgabe 2015, Köln 2015, S. 6-21.

Die Anzahl der „SelbstmelderInnen“, welche sich an die APA wandten, belief sich im Jahr 2015 auf 94 Familien. In insgesamt 5 Fällen (entsprechend 1,8% der beratenen Familien) wurden Familien aufgrund tiefgreifenderer Problemlagen an den ASD des Kreisjugendamtes weitervermittelt. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle für Frühe Hilfen berieten und informierten Familien vorwiegend bei finanziellen Problemlagen bzw. zu Fragen hinsichtlich Antragstellungen und Behördengängen (bspw. Elterngeld, Wohngeld, ALG 2, Kindergeld, Übernahme Kita-Elternbeiträge, Bildungs- u. Teilhabepaket, Mutter-Kind-Kuranträge, Stiftungen, Unterhalt), in Erziehungs- und Fürsorgefragen, hinsichtlich Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie zu Angeboten (bspw. der Kinder- und Jugendhilfe) im Wohnumfeld.

Im Jahr 2015 wurden durch die Beratungsstelle für Frühe Hilfen in 32 Familien eine Familienhebamme bzw. eine Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eingesetzt (2014: 39 Familien). In 7 weiteren Familien wurden ehrenamtliche Familienberaterinnen eingesetzt (2014: 4 Familien). Die Fachkräfte und Ehrenamtlichen arbeiteten jeweils über einen längeren Zeitraum (in der Regel mehrere Monate) in den Familien. Dies trägt zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei. Zu Grunde liegende Problemfelder waren hierbei unter anderem finanzielle Problemlagen, psychische Erkrankungen der Mutter, Gewalt- bzw. Missbrauchserfahrungen der Mutter, Kinder mit erhöhten Fürsorgeanforderungen, mangelnde Fürsorge- und Erziehungskompetenzen, mangelnde Alltagskompetenzen, gestörte Eltern-Kind-Bindung sowie besondere familiäre Belastungsmomente bspw. durch Partnerkonflikte, soziale Isolation und subjektiv empfundene Überforderungssituationen.

3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege

Zur alternativen Fremdplatzierung im Heim steht die Möglichkeit zur Verfügung, das Kind oder den Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dadurch kann der Minderjährige Familienstrukturen erleben und eine befristete Zeit bzw. wenn keine Rückkehr zu seiner Familie möglich ist, auch bis zur Volljährigkeit, in dieser „Ersatzfamilie“ leben.

Lebt das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie, übernehmen die Pflegeeltern einen wesentlichen Teil seiner Erziehung. Die Kinder- und Jugendhilfe wird ihrem Auftrag neben Hilfestellungen für die Herkunftseltern dadurch gerecht, dass sie Pflegepersonen darin unterstützt, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen angemessen zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es deutliche Unterschiede bei den Unterstützungsbedarfen zwischen Verwandten Pflegepersonen und Fremdpflegepersonen gibt.

Spezifisch für die Verwandtenpflege ist z.B. die Bearbeitung der verwobenen Beziehungen in der Familie und der Lebensgeschichte. Oftmals zeigen sich hier Schwierigkeiten u.a. bei der Abgrenzungsfähigkeit der Pflegepersonen von den leiblichen Eltern, was durchaus eine Gefahr für das Kindeswohl bedeuten kann. Auch wenn Verwandtenpflege eine gute Alternative für das Kind/Jugendlichen darstellt, weil dadurch Beziehungen erhalten bleiben oder auch das Umfeld nicht verändert werden muss, so erfordert es seitens der Fachkräfte ein sensibles Maß an Beratung und Unterstützung, um destruktiven familiären Mustern entgegenzuwirken. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 227 Kinder (laufende und beendete Fälle ohne Kostenerstattungsfälle) betreut. Vorrangig wurden Kinder im Alter von 0 – 8 Jahre vermittelt. Zum 31.12.2015 wurden 192 Pflegekinder betreut. 37 Pflegekinder wurden 2015 vermittelt. 17 Pflegeelternbewerber- Familien wurden abgeprüft.

| | |
|--|------------|
| Pflegekinder | 31.12.2015 |
| Neue Pflegefamilien | 17 |
| davon Verwandte | 9 |
| Beendigungen | 35 |
| Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII | 5 |
| Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII | 1 |
| Vermittlung von Kindern | 37 |
| davon aus Heimerziehung | 16 |
| davon aus Bereitschaftspf. | 4 |
| Kurse für Pflegebewerber | 2 |
| Adoption | |
| Abschlüsse | 18 |
| davon Stiefkind | 6 |
| Bewerber | 26 |
| davon noch zu prüfen | 9 |
| Offene Adoptionen | 28 |
| Kinder in Adoptionspflege | 10 |
| Zus.-arbeit Auslandsvermittlg. | 1 |
| Kurse für Adopt.bewerber | 2 |

Adoptionsvermittlung

Die Umsetzung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung verteilt sich auf zwei Mitarbeiterinnen je zur Hälfte. Sitz der Vermittlungsstelle ist Meißen. Dennoch findet eine Sprechzeit auch in der Außenstelle des Landratsamtes in Riesa statt. Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit 18 Jahren erfolgreich angeboten wird. Er hilft den Annehmenden ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen.

Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Auch im Jahr 2015 stellt der Konsum von Suchtmitteln durch die Mütter die Adoptionsvermittlung vor Herausforderungen. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme. **(Anlage 1)**

3.2 Kindertagesstätten/ Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Sachgebietes bilden eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten, welche hier nur auszugsweise genannt werden können: SGB I, II, III, VIII, IX, X, XII, SächsKitaG, KiföG, BGB, ZPO, EkStG, VwVfG, VwGO, StGB, Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden, Richtlinien des JHA und Empfehlungen des LJA. Die mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern (UMA) verbundenen Aufgaben sind seit dem III. Quartal 2015 im Bereich WJH stark angestiegen und haben 2015 zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter geführt. Der Jahresbericht des Sachgebietes soll als Übersicht die Aufgabenbreite im Sachgebiet reflektieren und transparent machen. Die als Anlagen angefügten Tabellen und Übersichten sind eine Zusammenfassung von zahlenmäßig erfassten Arbeitsvorgängen, welche statistisch auswertbar und aussagefähig sind.

Personelle Besetzung:

Das Sachgebiet gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche mit entsprechender Anzahl an MitarbeiterInnen:

| | |
|--|----------------------------------|
| Sachgebietsleitung | 1 Sachbearbeiter (SB) mit 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagesstätten | 2 SB mit je 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagespflege | 2 SB mit je 0,5 VK |
| Kita – Investitionen | 1 SB mit 1,0 VK |
| Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit/ Jugendschutz | 2 SB mit 1,25 VK |
| <small>seit 01.09.2010 sind die Aufgaben der Fachberatung JA / JS mit 0,25 VzÄ ausgestattet und in die Jugendhilfeplanung integriert / die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes sind dem SB Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zugeordnet</small> | |
| Übernahme der Elternbeiträge | 5 SB mit je 1,0 VK, |
| Wirtschaftliche Jugendhilfe | 8 SB mit 5,725 VK |
| Geschwisterermäßigung, Landeszuschüsse Jahresverrechnungen, Hilfen nach §§ 23 SGB VIII | 1 SB mit 1,0 VK |

3.2.1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG ist angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Situation immer wichtiger. Je unterschiedlicher die Lebensplanungen und Erwartungen von Müttern und Vätern werden, desto differenzierter muss sich das Angebot der Jugendhilfe gestalten.

Im Jahr 2015 wurden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landkreises und deren Träger sowie im Interesse der Kinder und Familien im Rahmen der Fachberatung wahrgenommen.

Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen wurden 2015 von 2 Fachkräften mit je 40 Wochenstunden und die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen von 2 Fachkräften mit je 20 Wochenstunden wahrgenommen.

Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Fachberatung zur Stärkung der Bildungsarbeit, Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis (u. a. Konzeptionserstellung und Fortschreibung, Qualitätsentwicklung, Konzepte des Kinderschutzes (u. a. Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in der Kindertageseinrichtung), praktische Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, Planung der pädagogischen Arbeit, Beratung zur integrativen Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule, Methodik der Elternarbeit)
- Beratung zur Erstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG für den Landkreis Meißen (insbesondere die Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab 1 Jahr)
- Multiplikatorentätigkeit und qualifizierte Fachberatung von Einrichtungen im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems „PädQUIS“ und der individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern
- Beratung im personellen Bezug (Konfliktberatung, Moderation unterschiedlicher Erziehungsansichten, Neudefinition der Berufsrollen von Leitern/-innen und Erziehern/-innen)
- Beratung im organisatorisch – strukturellen Bereich (effiziente Dienstplangestaltung, Personaleinsatz, Tagesablaufgestaltung, Gestaltung von Innen – und Außenräumen, Öffentlichkeitsarbeit und Leitungsfragen)
- Unterstützung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit den Grund- und Förderschulen
- Unterstützung der fachlichen Qualifikation der Arbeit von Kindertageseinrichtungen auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
- Beteiligung und Unterstützung von Betriebserlaubnisverfahren der Kindertageseinrichtungen
- Aus- und Aufbau von für die Kindertageseinrichtungen relevanten Netzwerken, sowie Mitwirkung in solchen (zum Beispiel „Haus der kleinen Forscher“, Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Eine Kita für Alle“, fachübergreifende Arbeitskreise zur Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule, ...)
- Mitwirkung bei der Planung der Vergabe von Fördermitteln (Kita - Invest)
- Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle
- Beratung zu Fortbildungen des Kreisjugendamtes und Angeboten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Angebote externe Bildungsträger
- Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich, Information und Weiterleitung von Fachinformationen und Materialien
- Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis - Steuerung und Koordination in der Kindertagespflege
 - Prüfung der Geeignetheit von Bewerbern zur Kindertagespflege
 - Prüfung von Unterlagen im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege – Neuzulassungsverfahren nach fünf Jahren
 - Prüfung von Bewerbern und Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

- Umsetzung und Bekanntmachung der neuen „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege – im Freistaat Sachsen“ und der Checkliste zur örtlichen Prüfung von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII im Landkreis Meißen
- Hinwirken auf ein einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Qualitätskriterien (z. B. beim Abprüfen der kindgerechten Räumlichkeiten)
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und Kontrolle bei der Umsetzung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Angebot von Unterstützung – und Vermittlung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern im Rahmen von Konfliktgesprächen
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern im Sinne von § 8a SGB VIII (Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft)
- Verwaltungsrechtliches Handeln nach § 43 SGB VIII (z. B. Erteilung von Auflagen, Erstellung von Dokumentationen bei Klageanhängigen Verfahren)
- Netzwerkarbeit in Form von Arbeitskreisen für tätige Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (SächKitaG, § 23 SGB VIII)
- Beratung von Kommunen und Institutionen zum bedarfsgerechten Ausbau an Kindertagespflegestellen im Landkreis Meißen sowie zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
- Förderung der Kooperation mit Kommunen, Institutionen anderen Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Gemeinden zur Schaffung von geeigneten Ersatztagespflegemodellen
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten (Einzelberatung)
- Fachliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagespflegepersonen und Mitwirkung an Informationsabenden im Landkreis Meißen

Bei der Umsetzung dieser und weiterer Schwerpunkte im Jahr 2015 wurden folgende Ergebnisse in den einzelnen Bereichen erzielt:

Die Fachberatung für das pädagogische Fachpersonal, Kindertagespflegepersonen und Träger bezog sich auf **171** Kindertageseinrichtungen, **4** Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, **75** Träger von Kindertageseinrichtungen sowie **90** Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie **1** Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

Die Beratung für das Fachpersonal und die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

| Einzelberatungen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| zur Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis und Diskussion von möglichen Varianten bei der Umsetzung | 123 | 124 | 108 | 78 |
| zu räumlichen Anforderungen | 38 | 39 | 41 | 31 |
| zu Modalitäten der Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII | 48 | 48 | 43 | 46 |
| zu betriebswirtschaftlichen Aspekten | 39 | 36 | 37 | 21 |
| zu Modalitäten der Überleitung von Einrichtungen in die freie Trägerschaft | 7 | 7 | 4 | 5 |
| zu inhaltlichen Fragen der Gestaltung der pädagogischen Arbeit auf Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, insbesondere zur Qualitätsdiskussion und zum effektiven Personaleinsatz | 201 | 201 | 134 | 114 |
| zur Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG | 56 | 56 | 52 | 48 |
| zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII | 21 | 21 | 28 | 21 |
| zur Vermittlung von internen Ansprechpartnern und Fach- | 28 | 28 | 38 | 34 |

| | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|
| diensten des Kreisjugendamtes und externer Fachberatung | | | | |
| zu Fragen von Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungspartnerschaft mit Eltern | 14 | 14 | 38 | 26 |
| Gestaltungsmöglichkeiten Kooperation Kita - Schule | 19 | 19 | 16 | 17 |
| Beratung zur Beantragung von Geldern über die Innovationsrichtlinie | 9 | 9 | 8 | 8 |
| Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege | 35 | 35 | 73 | 38 |
| Gesamt | 638 | 649 | 620 | 487 |

Arbeitsgemeinschaften

In folgenden Arbeitsgemeinschaften waren die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterhin tätig:

- Mitwirkung im überörtlichen „Arbeitskreis Fachberatung Kindertageseinrichtungen“ des Sächsischen Landesjugendamtes
→ 2 Beratungen im Jahr 2015
- Mitwirkung im überörtlichen Arbeitskreis des Sächsischen Landesjugendamtes Kindertagespflege
→ 2 Beratungen im Jahr 2015
- Mitwirkung im Kuratorium des Projekts „Willkommen – Bündnis für Kinder“
→ 2 Beratungen im Jahr 2015
- Mitwirkung im Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“
→ 10 Beratungen im Jahr 2015
- Mitwirkung im überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege Informations - und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen IKS
→ 2 Beratungen im Jahr 2015

Einzelberatung

Die **Beratung für die Träger** erfolgt auf Anfrage, nach entsprechender Vereinbarung des Kontraktes, zu konkreten Problemlagen (bei freien Trägern bei Bedarf auch unter Einbeziehung der Kommunen).

Dabei war es Ziel der Beratungen, gemeinsam aktuelle Situationen zu besprechen, verbindliche Handlungsalternativen zu entwickeln und die Träger selber zur Entscheidungsfindung anzuregen.

Diese Form der Beratung wurde von den Beteiligten begrüßt und bringt durch die Einbeziehung aller Verantwortlichen eine hohe Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

Die **Fachberatung für die Leiter/-innen und das Fachpersonal** in den Einrichtungen und **Kindertagespflegepersonen** fand in differenzierter Form statt. So nutzten diese je nach Problemlage Einzelberatungen, Beratungen der Arbeitskreise, thematische Arbeitsberatungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Folgende Inhalte waren dabei Schwerpunkt:

- Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Horten
- Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – im Bereich Kindertagespflege erfolgte die Beratung dabei insbesondere zur Gestaltung der pädagogischen Rahmenbedingungen
- Inhalte des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Neues Bild vom Kind und abzuleitende Erziehungsgrundsätze
- Methodische Auseinandersetzung und Erfahrungsaustausch in der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes - 6 Bildungsbereiche (z. B. naturwissenschaftliche Bildung – Haus der kleinen Forscher, ästhetische Bildung)
 - Beratung zur Anwendung/ Umsetzung von Qualitätsentwicklungssystemen im Bereich der Kitas (z. B. PädQUIS)
 - Beratung zur Individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
 - Methoden der Beobachtung/ Dokumentation von Lerngeschichten der Kinder, auch in der Kindertagespflege
 - Beratung zu unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen – z. B. methodischer Fach-austausch zur Eingewöhnung von Kindern in Kitas, offene Arbeit
 - Reflexion des Tätigkeitsprofils von Leitung, Fachkräften und Kindertagespflegeperso-nen
 - Individuelle Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
 - Kooperation von Kindergarten und Grundschule, Grundschule und Hort
 - Auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
 - Inklusionsbegriff - Gemeinsam leben, spielen und lernen
 - Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
 - Kooperation mit der Familieninitiative Radebeul e. V. und anderen Fachdiensten
 - Coaching im Rahmen von Einzelfallhilfe
 - Sprachentwicklung und -erziehung von Kindern
 - Lebenskompetenzstärkung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kin- dertagespflege
 - Austausch zu verschiedenen Behinderungsarten und Krankheitsbildern von Kindern
 - Methodik der Elternarbeit, Elternbeirat, Elternrechte
 - Gesunde Entwicklung von Kindern - rund um die Ernährung und Bewegung, Lebenskompetenzentwicklung von Kindern
 - Entwicklungseinschätzungsinstrumentarien von Kindern, auch in der Kindertages- pflege
 - seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII von Kindern
 - Methode der kollegialen Fallberatung
 - Beratung zu Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege
 - Beratung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege
 - Beratung von Interessenten für Kindertagespflege hinsichtlich der gesetzlichen und im Landkreis Meißen erarbeiteten Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson (pädagogische und betriebswirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen)
 - Beratung zu Elterngesprächen (Gesprächsführung, Konfliktlösung) in der Kinderta- gespflege zum Wohle des Kindes im Betreuungsverhältnis
 - Beratung zur Sicherheit, Ernährung, Hygiene in der Kindertagespflege in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
 - Beratung zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeper- sonen, auch im Hinblick auf ein gemeinsames konzeptionelles Handeln bezüglich der Ersatzkindertagespflege
 - Durchführung jährlicher Netzwerktreffen mit Kommunen und Kindertagespflegeper- sonen zur Qualitätssicherung in Form eines offenen Erfahrungsaustausches

Arbeitskreise

Der sozialpädagogische Beratungsprozess gestaltete sich besonders kontinuierlich in den Arbeitskreisen. Im Jahr 2015 arbeiteten **135 Kindertageseinrichtungen** (davon 85 Kinder- tageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Meißen und 56 Kindertageseinrichtungen im

Gebiet des Altkreises Riesa-Großenhain) und **101 Kindertagespflegepersonen** in folgenden Arbeitskreisen:

| | | |
|--|----------------------------------|-------------------|
| Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 3 x pro Jahr |
| AK I & II | <i>Altkreis Meißen</i> | je 2-3 x pro Jahr |
| Das Quartett | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 3 x pro Jahr |
| Hort 1 Riesa | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 3 x pro Jahr |
| Hort 2 Großenhain | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 2 x pro Jahr |
| Hort - Meißen | <i>Altkreis Meißen</i> | 3 x pro Jahr |
| Lebenskompetenzstärkung (Projekt „Die Welt der Gefühle“) - 2 Arbeitskreise | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | je 6 x pro Jahr |
| AK regio Leiterinnen I, II & III | <i>Altkreis Meißen</i> | je 3 x pro Jahr |
| Arbeitskreis Leitung von Kita | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 1 x im Jahr |
| Kooperation Kita – Schule | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 3 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Meißen</i> | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Meißen</i> | 5 x pro Jahr |
| Arbeitskreise für Kindertagespflegepersonen Fachliche Beratung / Erfahrungsaustausch * | | |
| AK Kindertagespflege Meißen | | 3 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Großenhain | | 3 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Umland | | 3 x pro Jahr |

* Erläuterung zur Kindertagespflege:

Die Fachberaterinnen kamen ihrer Verantwortung nach SGB VIII nach und förderten den Aufbau von kleineren regionalen Netzwerken im Landkreis Meißen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es drei Arbeitskreise, die sich 2 x jährlich in den vom Kreisjugendamt initiierten Arbeitskreisen treffen. Zusätzlich tauschen sich die Kindertagespflegepersonen regelmäßig in kleineren regionalen Netzwerken zu Erfahrungen in ihrer Arbeit aus. Bei Bedarf wird die Fachberaterin zu diesen regionalen Netzwerktreffen eingeladen.

Wesentlicher Bestandteil des Zulassungsverfahrens bei Neuanträgen und des Wiedertzulassungsverfahrens nach fünf Jahren ist die individuelle Beratung der Kindertagespflegepersonen sowie der Interessentinnen. Die Beachtung und Umsetzung der „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ erfordert eine stufenweise Neuorientierung zugunsten einer qualitativ besseren individuellen Einzelberatung von Kindertagespflegepersonen.

Zahlenmäßig kann die Arbeit wie folgt dargestellt werden:

| Formen der Fachberatung | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|------|------|------|------|
| Arbeitskreise | 22 | 21 | 19 | 20 |
| Arbeitskreistreffen | 81 | 82 | 20 | 46 |
| Teilnehmer der Arbeitskreistreffen Kitas | 498 | 503 | 215 | 365 |
| Erfahrungsaustausche | 74 | 71 | 35 | 45 |
| Beratung/ Fortbildung für die Träger der Kindertageseinrichtungen | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Teilnehmer an Erfahrungsaustauschen | 278 | 278 | 123 | 110 |
| Einzelberatungen für Fachkräfte | 124 | 124 | 79 | 120 |
| Teilnehmer der Arbeitskreise und Netzwerktreffen in der Kindertagespflege | 311 | 278 | 192 | 192 |
| Netzwerktreffen mit Kommune, Kindertagespflegepersonen und Kitas | 1 | 1 | 2 | 0 |
| Netzwerktreffen mit Kommune und Kindertagespflegepersonen | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Informationsabend zum Thema Kindertagespflege | 2 | 2 | 4 | 2 |

Die Arbeitskreisberatungen sind zunehmend eine Plattform der kollegialen Beratung und des Austausches von Problemlagen und praxisrelevanten Erfahrungen. Sie sind Orte der Qualitätsdiskussion in Vernetzung mit Fachbehörden, den Trägern, Vereinen und dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen, den Kindertagespflegepersonen, anderen Einrichtungen und der Schule.

Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für LeiterInnen und ErzieherInnen und für Kindertagespflegepersonen nimmt eine wesentliche Bedeutung im Arbeitsbereich ein. Zu diesem Zweck plant und organisiert das Kreisjugendamt eigene regionale Veranstaltungen und kooperiert mit externen Anbietern, auch indem Räume für regionale Angebote organisiert und zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Zahlen dokumentieren die Fortbildungsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Kreisjugendamtes und Kooperation mit externen Projekten:

| Jahr | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|---------------|---------------|------------|------------|
| Fortbildungsveranstaltungen in der organisatorischen Verantwortung des KJA | 29 | 24 | 15 | 15 |
| Teilnehmer | 479 | 438 | 282 | 280 |
| Haus der kleinen Forscher - Veranstaltungsanzahl | nicht erfasst | nicht erfasst | 7 | 5 |
| Mediationsprogramm: Kinder lösen Konflikte selbst - Veranstaltungsanzahl | - | nicht erfasst | 6 | 4 |
| Teilnehmer | nicht erfasst | nicht erfasst | 116 | 70 |
| Gesamtanzahl - Teilnehmer | 479 | 438 | 398 | 350 |

Im Rahmen des Fortbildungs- und Schulungsprogramms für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen waren die Inhalte auf die angezeigten Bedarfe bezogen. Unterschiedliche Formen trugen dazu bei, dass die Möglichkeiten der Wissenserweiterung effektiv genutzt werden konnten.

Es gab Tagesveranstaltungen, Erfahrungsaustausche und Teamfortbildungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppen.

Beratungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege waren auch im Jahr 2015 ein wichtiges Aufgabefeld.

Dazu wurde 1 Beratung mit 64 Trägervertretern im Landkreis durchgeführt:

| Termin | Inhalte |
|---|---|
| <p>14.04.2015 9.00 – 15.00 Uhr im Landratsamt Meißen</p> | <p>Informationen zu Modellen der Ersatzkindertagespflege - Frau Göpfert, Regierungsrätin Sächsisches Staatsministerium für Kultur</p> <p>Die Kita als Ort der kulturellen Vielfalt für Flüchtlinge und Migranten öffnen - Die aktuelle Asylsituation im Landkreis Meißen</p> <p>WillkommensKita – Ein Programm für sächsische Kindertageseinrichtungen, die Kinder aus asylsuchenden Familien aufnehmen und sich interkulturell öffnen und weiterentwickeln wollen</p> <p>Die Arbeit der Migrationsberatung im Landkreis Meißen</p> <p>Aktuelle Entwicklungen und Informationen im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</p> |

Fortbildungsveranstaltungen wurden zu folgenden Themen durchgeführt

Bereich Kindertageseinrichtungen:

| | |
|---|--------------------------|
| Portfolio - ein neues Instrument der pädagogischen Arbeit? | 25.02.2015 |
| Souverän im Gespräch mit Eltern | 05.03.2015 |
| Mathematik im Alltag entdecken | 23.03.2015 |
| Reflexion im Team – Teil 1 und Teil 2 | 01.04./14.12.2015 |
| Beteiligung - Resilienz | 15.04.2015 |
| Modul I – Das verstehen die doch nicht, oder? – Eine pädagogische Haltung zur Beteiligung von Kleinkindern entwickeln | 06.05./09.12.2015 |
| Umgang von Kindern mit kritischen Lebensereignissen (Krankheit, Tod sowie Gefühle der Trauer) | 21.05.2015 |
| Aktivität und Partizipation im Bereich Lernen und Wissensanwendung (ICF CY) | 01.07./09.07./09.11.2015 |
| Kita – Leitung – Management und/ oder soziale Arbeit | 09.09.2015 |
| Autismus | 28.10.2015 |
| Elternarbeit, Beschwerden und schwierige Gespräche | 04.11.2015 |

Bereich Kindertagespflege:

| | | |
|--|------------------------|-------------|
| Belehrung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege (§ 43 IfSG) | 10.09.2015, 03.09.2015 | 25.06.2015, |
|--|------------------------|-------------|

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann eine Gemeinde den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG anbieten. Nach § 8 SächsKitaG sind diese in Kindertagespflege vorgehaltenen Plätze in der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes auszuweisen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und die Gemeinde diese Betreuung gemäß Satzung oder nach Einzelfallprüfung finanziert.

Zum Stichtag **01.04.2015** waren insgesamt **342** Kindertagespflegeplätze nach dem SächsKitaG im Landkreis Meißen belegt.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 2 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Personen für die Kindertagespflege geeignet sind.

Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein (vgl. § 3 SächsQualiVO). Die persönliche Eignung wird anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügt, eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der der Einführungsphase des o. g. Curriculums (DJI) entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht.

Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl erforderlich, wird durch das Kreisjugendamt eine Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII vermittelt.

Die Erforderlichkeit dieser Betreuungsform für Kinder begründet sich darin:

- es sind in der Regel Kinder unter 3 Jahren und / oder
- der körperliche und gesundheitliche Entwicklungsstand erfordert die individuelle, familienähnliche Betreuungsform der Kindertagespflege (ärztlich bescheinigte Krippenuntauglichkeit) und / oder
- die Berufstätigkeit der Eltern bzw. allein erziehender Elternteile liegt außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, beziehungsweise erfordert eine Betreuung des Kindes auch am Wochenende oder am Abend.

Zum Stichtag 31.12.2015 befanden sich **3** Kinder in Kindertagespflegeverhältnissen entsprechend § 23 Abs. 1 SGB VIII.

Weiterhin folgten Gespräche, in denen privatrechtliche Vereinbarungen eines Kindertagespflegeverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten beraten wurden. Dabei trägt das Kreisjugendamt keine kostenmäßige Verantwortung.

Das Zulassungsverfahren gemäß §§ 23, 43 SGB VIII wird in Zusammenarbeit mit der Familieninitiative Radebeul e. V. optimiert und abgestimmt. Durch gezielte Beratungen konnte

der Prozess der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung weiter angeregt, unterstützt und begleitet werden.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten (Grundlage der Pflegeerlaubnis) in den Kindertagespflegestellen statt. Im Jahr 2015 wurden im Landkreis Meißen durch die Fachberaterinnen Kindertagespflege insgesamt 78 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Mit Stichtag **31.12.2015** waren im Landkreis Meißen insgesamt **100** Kindertagespflegepersonen mit erteilter Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und **1** Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde, tätig.

Die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen mit Schwerpunkt der Eignungsfeststellung nach SGB VIII bei neuen Bewerbern in 7 Gemeinden (Stadt Radeburg, Große Kreisstadt Radebeul, Große Kreisstadt Coswig, Gemeinde Weinböhla, Gemeinde Diera-Zehren, Stadt Lommatzsch und Gemeinde Moritzburg) des Landkreises wurde gemäß Zuschussvertrag vom Landkreis Meißen an den freien Träger, die Familieninitiative Radebeul e.V. delegiert.

Des Weiteren obliegt der Familieninitiative Radebeul e. V. gemäß §§ 3 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SächsKitaG die Verantwortung, für diese 7 Gemeinden Vermittlungs- und Beratungsgespräche mit Eltern durchzuführen. Gemeinsam mit dem Kreisjugendamt werden örtliche Prüfungen der Kindertagespflegepersonen realisiert. Im Jahr 2015 wurden so gemeinsam insgesamt 35 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte im Jahr 2015 waren neben der Umsetzung der Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, die Unterstützung und Beratung der Kommunen beim Ausbau bereits vorhandener Vertretungsstrukturen Die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen des Landkreises Meißen, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach § 3, Nr. 2 und 3 SächsQualiVO und zum Bildungscurriculums zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes ist vereinbarte Aufgabe der Beratungs- und Vermittlungsstelle der Familieninitiative Radebeul e. V.

Bedarfsplanung – Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Platzangebotes für die Kindertagesbetreuung verantwortlich und hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Für die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind somit die Grundsätze der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. mit §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz maßgebend, die durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert werden.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2016 wurde durch den Jugendhilfeausschuss Meißen am 16.06.2015 beschlossen. Diese Planung legt verbindlich für den aufgezeigten Zeitraum und für weitere 2 Jahre den erforderlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG und alle veränderten Daten, Fakten und geplanten Entwicklungen bis zum 31.07.2018 fest.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die dauerhaft in Deutschland leben, im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht geregelt. Nach Artikel 1 Nr. 7 i. V. m. Artikel 10 Abs. 3 KiföG ist entsprechend § 24 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ebenfalls für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben der Rechtsanspruch auf frühkindlicher Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege festgeschrieben.

Für Kinder unter einem Jahr (ab Beendigung Mutterschutz) sowie im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Auf der Grundlage der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG vom 01.08.2015-31.07.2016 ist mit der geplanten Quote der Bedarfsdeckung von 94 % an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren und mit 100 % an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gesichert.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der 4. Klasse ist mit 93 % ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Flucht- und Migration

Mit Stichtag 20.10.2015 sind 120 Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden aktuell in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Meißen aufgenommen. Flüchtlingskinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag entsprechend SächsKitaG.

Damit sind Kindertageseinrichtungen und auch die Kindertagespflege herausgefordert, diesen Kindern die gleichen Möglichkeiten zu ihrer Bildung einzuräumen wie allen anderen. Wenn Kinder aus anderen Kulturen, geprägt von anderen Sitten und Gewohnheiten, mit anderen Muttersprachen, vielleicht auch traumatisiert in Kindertageseinrichtungen kommen, kann das für die pädagogische Arbeit nicht unberücksichtigt bleiben. Um mit den Kindern und ihren Familien arbeiten zu können, muss man sich mit ihrer Herkunft befassen, um Kontakt aufzunehmen, bedarf es einer Bemühung von beiden Seiten, um traumatische Erlebnisse verarbeiten zu können, bedarf es einer besonderen Zuwendung. Um sich hier zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können (vgl. § 1 SGB VIII) brauchen die Kinder eine Wertschätzung ihres bisherigen Daseins.

An dieser Stelle setzt unter anderem das Modellprojekt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung WillkommensKITAs an und unterstützt Kindertageseinrichtungen dabei, diese Herausforderungen zu meistern. Ein Modellstandort von insgesamt 10 in Sachsen ist die AWO Kindertageseinrichtung „Buratino“, Hanns-Eisler-Weg 1, 01609 Gröditz. Die Pädagoginnen und Pädagogen bauen ein lokales Unterstützungsnetzwerk mit Experten auf und tragen dazu bei, den Integrationsprozess vor Ort zu gestalten und Vorurteile abzubauen

Anzahl von Kindertageseinrichtungen im Jahr 2015:

| Einrichtungsart | Anzahl der Einrichtungen |
|--------------------------|--------------------------|
| Kinderkrippe | 3 |
| Kindergarten | 3 |
| Kindertageseinrichtungen | 125 |
| Horte | 40 |
| Gesamt | 171 |

und Anzahl von Kindertagespflegestellen: **90**

Mit Stichtag 01. April 2015 betreiben im Gebiet des Landkreises Meißen 46 freie Träger der Jugendhilfe 102 Kindertageseinrichtungen und 29 Gemeinden 69 Kindertageseinrichtungen und sind für 90 Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG verantwortlich.

Mitwirkung an örtlichen Prüfungen nach §§ 46 bis 48 SGB VIII

Nach §§ 46 bis 48 SGB VIII besitzt das Kreisjugendamt die Verpflichtung an den örtlichen Prüfungen der Einrichtungen durch das Landesjugendamt mitzuwirken.

Zur Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis gab es im Jahr 2015 für die Kindertageseinrichtungen: **34** örtliche Prüfungen.

Alle Einrichtungen im Landkreis Meißen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis.

Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Fortbildungen

Die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege realisierten im Jahr 2015 folgende Fortbildungen:

- Jahrestagung der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen zum Thema: „Die Kindertagesbetreuung für Flüchtlinge öffnen – was Fachberatung tun kann und muss“
- Fachtagung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – 10 Jahre Sächsischer Bildungsplan
- Fachtagung „Willkommen in der Kita! Schutzsuchende Kinder und ihre Familien in der Kita“
- Inhouse-Seminar – Effektiver Umstieg auf MS-Office Version 2010
- Inhouse-Schulung der 1. Sachbearbeiter
- Inhouse-Seminar – ICF-CY in Kindertageseinrichtungen
- ICF-CY in Kindertageseinrichtungen Vertiefungsseminar: Kommunikation in Handlungsprozessen
- Arbeiten mit dem INDEX für Inklusion
- Fortbildung – Reflexion im Team
- Verkehrsteilnehmerschulung 2015
- Inklusion in Kitas-best practice - Der Blick über den Tellerrand

3.2.2 Kita-Elternbeiträge/ Geschwisterermäßigung/ Landeszuschüsse/ Schulvorbereitung

Landeszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2015 wurden dem Landkreis Meißen **29.879.335,20 EUR** an Landeszuschüssen gewährt. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage wurde ein Landeszuschuss im Jahr 2015 vom Freistaat Sachsen in Höhe von 2.035,00 EUR pro Kind und Jahr (berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit) gewährt (siehe **Anlage 4**). Davon sind 96% als Zuschuss für die allgemeinen Betriebskosten der Angebote und 4% zweckgebunden für das erforderliche zusätzliche pädagogische Fachpersonal im vorletzten und letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitung) vorgesehen.

Der Landeszuschuss ist im Sachgebiet ein „durchlaufender Posten“. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragen einmal jährlich bis zum 01.05. mit Stichtag der zum 01.04. in der Einrichtung angemeldeten Kinder beim Sachgebiet diese Landesmittel für die im Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Einrichtungen und der betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Zusammenfassung dieser Daten ist durch das Sachgebiet bis zum 15.05. an die Landesdirektion Sachsen weiterzuleiten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Landesdirektion ist das Sachgebiet Bescheid- und Auszahlungsbehörde der Landeszuschüsse. Die Auszahlung an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erfolgt monatlich.

Übernahme der Elternbeiträge

Die Übernahme des Elternbeitrages (**Anlagen 3**) durch das Kreisjugendamt setzt eine einkommensabhängige Berechnung voraus. Ein entsprechender Bescheid erfolgt dann an die Antragsteller. Die Träger der Kindereinrichtungen werden über die Übernahmen informiert. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge seit 01.01.2009 und damit auch im Jahr 2015 monatlich ausgezahlt. (**Anlage 3.1**)

Eine Vielzahl von Antragstellern bezieht Arbeitslosengeld II. Die Bescheide des Jobcenters haben einen kurzzeitigen Bewilligungszeitraum von überwiegend sechs Monaten. In etlichen Einzelfällen betrug der Zeitraum sogar nur 3 Monate. Da die Übernahme der Elternbeiträge einkommensabhängig ist, ist der Übernahmebescheid ebenfalls nur kurzfristig gültig. Änderungsgründe sind Änderungen im Unterhalt, Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Beitragssatzänderungen der Gemeinden, Regelsatzänderungen SGB II und SGB XII. Dazu können noch Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen kommen, z.B. Trennung, Umzug.

Bei allen durch die Antragsteller vorgelegten Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch die MitarbeiterInnen die bereits bewilligten Anträge zu prüfen, ggf. abzuändern und neue Bescheide an die Antragsteller zu erstellen. Dies bedeutet einen enormen Mehraufwand für die MitarbeiterInnen und hat längere Bearbeitungszeiten zur Folge. 2015 wurden im Landkreis Meißen 222 Kinder (ca. 1,2 %) mehr betreut. Damit erhöhte sich die Anzahl der Anträge pro Sachbearbeiter. Neuanträge kommen zusätzlich von begleiteten minderjährigen Ausländern.

Geschwisterermäßigung

Gemäß § 15 (1) S. 2 + (5) S.2 SächsKitaG sind Elternbeiträge für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, abzusenken. Der Landkreis muss hier auf Antrag den Einrichtungen und den Kindertagespflegepersonen den abgesenkten Beitrag erstatten. Auch im Jahr 2015 wurden im Landkreis Meißen die Absenkbeträge laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 08/5/0083 vom 25.02.2009 als Pauschalbeträge ausgereicht. **Anlage 3.2** erläutert die Anzahl der Kinder in Ermäßigung gemäß § 15 (1) SächsKitaG.

Bekanntmachung der Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusammen. In Kindertagespflege wird der Aufwendungsersatz ermittelt.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart zu ermitteln.

Die ermittelten Betriebskosten sind durch die Kommunen bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen sind dem Kreisjugendamt bis zum 31.07. vorzulegen. Durch das Sachgebiet erfolgt die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Betriebskosten. Danach wird eine Übersicht aller Bekanntmachungen von Betriebskosten des Landkreises bis zum 31.08. an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Sollte bei der Ermittlung der Betriebskosten in den Kommunen festgestellt werden, dass die Elternbeiträge für die angebotenen Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze sowie Kindertagespflegeplätze nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Krippe/Tagespflege 20-23%; Kindergarten/Hort 20-30%) oder dem lt. Beschluss festgelegten % Anteil der Elternbeiträge an den zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten entsprechen, ist eine Angleichung der Elternbeiträge bzw. eine Gebühren- bzw. Satzungsänderung durch die kreisangehörige Gemeinde erforderlich. Das Kreisjugendamt wirkt hierauf gemeinsam mit dem Rechts- und

Kommunalamt hin und bestätigt schriftlich die sachliche und fachliche Richtigkeit der festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge.

Eine Übersicht über die ungekürzten Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden sowie der prozentuale Anteil an den Betriebskosten sind in der **Anlagen Nummer 5 dargestellt. Die Anlage 5.1** gibt den Stand zum 01.01.2015 nach der Bekanntmachung der Betriebskosten 2013 wieder, **Anlage 5.2** den Stand zum 01.01.2016 nach Bekanntmachung der Betriebskosten 2014.

Im Jahr **2015** haben 72% der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen ihre Satzungen/Gebührenordnungen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten den Rahmenbedingungen angepasst.

3.2.3 Kita- Investitionsförderung 2015

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013
- Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014

Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014

Dem Landkreis Meißen standen in diesem Programm Bundesmittel 2013/ 2014 in Höhe von 1.914.224,00 EUR zur Verfügung.

Aufgrund einer Mehrbedarfsanzeige wurden dem Landkreis Meißen nochmals zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 222.944,54 EUR bewilligt. Im Rahmen der Verwendungsnachsprüfung zurück geforderte Bundesmittel in Höhe von 8.753,23 EUR konnten zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze wieder bewilligt werden.

Im Jahre 2015 wurden die Maßnahmen

- Erweiterung des 2012/ 2013 entstandenen Neubaus um 12 Krippen- und 18 Kindergartenplätze, Kinderhaus „Knirpsenland“, Hainstraße 2 in 01662 Meißen
- Schaffung von 13 zusätzlichen Krippenplätzen, Kita „Sonnenschein“, Raubaer Straße 6 in 01623 Lommatzsch
- Umnutzung des Erdgeschosses des Bürger- und Vereinshauses zur Tagespflegestelle, Neue Gröberner Straße 18 in 01689 Niederau

zum Abschluss gebracht.

Es wurden innerhalb dieses Investitionsprogrammes 15 Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von rund 4,4 Mio EUR realisiert. 216 zusätzliche Krippenplätze konnten geschaffen werden.

Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018

In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ dem Landkreis Meißen Bundesmittel in Höhe von 1.642.539,00 EUR.

Entsprechend Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen vom 16.06.2015 werden damit die Maßnahmen

- Neubau Kinderkrippe mit 36 Plätzen, OT Prausitz, Neuer Weg 1 a in 01594 Hirschstein
- Ersatzneubau Kita mit 36 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen, OT Taubenheim, Hauptstraße 10 a in 01665 Klipphausen
- grundhafter Um- und Ausbau mit Erweiterung für Krippenkinder, Kita „Riesenzwerge“, Riesestr. 3 in 01445 Radebeul

in den Jahren 2015 und 2016 realisiert.

In der Jahresscheibe 2015 wurden Bundesmittel in Höhe von 536.047,99 EUR umgesetzt. Die Bundesmittel können auf Grund Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 erst ab 2016 ausgezahlt werden.

Landesmittel

Im Jahre 2015 wurden insgesamt Landesmittel in Höhe von 814.867,35 EUR

- zur Ergänzung der Bundesmittel 2013/ 2014 zur Kofinanzierung in Meißen in Höhe von 20.627,10 EUR
- zur Ergänzung der Bundesmittel 2015/ 2018 zur Kofinanzierung in Klipphausen und Radebeul in Höhe von 194.168,66 EUR
- zur Errichtung eines Hortsystembaus, der Ausstattung Hort, der Dach- und Fassaden-sanierung in Radebeul in Höhe von 194.899,83 EUR
- zur Erstausrüstung und Schaffung Barrierefreiheit in Meißen in Höhe von 100.500,00 EUR
- zur Hortsanierung und Ausstattung in Riesa in Höhe von 56.425,53 EUR
- zum Ersatzneubau Hort und zur Ausstattung in Priestewitz in Höhe von 127.330,00 EUR
- zur Sanierung in Großenhain in Höhe von 4.622,75 EUR und Ausstattung in Radeburg in Höhe von 400,00 EUR
- zur Ausstattung und Gestaltung Außenbereiche Kita und Hort in Diera-Zehren in Höhe von 27.499,50 EUR
- zur Ausstattung und Gestaltung Außenbereiche in Nünchritz in Höhe von 21.761,00 EUR
- zur Beseitigung der Schäden in der Kita „Zwergenmühle“ in Meißen, verursacht vom Unwetterereignis am 27.05.2014 in Höhe von 66.632,98 EUR

umgesetzt.

Landkreismittel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat 2015 Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von 186.979,77 EUR geleistet.

3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Grund von Stellenwechsel war die Stelle des Sachbearbeiters Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, welcher vorrangig die finanztechnische Bearbeitung der Angelegenheiten in diesem Leistungsbereich übernimmt, vom 01.03.2015 bis 30.04.2015 nicht besetzt.

Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII

Im Jahr 2015 erfolgte im Landkreis Meißen die Ausreichung der Fördermittel auf der Grundlage der

- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16, in der Fassung vom 19.06.2012 (planungsregionale Ausrichtung) und
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16.
- Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Mit Beschluss des Kreistages Meißen Nr. 12/5/0882 vom 13.12.2012 wurde die Gültigkeit des Fachplanes A für den Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2017 festgelegt. Mit Beschluss Nr. 12/5/0806 vom 19.06.2012 hat der Jugendhilfeausschuss neben dem Vertragszeitraum 01.01.2013-31.12.2015 eine Verlängerungsoption für den Zeitraum 01.01.2016-31.12.2017 beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 15/6/0183 vom 16.06.2015; 15/6/0192 vom 24.08.2015 und 15/6/232 und 15/6/257 vom 24.11.2015 folgte der Jugendhilfeausschuss dem Beschluss mit der Verlängerung der Zuschussverträge für die planungsräumlichen und landkreisweiten Projekte mit sozialpädagogischen Fachkräften für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017. Damit wurden im Zeitraum September bis November 25 Verträge zwischen dem Landkreis Meißen und den anerkannten Trägern der Jugendhilfe aktualisiert und zeitlich verlängert.

Personal- und Sachkostenförderung (planungsregionale Ausrichtung)

Im Haushaltsjahr 2015 stellten für 5 Planungsräume 29 freie und 5 kommunale Träger Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII. Davon wurden 2 landkreisübergreifende Träger vertraglich gebunden bzw. per Bescheid bezuschusst.

Somit stellten 34 Träger *insgesamt 41 Anträge* im Kreisjugendamt.

Davon sind:

- 37 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 1 Antrag der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 3 Anträge zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zuzuordnen.

Es wurden:

- 41 Anträge bewilligt. Mit 29 Trägern wurden für die Landkreismittel 34 Zuschussverträge abgeschlossen; Landesmittel wurden für 27 Projekte per Bescheid bewilligt,
- 2 Vertragsänderungen verbunden mit Rückforderungen aufgrund personeller Veränderungen gefertigt

Förderung der Kleinprojekte

Im Haushaltsjahr 2015 stellten **24 freie Träger 28 Anträge** zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Davon sind:

- 28 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Es wurden:

- 24 Anträge bewilligt,
- 3 Anträge zurückgezogen und
- 1 Antrag abgelehnt.

Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Im Haushaltsjahr 2015 stellten:

- 4 freie Träger 7 Anträge Davon wurden: 7 bewilligt

- 4 Änderungsbescheide wurden erlassen.
- 3 Verwendungsnachweise wurden geprüft und Prüfvermerke gefertigt.

Investivförderung

2015 wurden 6 Anträge (davon 4 Anträge von freien und 2 Anträge von kommunalen Trägern) auf investive Förderung entsprechend gültiger Förderrichtlinie gestellt.

Davon wurden:

- 6 Anträge bewilligt,

2015 wurden durch die Sachbearbeiterin insgesamt 81 Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2014 und z. T. 2015 geprüft und Feststellungen/Prüfvermerke angefertigt. 2 Widerrufs- und Rückforderungsbescheide wegen Nichtausschöpfung der Fördermittel wurden erlassen. Die Sachbearbeiterin erarbeitete den Antrag an das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales -Landesjugendamt - nach Richtlinie 1 (Jugendpauschale) für 2015. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2014 wurde angefertigt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Prüfung übergeben.

Förderung für Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberufshilfe (§11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII)

Der Freistaat Sachsen stellte dem Landkreis Meißen –als Zuwendung aus der Jugendpauschale Sachsen – Haushaltsmittel des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz für das Haushaltsjahr 2015 im Rahmen der FRL Jugendpauschale eine zweckgebundene Förderung Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberufshilfe (§11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) bereit.

Entsprechend der Information des Rundschreiben Nr. 03-12/2015 vom KSV Sachsen vom 20.05.2015 wurden die Mittel als Festbetragsfinanzierung an 21 Träger ausgereicht. Dieser betrug 11 x 500,00 EURO, 1 x 700,00 EURO, 1x 800,00 EURO, 5x 1.000,00 EURO, 1 x 2.000,00 EURO und 2 x 3.000,00 EURO.

Das Verfahren mit Antrag, Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweisprüfung erfolgte in dem Zeitraum vom 03. Juni 2015 bis 30. November 2015.

Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen Konzept Chancengerechte Bildung

Für die Beteiligung des Landkreises Meißen an dem Landesprogramm Schulsozialarbeit wurden 2015 die erforderlichen Mittel des Landkreises zur Kofianzierung eingestellt und mit dem Bedarf im Landkreis abgeglichen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gab die Sachbearbeiterin im Berichtszeitraum

- beratende Hilfestellung bei individuellen Anfragen von Vereinen, Kommunen und Gewerbetreibenden bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes (ansteigend),
- Auskünfte auf Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zum Jugendarbeitsschutzgesetz,

Im Kalenderjahr 2015 wurden 4 Jugendschutzkontrollen, unterstützt durch Polizeireviere des Landkreises Meißen durchgeführt. 9 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wurden durch Bürger oder Polizeibeamte angezeigt. Gegebenenfalls wurden Gespräche mit Betroffenen

geführt. Anzeigen wurden gefertigt und an das Kreisordnungsamt zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Im Rahmen der Genehmigung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) entsprechend des § 6 Abs. 2 JarbSchG wurden zahlreiche Anhörungen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche telefonische Beratungen zu nachfolgenden Themen durchgeführt:

- Umsetzung und Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes bei Trägern der Jugendhilfe (Anfragen von Eltern und Kommunen),
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen (vorrangig mit Gewerbetreibenden)
- Art und Weise der Bekanntmachungspflicht des Jugendschutzgesetzes
- Alkoholmissbrauch und Jugendschutz (Gewerbetreibende, Handel und Eltern)
- Jugendarbeitsschutz (Arbeitgeber, Eltern)
- Verordnung Ferienarbeit (Arbeitgeber, Eltern, Schule)

Schwerpunkte der Fachberatung 2015

Die Aufgaben der Fachberatung wurden übergreifend mit den fördertechnischen Aufgaben und der Umsetzung der Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Fachliche Themenschwerpunkte

- Umsetzung der Aufgabenstellung des Fachplanes A in den Planungsregionen
- Umsetzung der Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Begleitung des Projekts „Schulsozialarbeit“ an der Förderschule (L) in Meißen
- Umsetzung des Beschlusses 13/5/0908 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche
- Arbeit mit den Trägern an der Umsetzung der trägerspezifischen Ziele der Zielvereinbarungen für 2015
- Ressort übergreifende fachliche Begleitung der Etablierung von niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten an den Familienzentren und bei freien Trägern im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Fachberatung

- Fortschreibung der Konzeptionen der Angebote mit sozialpädagogischen Fachkräften nach aktuellen Bedarfen
- Abschluss der Zielvereinbarungen zur Umsetzung der sozialpädagogischen Schwerpunkte im Berichtszeitraum 2016/2017
- Vor-Ort-Termine bei Trägern zur Umsetzung der Projektkonzeptionen,
- Beratung zur Fortschreibung der Konzeption insbesondere bei Fachkraftwechsel,
- Beratung bei inhaltlichen Fragestellungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten,
- allgemeine Projektbesuche
- Beratung und Abstimmung zur Förderstrategie der Maßnahmen der internationalen Kinder- und Jugendberufshilfe 2015

Sonstige Aufgaben

- kooperative Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. zur Weiterentwicklung des Leistungsbereiches
- Projektbegleitung „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Meißen“
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen

- Erarbeitung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis des Landkreises Meißen zur Förderung der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen
- Auswertung und Überprüfung der Arbeitsnachweise der Fachkräfte der sozialpädagogischen Fachkräfte

Tendenzen im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII

Ausgehend davon, dass Jugend- und Familienarbeit verlässliche Strukturen braucht und deren Aufwendungen dafür elementare Investitionen in die Zukunft sind, verzeichnen sich 2015 in den sozialpädagogisch betreuten Angeboten folgende aktuelle Tendenzen:

- Die Zielgruppe der jungen Menschen wird in die Ausgestaltung der Angebote aktiv mit eingebunden. Hier überwiegt die Methodenvielfalt und Zielgruppennähe in den offenen Angeboten gegenüber den mobilen Angeboten.
- Die Verwaltungsarbeit und intensive Netzwerkarbeit bindet zunehmend mehr sozialpädagogische Ressourcen, die deutlich zu Lasten der direkten Arbeit mit der Zielgruppe gehen.
- Die Verbindlichkeit der Zielgruppe bei der Teilnahme an Angeboten, die Motivation zur Mitwirkung bei der Angebotsplanung sowie der Rückgang von selbstorganisierten Aktivitäten erfordern von den sozialpädagogischen Fachkräften intensivere Beziehungsarbeit und methodisches Geschick diese spezifische Besonderheit der Jugendarbeit auszugleichen.
- Um mit der Zielgruppe in Kommunikation zu bleiben, nutzen die Fachkräfte und Träger der Angebote die Sozialen Netzwerke wie z.B. Facebook.

3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII, § 41 sowie i.V.m. §§ 10 und 105 JGG sind im Landkreis Meißen vertraglich als Grundbedarf geregelt. Zusätzliche Bedarfe wurden über Fachleistungsstunden an Träger der freien Jugendhilfe bewilligt, die auf der Grundlage von Vereinbarung gemäß § 77 oder § 78 ff. SGB VIII basieren.

Verträge im Rahmen der HzE sind mit folgenden Trägern geschlossen:

- DKSB OV Nossen e.V.
- Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e.V.
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen gGmbH
- Privater Erziehungsdienst Kerber
- Outlaw gGmbH
- Sprungbrett e.V.
- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
- Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII:
In diesem Leistungsbereich waren per 31.12. 2015 10 Fälle anhängig.

Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Es wurde im Jahr 2015 für insgesamt 9 Familien mit 12 Kindern ein Tagespflegeverhältnis vermittelt.

Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII und sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII:

Diese Leistungen werden auf der Grundlage von Fachleistungsstunden (FLS) erbracht, im Wesentlichen durch die o.g. Träger. Zusätzlich sind mit weiteren Trägern FLS auf der Grundlage von § 77 SGB VIII vereinbart worden. Um dem Bedarf im Rahmen der HzE weitestgehend gerecht zu werden, wurden u. a. auch Träger in Anspruch genommen, die nicht im Landkreis Meißen ansässig sind (z.B. Sozialinitiative Kuschnik gUG, Stellwerk Jugendhilfe

gGmbH). Die Fallzahlen im Bereich der §§ 30 und 31 SGB VIII lagen per 31.12.2014 bei 92 und **283** Fällen und per 31.12.2015 bei 84 und 254 Fällen.

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII:

Im Landkreis Meißen bestehen zwei Tagesgruppen.

Die Tagesgruppe TWSD GmbH am Standort Meißen mit 10 Plätzen und die Tagesgruppe der Caritas Meißen e.V. am Standort Gröditz mit 10 Plätzen. Diese waren jeweils voll ausgelastet.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

Per 31.12.2014 waren 181 Vollzeitpflegeverhältnisse und per 31.12.2015 190 Vollzeitpflegeverhältnisse, davon 3 Bereitschaftspflegestellen in der WJH in Bearbeitung.

Im monatlichen Pauschalbetrag sind auch die Aufwendungen für eine angemessene Unfall- und Alterssicherung für die Pflegeperson enthalten (vgl. § 39 (4) SGB VIII). Die Bearbeitung dieser Ansprüche erfolgt durch eine Sachbearbeiterin für alle anhängigen Fälle zentral. Dies hat sich auch weiterhin bewährt.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich war im Jahr 2015 folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Per 31.12.2014 waren 181 Fälle durch die WJH zu bearbeiten und per 31.12.2015 185 Fälle (reine § 34 ohne § 35a und § 41).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich war per 31.12.2014 ein Fall anhängig und per 31.12.2015 wurden 2 Fälle durch die WJH bearbeitet.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde gemäß § 35a sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gewährt. In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2014 insgesamt 124 Fälle in der WJH anhängig. Per 31.12.2015 waren insgesamt 128 Fälle davon 25 in stationären Einrichtungen und 103 in ambulanter Betreuung anhängig, davon wiederum 10 Fälle mit persönlichem Budget.

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

Per 31.12.2015 waren in diesem Leistungsbereich 11 Fälle, davon 2 stationäre und 9 ambulante in der Bearbeitung der WJH. Insgesamt sank die Fallzahl im Vergleich zu 2014 weiter. Zum Jahresende 2014 waren es noch insgesamt 25 Fälle.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII:

Die Fallzahlen schwanken im Laufe des Jahres und auch im Laufe eines Monats, Werden kreisfremde Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Landkreises Meißen in Obhut genommen, so wird Antrag auf Kostenerstattung an jenen Landkreis gestellt, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Werden jedoch Kinder und Jugendliche aus unserem Landkreis in anderen Landkreisen in Obhut genommen, so haben diese gegenüber dem hiesigen Landkreis einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Mit der zum Jahresende 2015 gestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die durch den ASD des KJA in Obhut genommen wurden, stiegen auch die in der WJH zu bearbeitenden Fallzahlen im Rahmen des § 42 SGB VIII und infolge der Gesetzesänderung per 1.11.2015 mit Einführung des § 42a ff. SGB VIII auch dort. Eine statistische Auswertung wird erst ab Beginn des Jahres 2016 möglich, weil buchungstechnische Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt eingeführt wurden.

Im Verlauf des Monats Dezember 2015 waren 51 Fälle, davon 49 UMA-Fälle in der WJH anhängig.

Das Kostenerstattungsverfahren für die nach § 42a und 42 SGB VIII in Obhut genommenen UMA's ist gesondert geregelt nach den Bestimmungen des § 89 d SGB VIII.

Zuständigkeitswechsel:

Der Zuständigkeitswechsel ist unter Umständen ein langwieriger Prozess, welcher auch teilweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muss. Ein Zuständigkeitswechsel tritt u.a. ein, wenn die Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegen und das Kind oder der Jugendliche weiterhin Hilfe durch das Jugendamt des Landkreises Meißen erhält.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit durch den neu zuständig gewordenen Landkreis ist unser Landkreis zur vorläufigen Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Nach dem Anerkenntnis der Zuständigkeit erfolgt eine Kostenerstattung an unseren Landkreis. Sollten Eltern oder Elternteile aus einem anderen Landkreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unseren Landkreis verlegen, so hat das o.g. Verfahren in umgekehrter Reihenfolge gleiche Gültigkeit. Im Jahr 2015 wurden 44 Fälle im Rahmen von Zuständigkeitswechseln bearbeitet, von denen 25 abschließend bearbeitet wurden. 19 sind noch in der laufenden Bearbeitung.

An dieser Stelle sei noch vermerkt, dass sich die Zusammenarbeit im Rahmen von der Klärung von Zuständigkeiten mit dem KSV verbessert hat. Dazu trug auch die Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2014 zum Verfahren der Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII gegenüber der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII wesentlich bei.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Im Jahr 2015 wurden 8 Widerspruchsverfahren bearbeitet, wovon in 4 Fällen dem Widerspruch abgeholfen werden konnte.

1 Verfahren ist immer noch aus Vorjahren wegen Kostenerstattung anhängig, wo der Landkreis Meißen zufolge eines Urteils des Niedersächs. OVG (Erzgebirgskreis/Stadt Lingen) als Dritter Kostenerstattung an den LK Erzgebirgskreis leisten soll. In diesem Zusammenhang sind diverse Zuarbeiten an das Rechts- und Kommunalamt zu leisten - auch in Verbindung mit anhängigen Klageverfahren im SG Soziale Dienste.

Heranziehung zu den Kosten

Die Festlegung, zu welchen Hilfen die Eltern, Elternteile, der Hilfeempfänger oder der junge Volljährige einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, treffen das SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) und der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung zum 01.01.2014 traten wesentliche Veränderungen im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung ein. Die Einkommensüberprüfung der Zahlungspflichtigen muss aufgrund der o. g. Gesetzesänderung jeweils zu Beginn des Folgejahres wiederholt werden. Aus diesem Grund müssen jeweils zu Jahresbeginn alle Kostenbeitragspflichtigen der zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle angeschrieben und neue Einkommensunterlagen angefordert werden.

Eine Berechnung des Kostenbeitrages erfolgte umgehend, ebenso die Kostenfestsetzung per Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige (Kindergeldberechtigte) hat in jedem Fall neben einem Kostenbeitrag aus seinem Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zu erwähnen ist hier noch die per Gesetz ebenfalls ab dem Jahr 2015 eingetretene Erhöhung des monatlichen Kindergeldbetrages je Kind.

Nur wenn erkennbar ist, dass der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Kostenbeitragspflicht in Höhe des Kindergeldes nicht nachkommt, ist das Kreisjugendamt berechtigt, einen Antrag auf Erstattung des Kindergeldes an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen. Gleichzeitig erfolgte die Prüfung auf Kostenerstattung durch Dritte, d.h. es wird für die Zeit der stationären Hilfe umgehend durch das Sachgebiet Erstattungsantrag auf Renten, Berufsausbildungsbeihilfen, BAföG gestellt. Kontinuierlich erfolgt mit Hilfe des

Haushaltskassenprogramms die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der Zahlungspflichtigen. Die Mahnungen bei aufgetretenen Rückständen erfolgen durch die Kreiskasse.

Betrachtet man die Einnahmen unter dem zahlenmäßigen Gesichtspunkt, muss folgendes erläutert werden:

- Die Fallzahl, welche Grundlage zur Kostenheranziehung bildet, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass auch theoretisch die Einnahmen in allen Einnahmearten ansteigen müssten. Es bleibt aber festzustellen, dass immer mehr Kostenbeitragspflichtige lediglich zum Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden können. Aus dem Einkommen jedoch nur noch im geringen Maße oder gar nicht zur Zahlung verpflichtet werden können. Durch die Änderung der Kostenbeitragsverordnung zu Beginn des Jahres 2014 können Kostenbeiträge erst ab einem maßgeblichen Einkommen von 1100 € erhoben werden. Nach der alten Fassung war dies bereits ab einem maßgeblichen Einkommen von 751 € möglich.
- Auf Grund der aufwendigen und langwierigen Antragsbearbeitung bei Kindergeld, Renten, BAB oder BAföG durch Dritte setzen hier in der Regel die laufenden Zahlungen an das Kreisjugendamt erst sehr spät ein. Die Folge sind Nachzahlungen durch die Bewilligungsbehörden und Rückforderungen von den bisher Berechtigten. Letzteres bedeutet für das Sachgebiet einen erhöhten Arbeitsaufwand und für die bisher Berechtigten gestaltet sich die Rückzahlung als zunehmend sehr schwierig. Oftmals entstehen für den Personenkreis Schulden. Um den Kostenbeitragspflichtigen nicht in noch größere finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, eröffnen wir in Zusammenarbeit mit der Kreiskämmerei und Jobcenter sozial verträgliche Lösungen in Form von Ratenvereinbarungen und Stundungen.

Rechnungslegung:

Die Kostenzusicherungen werden auf Grundlage vorausgegangener Entgeltverhandlungen für teilstationäre und stationäre Hilfen erteilt. Die Rechnungslegung der Leistungsträger erfolgt in der Regel monatlich nach erbrachter Leistung.

Für das Kreisjugendamt und die Leistungsträger im Freistaat Sachsen sind die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 78f des Landesjugendhilfegesetzes im Freistaat Sachsen bindend. Sind Hilfefälle in Einrichtungen außerhalb des Freistaates Sachsen untergebracht, so gelten für diese Leistungsträger und auch für das Kreisjugendamt die Bestimmungen der Rahmenverträge des jeweiligen zuständigen Bundeslandes.

Das Pflegegeld wird auf Grundlage des Pflegevertrages, also ohne Rechnungslegung, an die Pflegeeltern überwiesen. Die Überweisung erfolgt so, dass das Pflegegeld spätestens bis zum 10. eines Monats der Pflegeperson zur Verfügung steht.

Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem SG Soziale Dienste:

Zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Übernahme des Entgeltes für diese Leistungen und über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung in teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Trägergespräche in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Soziale Dienste geführt.

Das Kreisjugendamt wurde bei 4 Vor-Ort-Terminen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt unter Beteiligung des SG Soziale Dienste u. der WJH mit einbezogen, die zur Vorbereitung von Entgeltverhandlungen im Jahr 2015 mit folgenden Trägern erforderlich waren:

- Kinderarche Fürth gGmbH
- Kinderland Sachsen e.V.
- P.I.Z. gGmbH
- Sozialinitiative Kuschnik Ug.

Mit 5 freien Trägern

- Kinderarche Fürth gGmbH (2 Angebote)
- Kinderland Sachsen e.V.
- Kinderarche Sachsen e. V. (3 Angebote)
- Biotopia Riesa e.V.
- Sozialinitiative Kuschnik Ug.

wurden im Jahr 2015 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII abgeschlossen, davon wurden 3 neue vollstationäre Einrichtungen eröffnet (Kinderland Sachsen e.V. in Radebeul, Kinderarche Fürth gGmbH in Coswig, Sozialinitiative Kuschnik Ug. in Meißen).

An einer Entgeltverhandlung im Landkreis Mittelsachsen nahm das Kreisjugendamt Meißen teil, dort wurden wir als Hauptbeleger angehört.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2015 zwischen dem Landkreis Meißen und 6 freien Trägern Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zur Erbringung von ambulanten Leistungen der HzE sowie für die o.g. Fälle nach § 35 SGB VIII Einzelvereinbarungen angepasst an den jeweiligen Hilfebedarf geschlossen.

Im Zusammenhang mit den im Rahmen der §§ 42a und 42 SGB VIII unterzubringenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer und den begrenzten Kapazitäten dieser Angebote bei den im Landkreis etablierten Trägern waren zusätzliche Aktivitäten erforderlich, geeignete Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Basis des Erlasses des SMS zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII vom 25.09.2015 wurden auch unter Beteiligung der WJH weitere Vor-Ort-Termine wahrgenommen und Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII vorbereitet und zum Teil schon abgeschlossen:

- Deutscher Orden
- Stiftung Leben und Arbeit
- Diakonie Riesa-Großenhain e. V.
- Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V.
- Kinder- und Jugend Domizil Coswig e. V.
- Biotopia Riesa e.V.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe:

Der existierende Pool an ehrenamtlichen Kräften bestand per 31.12.2015 aus 12 Personen.

Begleiteter Umgang

Zum 31.12.2015 waren 58 Fälle im begleiteten Umgang in der WJH anhängig. Diese Leistungen wurden überwiegend durch den DKSB OV Nossen, die Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. und die Sozialinitiative Kuschnik gUG auf der Grundlage von FLS bzw. vertraglichen Regelungen erbracht.

Weiterbildung

Die Sachbearbeiterinnen der WJH nahmen insgesamt an 3 externen Weiterbildungsmaßnahmen des Landesjugendamtes und des Sächsischen Bildungsinstitutes Dresden teil.

3.3 Unterhaltsangelegenheiten/ Beistandschaften

Im Sachgebiet arbeiten 22 Fachkräfte, davon 9 Fachkräfte in Teilzeit und 1 Fachkraft für die freien Stunden aus den Teilzeit-Arbeitsverhältnissen mit befristetem Arbeitsvertrag.

Leistungen/Aufgaben des Sachgebietes:

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die nicht miteinander verheiratet sind, bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 4 SGB VIII)
- Angebot von Beratung und Unterstützung für Mütter zu den Möglichkeiten bei der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge (gesetzliche Grundlage: § 52 a SGB VIII)
- Führung von Beistandschaften für minderjährige Kinder (gesetzliche Grundlage: §§ 55, 56 SGB VIII)
- Beurkundung und Beglaubigung; Erstellen von vollstreckbaren Urkunden (gesetzliche Grundlage: §§ 59, 60 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (gesetzliche Grundlage: § 58 a SGB VIII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Geltendmachung des Rückgriffs (gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz)

Alle Fachdienste arbeiten zentral am Standort Meißen. Eine Fachkraft aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss und eine weitere Fachkraft aus dem Bereich Beratung/Unterstützung/Beistandschaften nutzen die Teleheimarbeit.

3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung

In dem vorgenannten Bereich sind 11 Fachkräfte tätig, davon 6 Fachkräfte in Teilzeit. Alle 11 Fachkräfte nehmen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII wahr, 10 Fachkräfte sind daneben aufgrund ihrer Qualifikation auch mit der Führung von Beistandschaften gemäß § 55 SGB VIII beauftragt. 4 Fachkräfte haben darüber hinaus die Befugnis zur Beurkundung.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII steht die Klärung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, wobei zwischen Beratung und Unterstützung zu unterscheiden ist.

Die Beratung/Information/Aufklärung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Als verbale Hilfe soll Beratung die Elternteile in die Lage versetzen, die mit der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltssicherung zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich zu klären, d. h. weitere Vorgehensweisen alleine zu regeln. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, wobei die gerichtliche Vertretung nicht mit umfasst ist.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rechtsmaterie für die alleinerziehenden Elternteile und auch für die Volljährigen trotz mehrfacher Reformen nach wie vor unübersichtlich und kompliziert ist, so dass kaum ein Elternteil seine Probleme bezüglich der Vaterschaft und des Unterhaltes allein aufgrund einer Beratung im Kreisjugendamt klären kann.

Der Elternteil und die Volljährigen benötigen daher neben einer umfassenden Beratung, Unterstützungsleistungen und wenn gerichtliche Schritte nicht mehr vermeidbar sind, für minderjährige Kinder die Errichtung einer Beistandschaft. Der Beistand ist dabei Vertreter und Partei des Kindes. Soweit aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nach §§ 18, 52 a SGB VIII) ausreichen, wird diesen Angeboten auch der Vorrang gegeben. Die Beantragung einer Beistandschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII ist den Elternteilen i.d.R. dann zu empfehlen, wenn

- voraussichtlich ein Rechtsstreit (Vaterschaft und/oder Unterhalt) gegen den anderen Elternteil zu führen sein wird
- der andere Elternteil einen Unterhaltsrechtsstreit gegen das Kind führen will (Abwehr von gerichtlichen Herabsetzungsanträgen des Schuldners)
- der andere Elternteil seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den anderen Elternteil erforderlich sind.

2015 führte das Kreisjugendamt 1.372 Beistandschaften für Minderjährige. Daneben wurden Beratungen und Unterstützungen von Elternteilen und Volljährigen geleistet. Im Bereich des Kindesunterhaltes sind die Jugendämter damit die größten Anbieter von Rechtsdienstleistungen.

Seit dem Jahre 2013 können wir anhand unserer Statistik folgende Entwicklung feststellen:

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|-------|-------|-------|
| Beratung und Unterstützung im Jahr bearbeitete Fälle | 3.326 | 3.362 | 3.478 |
| Beistandschaften Fälle zum 31.12. | 1.234 | 1239 | 1.226 |
| im Jahr bearbeitete Fälle | 1.374 | 1.381 | 1.372 |

Unser Ziel ist es, die Beratung und Unterstützung zu intensivieren, um die Eigenpotenziale der Eltern zu stärken. Deshalb haben Beratung und Unterstützung Vorrang vor der Einrichtung einer Beistandschaft. Dies drückt sich auch in den Fallzahlen aus.

Hinzu kommt, dass die Informations- und Beratungsgespräche aufgrund der immer komplexeren Gesetzesregelungen und der für den Laien unübersichtlichen Rechtsprechung sehr viel mehr Zeit als bisher erfordern. Auch inhaltlich ist bezüglich des Gesprächsaufwandes nach wie vor mit deutlicher Mehrarbeit für das Kreisjugendamt zu rechnen.

Die Beurkundung wurde 2015 von 3 Fachkräften aus dem Beratungs-, Unterstützungs- und Beistandschaftsbereich und von 1 Fachkraft aus dem Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss - jeweils als Mischarbeitsplatz - wahrgenommen. Die Urkundspersonen sind für die Belehrung, Prüfung und Beurkundung zuständig.

Alle Beurkundungshandlungen, die im Kreisjugendamt (kostenfrei) möglich sind, enthält der § 59 SGB VIII. Zu den häufigsten Beurkundungen gehören die Vaterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung, die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Erstellung von Teilausfertigungen nach einem Forderungsübergang. Elternteile, die allein-

sorgeberechtigt sind, erhalten vom Kreisjugendamt auf Anfrage einen Nachweis zu ihrem Alleinvertretungsrecht (sog. Negativattest).

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|-------|-------|-------|
| Beurkundungen insgesamt | 2.156 | 2.283 | 2.151 |
| davon Sorge- erklärungen | 955 | 1.042 | 985 |
| Auskunft über Alleinsorge (Negativattest) | 562 | 599 | 575 |

3.3.2 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

Im Unterhaltsvorschuss sind 10 Fachkräfte beschäftigt, davon 2 Fachkräfte in Teilzeit, 1 Fachkraft in Teilzeit mit Teleheimarbeitsplatz und 1 Fachkraft mit einem Mischarbeitsplatz mit einem UVG-Anteil von 0,6 VZÄ. Zusätzlich ist die Sachgebietsleiterin mit 0,35 VZÄ im Rückgriff tätig.

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens 72 Monate gezahlt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Eltern gezwungen ohne Unterhaltsleistungen auszukommen oder andere Sozialleistungen - wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag - zu beantragen.

Im Jahr 2015 hat das Kreisjugendamt rund 3.397.300 € für Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr 2014 trat eine Einsparung von insgesamt 80.000 € ein. 2013 beliefen sich die Ausgaben noch auf 3.590.000 €; sie haben sich somit in den letzten zwei Jahren wegen leicht sinkender Antragstellungen um insgesamt 192.700 € (- 5,4 %) vermindert. Diese Entwicklung hält jedoch nicht an. Im Jahr 2016 werden das Kindergeld sowie das sächliche Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) und damit der Mindestunterhalt angehoben. Bei den Unterhaltsvorschussbeträgen erhöhen sich damit die Ausgaben für Kinder in der Altersstufe 0-5 Jahre um 7 € und in der Altersstufe 6-11 Jahre um 9 €. Daraus folgen dann erneut Ausgabensteigerungen bei den finanziellen Aufwendungen für die UVG-Leistungen.

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|-----------------------------|-------------|-----------|-----------|
| Zahl der bearbeiteten Fälle | 2.691 | 2.550 | 2.400 |
| finanzieller Aufwand | 3.590.000 € | 3.477.300 | 3.397.300 |

Wird Unterhalt nicht gezahlt, geschieht dies in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Neben einer festgestellten Leistungsunfähigkeit (Ausfall) sind es Fälle, in denen nur aufgrund fiktiver Einkünfte ein

Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Unterhaltszahlungen sind auch dann nicht durchsetzbar, wenn der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des BGH dennoch ein Unterhaltsanspruch angenommen wird, solange der Pflichtige seine Zahlungsunfähigkeit nicht nachweist. Hierzu gehören Fälle, in denen der Pflichtige auf die Anschreiben der UV-Stelle nicht reagiert oder Auskünfte nicht bzw. nicht ausreichend erteilt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Situation bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Jahr 2015.

| | |
|---|--------|
| Von den eingestellten Fällen (100,0 %) aus dem Jahr 2015 bestand in 27 % der Fälle kein Unterhaltsanspruch der Kinder, der gemäß § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und somit zum Rückgriff berechnigte bzw. es konnte die Prüfung nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich hier um <u>Unterhaltsausfallleistungen</u> wegen: | |
| ➤ Auskunftsverweigerung | 3,4 % |
| ➤ Leistungsunfähigkeit | 70,6 % |
| ➤ unbekanntes Aufenthalts | 0,7 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 0,7 % |
| ➤ noch nicht festgestellte Vaterschaft | 4,8 % |
| ➤ Vater unbekannt | 10,3 % |
| ➤ Vater verstorben | 2,7 % |
| ➤ sonstige Gründe | 6,8 % |
| Es verblieben 73 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht, d. h. als <u>Unterhaltsvorschussleistungen</u> . Davon konnte in 48 % der Fälle der Rückgriff nicht realisiert werden wegen: | |
| ➤ erfolgloser Beitreibung | 96,4 % |
| ➤ nachträglicher Zahlungsunfähigkeit | 2,1 % |
| ➤ unbekanntes Aufenthalts | 0,5 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 1,0 % |
| ➤ Todes | 0,0 % |
| Es verblieben 52 % der Fälle, in denen der Anspruch des Freistaates Sachsen realisiert werden konnte, davon in vollem Umfang 13 % der Fälle; teilweise 87 % der Fälle. | |

Die Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen beliefen sich 2015 auf insgesamt 740.320 € - also etwa 22,2 % der bereinigten Ausgaben. Im Vergleich dazu betragen die Rückeinnahmen im Vorjahr 20,3 %. Mit der Einnahmensteigerung gegenüber dem Vorjahr liegt die UV-Stelle des Kreisjugendamtes Meißen im Rangverhältnis aller 13 Unterhaltsvorschuss-Stellen des Freistaates Sachsen auf Rang 5.

Die Kommunen des Freistaates Sachsen haben 1/3 der Ausgaben zu tragen und sind an den Rückeinnahmen mit 59 % (zuvor 33,3 %) beteiligt. Mit dieser Beteiligung der Kommunen an den Rückeinnahmen wird der gesetzliche Auftrag eines konsequenten und zeitnahen Rückgriffs nochmals verdeutlicht. Soll die finanzielle Belastung für den Kreishaushalt minimiert werden, so gelingt dies nur durch Erhöhung der Rückholquote.

3.4 Gerichtshilfen

3.4.1 Familiengerichtshilfe (FGH)

Die Familiengerichtshilfe als Spezialdienst gibt es seit dem Jahre 1992 im Altlandkreis Meißen. Im Rahmen der Kreisgebietsreform im Jahre 2008 wurde dieser Spezialdienst für den gesamten Landkreis gebildet. Bis zum 30.09.2014 war die Familiengerichtshilfe im Sachgebiet Soziale Dienste eingebunden. Seit dem 01.10.2014 ist sie dem neuen Sachgebiet Gerichtshilfe zugeordnet. Zurzeit sind in der Familiengerichtshilfe für den gesamten Landkreis 5 Kolleginnen und Kollegen tätig, die sich 4 VZÄ Stellen teilen. Die Qualifikationen sind Abschlüsse in einem Bachelorstudium (B.A.) bzw. Dipl. Sozialarbeit, Dipl. Sozialpädagogik.

Entsprechend der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unter Einberechnung der jeweiligen Wochenarbeitszeit wurde das Gebiet des Landkreises wie folgt eingeteilt:

Gebiet 1:

Niederau, Moritzburg; Weinböhlen, Klipphausen, Diera-Zehren,

Gebiet 2:

Meißen, Nossen, Käbschütztal,

Gebiet 3

Riesa, Gröditz, Wülknitz, Zeithain, Glaubitz, Nünchritz, Röderaue

Gebiet 4

Riesa, Großenhain, Ebersbach, Lampertswalde, Zeithain, Schönfeld, Priestewitz

Gebiet 5

Riesa, Hirschstein, Strehla, Stauchitz, Thiendorf

Gebiet 6

Radebeul, Coswig

Die Familiengerichtshilfe ist in Meißen (Loosestr. 17/19) sowie in der Außenstelle Riesa tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Aechtes Sozialgesetzbuch,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Familiengerichtsgesetz

Fallzahlenstatistik finden sich in der Anlage 7.

Die Aufgaben der Familiengerichtshilfe umfassen folgende Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Thematik Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zur außergerichtlichen Beratung gehören Allgemeine Beratungen zu gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren außergerichtliche Beratung von Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen oder zur fachlich zu begleitenden Kontakthanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt und hier die Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssituationen sowie

strittige Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten vor dem Familiengericht hat die Familiengerichtshilfe mitzuwirken. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Familiengerichtshilfe sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der Elterlichen Sorge und bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört.

Entwicklungen im Jahre 2015

Seitens des Gesetzgebers zeigten die rechtlichen Neuregelungen zur Gleichstellung von Mutter und Vater seit dem Jahre 2010 im Bereich des Familienrechtes weiterhin auch im Jahre 2015 ihre Wirkung. Bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts sah das Leitbild für Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern vor, dass es für das Kindeswohl am besten sei, wenn das Kind bei einem Elternteil lebe und wenig Kontakt zum anderen Elternteil habe. Sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse machten aber zunehmend deutlich, dass Kinder unter der Trennung und Scheidung der Eltern langfristig besonders dann leiden, wenn sie damit quasi einen Elternteil „verlieren“. Dies führte seit dem Jahre 2010 zu gravierenden Gesetzesänderungen im Familienrecht, welche sich auch in der Arbeit der Familiengerichtshilfe im Kalenderjahr 2015 fortwährend niederschlugen und zu einer starken Nachfrage des Beratungsbedarfes der Eltern führte. Es gab in der täglichen Fallarbeit im Jahre 2015 nach wie vor einen Anstieg von außergerichtlichen Elternvereinbarungen in der Familiengerichtshilfe und eine Zunahme der Vermittlung von Eltern an die Beratungsstellen.

Zunehmend etabliert sich im Landkreis Meißen, sowohl außergerichtlich durch Beratungen, als auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern als Standard. In der Folge werden Umgangsregelungen für den nicht hauptbetreuenden Elternteil sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich im steigenden Maße erweitert. Der gerichtliche Minimalumgang vierzehntägig am Wochenende beim nicht hauptbetreuenden Elternteil nimmt entsprechend ab.

Es gab im Bereich des Kreisjugendamtes Meißen eine deutliche Zunahme der Entscheidungen der Eltern, die gemeinsamen Kinder im Wochenwechsel- beziehungsweise Doppelresidenzmodell zu betreuen. Verbunden mit dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und den damit neu entstandenen Fragestellungen war die Notwendigkeit gegeben, die Beratungskapazitäten der Beratungsstellen bedarfsgerecht auszubauen und das Angebot einer paritätischen Beratung (Beratung durch eine männliche und eine weibliche Fachkraft) anzubieten um ratsuchenden Eltern eine Hilfestellung anzubieten.

In familiengerichtlichen Verfahren nahmen hochstrittige Verfahren im Jahre 2015 zu. Dabei sind wechselseitigen Vorwürfe der Eltern in Richtung Suchtmittelmissbrauch oder anderen gesundheitlichen Problemen innerhalb der hochstrittigen Verfahren mittlerweile Alltag. Leider bestätigen sich diese Vorwürfe häufig bei der Prüfung durch das Gesundheitsamt Meißen oder gerichtlich bestellte Gutachten. Die Zunahme der suchtmittelgebrauchenden Eltern umfasst alle Schichten der Bevölkerung und alle Sozialräume des Landkreises Meißen und stellt eine besondere Anforderung an das gesamte Kreisjugendamt des Landkreises. Um Kinder zu schützen wurden drogenkonsumierenden Eltern den Kontakt zu ihren Kindern nur im Rahmen eines fachlich begleiteten Umgangs gewährt. Gleichzeitig mussten solche Eltern an Hilfen zur lösungsorientierten Auseinandersetzung mit der Problemlage herangeführt werden (Drogenscreenings, Suchtberatung, Entzug, Suchttherapie).

3.4.2 Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe wirkt gem. § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als unabhängige Fachbehörde mit. Im § 52 Abs. 1 SGB VIII wird die inhaltliche Mitwirkungspflicht festgelegt, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50, Abs. 3, S. 2 des JGG in Verfahren mitzuwirken hat.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Meißen wurden bis 31.10.14 von 4 Jugendgerichtshelferinnen mit jeweils 40 Wochenstunden wahrgenommen. Seit dem 01.11.14 arbeiten im Zuge einer Umstrukturierung 3,6 MitarbeiterInnen im Fachbereich der Jugendgerichtshilfe. Die Arbeit der Mitarbeiter ist nach dem Territorialprinzip organisiert. Die Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe sowie die territoriale Aufteilung sind auf dem Flyer dargestellt, der auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt einsehbar ist. Weiterhin ist im Fachdienst JGH eine Verwaltungsfachkraft mit 26 Stunden/Woche tätig, wobei auch fachdienstübergreifende Aufgaben mit wahrgenommen werden.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversion).

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der JGH insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und Strafreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gespräche mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und Hausbesuche. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Bereichen aus dem sozialen Umfeld aufgenommen. Im Rahmen der gerichtlichen Verhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

Wie bereits im Vorjahr kann auch für das Jahr 2015 in der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden sowie mit den Familien eingeschätzt werden, dass die Einzelfälle in der Bearbeitung immer komplexer werden. Daraus resultiert ein erhöhter Bedarf an Unterstützungsleistungen, worauf die Jugendgerichtshilfe mit bedarfsgerechten Hilfsangeboten reagiert, wie Berichterstattung, Elterngespräche, Betreuungsunterstellungen. Diese werden entweder im Vorfeld der Verhandlung bzw. nach Ausspruch einer richterlichen Weisung eingeleitet.

In Haftsachen kommt die Jugendgerichtshilfe frühzeitig ihrer Ermittlungs- und Betreuungsfunktion nach. D. h. sofern nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung vor dem Ermittlungsrichter zu erwarten ist, wird die Jugendgerichtshilfe informiert, um die Entscheidungsgrundlage für eine Anordnung von U-Haft aus sozial -pädagogischer Sicht zu begründen oder um Haftalternativen aufzuzeigen.

Die Haftentscheidungshilfe ist überregional, in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgerichtshilfen, organisiert. Die Jugendgerichtshilfe Meißen übernimmt ca. 6 Wochen im Jahr die Haftentscheidungshilfe (3 Jugendgerichtshelferinnen zweimal je eine Woche/Jahr).

Der Fachdienst JGH bearbeitete im Jahr 2015 **900 eingehende Verfahren** (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Landgericht, Diversionsverfahren, polizeiliche Mitteilungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren) von jungen Menschen im Landkreis. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 2** aufgeschlüsselt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass offene Verfahren, d. h. wo die Verhandlungen aus den Vorjahren noch ausstehen, die Vollzugsplanung bei inhaftierten Jugendlichen/Heranwachsenden noch läuft, Auflagen und Weisungen in Einzelfällen noch nicht erle-

digt sind, bei den genannten 900 Neueingängen nicht mit berücksichtigt werden. D. h. die zu bearbeitenden Fallzahlen der Mitarbeiter liegen weit darüber. Konkrete Angaben können aufgrund der begrenzten Auswertung im OpenWebFM nicht dazu erfolgen.

281 Anklagen vor dem Jugendrichter sind 2015 im Jugendamt eingegangen. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 2** aufgeschlüsselt.

Der Arbeitsaufwand der JGH für die **72 Anklagen vor dem Jugendschöffengericht** bzw. Landgericht ist mit einem umfassenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Insbesondere die Verhandlungen vor dem Landgericht finden außerhalb des Landkreises statt und gehen oftmals über mehrere Verhandlungstage. In der Regel (nicht bei Unterstellung unter Kontrolle/ Betreuung der Bewährungshilfe) werden Jugendliche/ Heranwachsende zur Kontrolle über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der JGH unterstellt. Gleichzeitig bietet die JGH Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation zur Realisierung der Weisungen oder Auflagen an. Insbesondere im Bereich der gemeinnützigen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Möglichkeiten des Einsatzes anbieten, wichtig. Es finden regelmäßige Arbeitsabsprachen und vor Ort Begehungen statt. Über Zuwiderhandlungen bzw. bei Erfüllung der Auflagen/ Weisungen hat die JGH das Gericht zu informieren. Bei Nichterfüllung beinhaltet die Rückmeldung einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte.

Im Jahr 2015 verfügte die Staatsanwaltschaft in **183** Fällen Maßnahmen, um somit die Möglichkeit zu eröffnen, von einer weiteren Verfolgung, d. h. ohne Beteiligung des Gerichts, abzusehen. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft zur Erledigung sowie die Erfüllung der verfügten Maßnahmen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe, die durch die Jugendgerichtshilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme sowie die Organisation und Durchführung der Maßnahmen wird mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden in Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe besprochen.

Eine Maßnahme, die im Rahmen des Diversionsverfahrens (nach Verfügung der Staatsanwaltschaft) sowie nach richterlicher Weisung mit Jugendlichen/ Heranwachsenden durchgeführt werden kann, ist der **Täter-Opfer-Ausgleich**. 2015 wurde diese Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft in **47** Fällen verfügt (nicht berücksichtigt die TOA nach richterlicher Weisung und im Vorfeld der Hauptverhandlung). Seit dem 01.11.2012 wird der TOA durch den Träger Kinder- und Jugend – Domizil Coswig angeboten.

Dem frühzeitigen Heranziehen des Jugendamtes in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wie vom Gesetzgeber gefordert, wird durch die schriftliche Mitteilung der Polizei über Einleitung eines Verfahrens Rechnung getragen. 2015 wurde die Jugendgerichtshilfe nach **254 polizeilichen Meldungen** tätig. Auf der Grundlage der polizeilichen Meldungen kann Eltern und den jungen Menschen zeitnah ein Beratungsangebot unterbreitet und bei Bedarf Hilfe vermittelt bzw. eingeleitet werden.

Weiterhin wurde die Jugendgerichtshilfe 2015 in **63 Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi- Verfahren)** herangezogen. Das Amtsgericht erteilt Auflagen an Jugendliche, die im Rahmen eines Owi – Verfahrens die Geldauflage nicht erfüllen können. Die JGH vermittelt in geeignete Einsatzstellen und überwacht die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Zum Erfüllungsstand erhält das Gericht in der vorgegebenen Frist die Rückmeldung. In den Owi – verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schulbummelei, geht der Arbeitsaufwand der JGH über die reine Vermittlung hinaus. Gerade in diesen Fällen zeichnet sich ein erhöhter Gesprächsbedarf mit den Jugendlichen und deren Eltern ab, der sich aus der Gesamtsituation Elternhaus – Kind – Schule ergibt und im Einzelfall der Vermittlung von entsprechender Hilfe bedarf.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern (siehe Trägerverzeichnis 2015) der freien Jugendhilfe werden die Leistungen der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt.

Sowohl im Vorfeld einer Verhandlung als auch nach richterlicher Weisung können nach Anregung des Jugendamtes **Betreuungsweisungen** ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Konzeption und aktueller Tendenzen wird auf die Jahresberichte der Träger verwiesen. Die Jugendgerichtshilfe ist bei Einleitung einer Betreuungsweisung federführend für die Erstellung der Betreuungspläne sowie deren Kontrolle und Rückmeldung über die Erfüllung von Weisungen zuständig. Im Jahre 2015 wurden durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt **31** Betreuungsweisungen eingeleitet. Weiterhin wurden die nicht abgeschlossenen Betreuungsfälle aus 2014 wurden 2015 weitergeführt.

Im Bereich von Verkehrsdelikten können sowohl im Diversionsverfahren als auch nach richterlicher Weisung die Teilnahme an einen **Verkehrskurs** verhängt werden. Für den Landkreis Meißen wird der Verkehrskurs durch den Privaten Erziehungsdienst Kerber durchgeführt. Der Kurs setzt sich aus einem Vorgespräch und jeweils 3 Veranstaltungen zusammen. Für den Verkehrskurs waren 2015 insgesamt 13 Jugendliche/ Heranwachsende gemeldet. Der 1. Kurs fand mit 6 Teilnehmern im Juni 2015 statt. Der 2. Kurs musste aus organisatorischen Gründen Anfang 2015 mit 7 Teilnehmern durchgeführt werden.

Das **Anti-Gewalt-Seminar** wird ebenfalls vom Privaten Erziehungsdienst Kerber organisiert und durchgeführt. Der Kurs wurde 2015 mit 4 Teilnehmern durchgeführt. Die Anzahl der durchzuführenden Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Jahr.

Zu den ambulanten Maßnahmen zählt u. a. die **gemeinnützige Arbeit**. Diese wird als Auflage (Staatsanwaltschaft) oder als Weisung durch das Gericht ausgesprochen. Des Weiteren erhalten Jugendliche/ Heranwachsende die Möglichkeit, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen suchen geeignete Einsatzstellen und halten regelmäßige Kontakte. Im Jahr 2015 wurde der Einsatzstellenkatalog durch die Mitarbeiterinnen überarbeitet. Hierzu wurden die Einrichtungen kontaktiert und Veränderungen im Katalog eingearbeitet. Die Einsatzstellen sind auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt für die einzelnen Sozialräume dargestellt. Die Einrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen zeigen großes Engagement mit dem Ziel, jugendgemäße Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten und mit der Jugendgerichtshilfe zu kooperieren. Während der Ableistung werden die Jugendlichen / Heranwachsende durch die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen begleitet. Daran anschließend erfolgt die entsprechende termingerechte Rückmeldung an die Justizbehörden.

Besonderen Stellenwert besitzt die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der „Sofortreaktion“, um zeitnah aus dem Opfer- und Hilfsfond Schadensersatz/ Schmerzensgeld an die Geschädigten überweisen zu können.

Der **Opfer- und Hilfsfond** wurde eingerichtet, um auf Notsituationen von vorwiegend jungen Menschen, die straffällig geworden sind, schnell helfend zu reagieren und den Opfern bzw. Geschädigten nach einer Straftat den angerichteten Schaden nach der Ableistung einer Arbeitstätigkeit durch den Beschuldigten als Wiedergutmachung finanzieren zu können. Der Fond finanziert sich aus Geldauflagen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes dafür zielgerichtet verfügt werden. 2015 wurden 1.116,5 Stunden gemeinnütziger Arbeit zur Schadenswiedergutmachung abgeleistet und dafür 4.464,20 EUR an die Geschädigten überwiesen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. übertragen. Die Ausgaben daraus erfolgen nur mit der Zustimmung der Jugendgerichtshilfe. (Bezug: Konzeption Opferfond vom 30. 10. 1999, Überarbeitung 2013).

Zusammenarbeit mit Institutionen

In Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen fortgeschrieben und somit den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich Kooperationsformen (Arbeitsgespräche), die es weiter auszubauen gilt. Bewährt haben sich regelmäßige Treffen mit der Bewährungshilfe, dem Jobcenter und Suchtberatungsstellen. Des Weiteren arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und den Jugendgerichtshilfen anderer Gebietskörperschaften zusammen. In Abständen finden gemeinsame Gespräche zu aktuellen Themen statt.

3.4.3 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/-pflegers ist im Kreisjugendamt 4 (seit Dezember 2015 - 5) Fachkräften übertragen davon 1 Fachkraft in Teilzeit. Zeitweise trat 2015 eine enorme Überlastung im Bereich der Amtsvormundschaften/-pflegschaften. Gründe waren längere Krankheit und Kur sowie Beschäftigungsverbot und Mutterschutzzeit einzelner Kolleginnen. Insbesondere die Monate Mai bis August 2015 war der Fachbereich stark unterbesetzt. Auf diese Situation wurde mit einer Überlastungsanzeige beim Haupt- und Personalamt aufmerksam gemacht. Als Konsequenz erfolgte eine intensive Prüfung sowie Neueinstellungen in den Monaten September und Dezember.

Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern zu wenig in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z.B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Flüchtlings sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt damit Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum Teil bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben. Um dies zu erreichen, soll der Vormund/Pfleger seit 2012 als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Er möchte dabei die Bedürfnisse des Mündels kennenzulernen und je nach Alter den Mündel in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen. Über die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers und damit auch über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht (§ 1837 BGB). Der Vormund/Pfleger hat darüber durch einen mindestens einmal jährlich einzureichenden Bericht Rechenschaft abzulegen (§ 1840 BGB).

Zum 31.12.2015 führte das Kreisjugendamt 180 Vormundschaften und Pflegschaften. Die tatsächliche Fallbelastung lag aber 2015, unter der Zugrundelegung der im Jahr bearbeiteten Fälle, deutlich höher. Insgesamt wurden im Jahr 269 Vormundschaften/Pflegschaften bearbeitet, die sich im Durchschnitt auf 68 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle verteilten.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-------------------------------|------|------|------|------|
| Vormundschaften/Pflegschaften | | | | |
| zum 31.12. | 198 | 208 | 186 | 180 |
| im Jahr bearbeitet | 284 | 276 | 280 | 269 |

Bei Ausschöpfung der Obergrenze von max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitkraft kann das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten zwar erreicht, die Vorgabe des Gesetzgebers, den Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen sowie die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, jedoch nicht vollständig umgesetzt werden. Soll die gesetzlich geforderte intensive Betreuung des Mündels erfolgen, kann eine realistische Belastungsgrenze – in Abhängigkeit vom Einzelfall – nur zwischen 30 und 40 Fällen pro Vollzeitkraft liegen.

In der Regel wird das Mündel vom Vormund in seinem Lebensumfeld besucht. Es gibt aber auch Kontakte zu gemeinsamen kind- beziehungsweise jugendgerechten Unternehmungen oder Treffen in einem Café/einer Eisdielen oder in einem Zoo o.ä. Hier ist zu beachten, dass die Besuche und Kontakte zum Teil erhebliche Fahrtzeiten erfordern und die Terminierung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungszeiten abhängig sind.

Mindestens einmal jährlich erhält das Familiengericht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht des Amtsvormundes. Dieser Bericht enthält Aussagen darüber, wie sich das Mündel entwickelt, zum Gesundheitszustand des Mündels, welche wesentlichen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Schulwechsel, Rückkehrmöglichkeiten zu den Eltern, Wechsel in der Betreuungsart oder der Unterbringungsart, schulische Leistungen oder Abschlüsse), welche Rechtshandlungen der Vormund für den Minderjährigen vorgenommen hat (z.B. die Klärung der Abstammung, Zustimmungen zu Operationen, Wechsel der Krankenkasse, Beantragung einer Rente, einer Kur oder eines Behindertenausweises, der Annahme oder Ausschlagung eines Erbes) und über besondere Vorkommnisse im Berichtszeitraum. Weiterhin sind im Jahresbericht Aussagen über die Kontakthäufigkeit und über die Gründe der Über- und Unterschreitungen des angestrebten monatlichen Kontaktes zu tätigen. Ein weiterer Punkt ist die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens des Mündels.

Durch die gesetzlichen Veränderungen 2011/2012 haben sich die Anforderungen an die Amtsvormünder/-pfleger wesentlich erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trends der letzten Jahre zeigen, dass zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, wie Schulverweigerung, Abhängigkeit von Drogen, massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu betreuen sind. Diese multiproblematischen beziehungsweise multidimensional belasteten Kinder und Jugendlichen müssen zum Teil unter hochstrukturierten Bedingungen untergebracht werden. Diese Bedingungen erhöhen den Aufwand der notwendigen vormundschaftlichen Betreuung durch die Amtsvormünder z.T. erheblich.

Zum 01.11.2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Die damit verbundenen Neuregelungen betreffen insbesondere den jugendhilferechtlichen Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen, die ‚unbegleitet‘, d.h. ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen – der so genannten umA's. Der Kern der rechtlichen Änderung ist die Verankerung eines bundesweiten Verteilverfahrens von umA's im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme (vorläufige Inobhutnahme), womit der Gesetzgeber anstrebt, die Aufgaben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser jungen Men-

schen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verteilen und somit bisher besonders betroffene Kommunen (in Grenznähe oder bei Einreiseknotenpunkten) zu entlasten.

Im Rahmen der regulären Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, d.h. nach Abschluss des Verteilverfahrens, hat das zuständige Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Zum 31.12.2015 führte das Kreisjugendamt Meißen 14 Amtsvormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche. Da zu diesem Zeitpunkt die o.g. gesetzlichen Neuregelungen erst seit 2 Monaten in Kraft waren und bis zur familiengerichtlichen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters mehrere Wochen vergehen können, ist diese Zahl nur wenig aussagekräftig im Hinblick auf die bevorstehenden Herausforderungen. Die KollegInnen aus dem Fachbereich unterstützen den ASD bei Erstgesprächen sowie bei der Teilnahme an familiengerichtlichen Anhörungen. Für 2016 ist mit einem deutlichen Anstieg der (Amts)Vormundschaften/Pflegschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige zu rechnen.

Der persönliche Kontakt des Amtsvormundes/Pflegers zu den ausländischen Minderjährigen ist zunächst geprägt von sprachlichen Barrieren. Für die Aufklärung, Beratung und Abstimmung zu wichtigen Lebensbereichen ist der Einsatz von Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler/innen erforderlich, was nicht nur den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses enorm beeinflusst, sondern auch zusätzliche zeitliche Ressourcen bindet. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft/-pflegschaft zielen darauf ab, für stabile Bedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen zu sorgen und eine Lebensperspektive zur Integration in einem für sie fremden Land zu entwickeln. Das schließt neben einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung die Sicherstellung des Besuches von Kita/Kindergarten, Schule oder Ausbildung ebenso ein, wie die Gesundheitsfürsorge (auch im psychosozialen Bereich) sowie die allgemeine Integration in das unmittelbare sozio-kulturelle Umfeld. Besondere Aufgaben in der Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften für diese jungen Menschen bestehen in deren Vertretung bzw. Begleitung im Asylverfahren, bei Familienzusammenführung oder -nachzug sowie bei der Regelung aller anderen aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen, sofern das Familiengericht für diesen Wirkungskreis keine anderweitige Anordnung trifft.

Kurzfassung Jahresstatistik Adoption

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Adoptionsabschlüsse | 19 | 7 | 9 | 8 | 23 | 18 | 16 | 16 | 12 |
| ZA mit Auslandsvermittlungsstellen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 3 | 1 |
| Abgebrochene Adoptionspflegen | 0 | 5 | 3 | 1 | 1 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| Offene Adoptionen | 21 | 22 | 24 | 28 | 30 | 28 | 31 | 25 | 28 |
| Adoptionsbewerber | 32 | 24 | 24 | 21 | 22 | 24 | 22 | 24 | 17 |
| noch zu prüfende Adoptionsbewerber | 13 | 5 | 9 | 7 | 5 | 6 | 7 | 11 | 9 |
| ohne Vermittlungserfolg tätig geworden | 6 | 3 | 3 | 1 | 0 | 2 | 3 | 3 | 1 |
| zur Adoption vorgemerkte Kinder | 11 | 6 | 6 | 6 | 3 | 2 | 5 | 4 | 5 |
| in Adoptionspflege lebende Kinder | 11 | 9 | 11 | 20 | 21 | 14 | 6 | 7 | 10 |
| laufende Stiefkindadoptionen | 9 | 8 | 10 | 17 | 8 | 6 | 10 | 12 | 12 |
| Überprüfte Adoptionsbewerber im laufendem Jahr | 8 | 10 | 9 | 13 | 9 | 10 | 6 | 7 | 11 |
| Vorbereitungslehrgang für Adoptionsbewerber | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Beratung zur Ersetzung | 3 | 5 | 2 | 8 | 6 | 7 | 3 | 3 | 3 |
| Antrag auf Ersetzung | 1 | 1 | 1 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 0 |
| abgeschlossene Anträge | 38 | 29 | 39 | 24 | 26 | 39 | 31 | 28 | 21 |
| Identitätssuchen Personen | 68 | | 52 | 38 | 42 | 62 | 48 | 68 | 37 |
| Kontoenklärung | 7 | 12 | 5 | 7 | 7 | 4 | 6 | 9 | 7 |

| 2015 / Statistik JGH nach Planungsräumen | | 2015 Gesamt | Eingänge | | Anklage Jugendrichter | | Anklage Jgdschöffen | | STA | | TOA von STA | | Poliz. Mitteilung | | Owi | |
|--|----------------|-------------|----------|--|-----------------------|--|---------------------|----------|------------|--|-------------|---|-------------------|---|-----------|--|
| Planungs-region | Kommunen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen | Strehla | 18 | | | 4 | | 2 | | 1 | | | | 6 | | 5 | |
| | Zeithain | 12 | | | 5 | | 1 | | 4 | | | | 1 | | 1 | |
| | Gröditz | 44 | | | 13 | | 3 | 1 JK | 7 | | 2 | | 12 | | 6 | |
| | Nauwalde | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Wülknitz | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Röderaue | 7 | | | 1 | | 1 | | 2 | | | | 3 | | | |
| | Riesa | 145 | | | 48 | | 21 | | 23 | | 2 | | 34 | | 17 | |
| | Nünchritz | 6 | | | | | 1 | | 4 | | | | 1 | | | |
| | Glaubitz | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stauchitz | 2 | | | | | | | | | | | | | 2 | | |
| Hirschstein | 15 | | | | | | 4 | | 3 | | | 8 | | | | |
| 2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pflege | Großenhain | 60 | | | 13 | | 2 | | 17 | | 2 | | 14 | | 12 | |
| | Priestewitz | 12 | | | 5 | | | | 5 | | 2 | | | | | |
| | Lampertswalde | 18 | | | 3 | | | | 7 | | 2 | | 6 | | | |
| | Schönfeld | 6 | | | | | | | 2 | | 2 | | 2 | | | |
| | Thiendorf | 3 | | | | | | | | | | | 2 | | 1 | |
| | Tauscha | 1 | | | 1 | | | | | | | | | | | |
| | Ebersbach | 9 | | | 5 | | | | 2 | | | | 2 | | | |
| 3. NLL Nossen- Linkselbisch e Täler- Lommatzsch er Pflege | Klipphausen | 11 | | | 2 | | | | 6 | | 1 | | 1 | | 1 | |
| | Triebischtal | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Lommatzsch | 12 | | | 4 | | 1 | | 3 | | 2 | | 2 | | | |
| | Nossen | 19 | | | 5 | | | | 8 | | 2 | | 4 | | | |
| | Käbschütztal | 6 | | | 1 | | | | 2 | | 2 | | 1 | | | |
| | Ketzerbachtal | | | | | | | | | | | | | | | |
| Leuben - Schleinitz | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. MWE Meißen - Weinböhla - Elbweindörfe | Meißen | 209 | | | 63 | | 22 | | 35 | | 8 | | 64 | | 17 | |
| | Diera - Zehren | 5 | | | 3 | | | | 2 | | | | | | | |
| | Niederau | 5 | | | 4 | | 1 | | | | | | | | | |
| | Weinböhla | 31 | | | 9 | | | | 6 | | 2 | | 12 | | 2 | |
| 5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland | Moritzburg | 12 | | | 3 | | 1 | | 4 | | | | 3 | | 1 | |
| | Radeburg | 13 | | | | | | | 6 | | 1 | | 4 | | 2 | |
| | Coswig | 46 | | | 19 | | 2 | | 13 | | | | 11 | | 1 | |
| | Radebeul | 91 | | | 27 | | 2 | | 27 | | 1 | | 31 | | 3 | |
| LK / gesamt | | 818 | | | 238 | | 62 | 1 | 191 | | 31 | | 224 | | 71 | |

Übernommene Elternbeiträge 2015

| Monat | Hort 5 h | Hort 6 h (einschl. 7 h) | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h | Kiga 10-11 h | KK 4,5 h | KK 6 h | KK 7/7,5 h | KK 9 h | KK 10-11h | Fallzahl monatlich |
|------------------|------------|----------------------------|------------|------------|-----------------|------------|-----------------|-----------|------------|---------------|------------|--------------|-----------------------|
| Januar | 934 | 300 | 43 | 673 | 27 | 623 | 33 | 29 | 229 | 11 | 155 | 7 | 3.064 |
| Februar | 926 | 303 | 42 | 692 | 21 | 644 | 34 | 25 | 226 | 9 | 155 | 7 | 3.084 |
| März | 939 | 303 | 42 | 702 | 24 | 663 | 36 | 22 | 229 | 8 | 158 | 8 | 3.134 |
| April | 919 | 307 | 43 | 707 | 25 | 677 | 36 | 20 | 224 | 8 | 156 | 9 | 3.131 |
| Mai | 912 | 298 | 40 | 710 | 25 | 704 | 36 | 19 | 222 | 8 | 160 | 9 | 3.143 |
| Juni | 912 | 297 | 41 | 726 | 26 | 706 | 38 | 16 | 213 | 8 | 156 | 10 | 3.149 |
| Juli | 891 | 294 | 42 | 733 | 27 | 704 | 40 | 16 | 190 | 9 | 150 | 11 | 3.107 |
| August | 844 | 302 | 34 | 674 | 26 | 586 | 40 | 24 | 185 | 10 | 157 | 8 | 2.890 |
| September | 917 | 307 | 32 | 615 | 26 | 548 | 38 | 27 | 222 | 4 | 164 | 12 | 2.912 |
| Oktober | 926 | 314 | 35 | 632 | 28 | 581 | 37 | 26 | 230 | 6 | 172 | 12 | 2.999 |
| November | 951 | 321 | 36 | 674 | 32 | 629 | 40 | 22 | 237 | 5 | 182 | 14 | 3.143 |
| Dezember | 925 | 310 | 33 | 634 | 30 | 612 | 37 | 21 | 204 | 4 | 169 | 13 | 2.992 |
| Ø monatl. | 916 | 305 | 39 | 681 | 26 | 640 | 37 | 22 | 218 | 8 | 161 | 10 | 3.062 |

Auswertung 2015

| | Hort 5 h (einschl. < 5 h) | Hort 6 h (einschl. 7 h) | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h (einschl. 8 / 10-11 h) | Tagespfl./ KK 4,5 h | Tagespfl./ KK 6 h | Tagespfl./ KK 7/7,5 | Tagespfl./ KK 9 h (einschl. 8 / 10-11 h) | gesamt |
|-------------------------------|------------------------------|----------------------------|------------|----------|-----------------|------------------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|---|--------|
| betreute Kinder 01.04.2015 | 4.332 | 2.845 | 200 | 953 | 298 | 6.426 | 104 | 400 | 136 | 2.517 | 18.211 |
| Ø Fallzahl momattlich | 916 | 305 | 39 | 681 | 26 | 677 | 22 | 218 | 8 | 171 | 3.063 |
| % Anteil Übernahme | 21,1 | 10,7 | 19,5 | 71,5 | 8,7 | 10,5 | 21,2 | 54,5 | 5,9 | 6,8 | 16,8 |

| Ermäßigung 2015 (Geschwister / Alleinerziehend) | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|------------|-------------|--------------|--------------|--------------|-------------|------------|--------------|------------------|-------------|------------|--------------|--------|
| betreute Kinder 01.04.2015 | | Hort | | | | Kiga | | | | KK / Tagespflege | | | | Summe |
| Ermäßigungsart | | 7.177 | | | | 7.877 | | | | 3.157 | | | | 18.211 |
| | | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | |
| I. Quartal | Kinder in Ermäßigung | 723 | 130 | 1.302 | 2.155 | 2.144 | 303 | 941 | 3.388 | 1.418 | 96 | 308 | 1.822 | 7.365 |
| II. Quartal | | 666 | 122 | 1.296 | 2.084 | 2.337 | 353 | 1.018 | 3.708 | 1.359 | 99 | 254 | 1.712 | 7.504 |
| III. Quartal | | 783 | 138 | 1.315 | 2.236 | 2.314 | 325 | 1.068 | 3.707 | 1.448 | 116 | 289 | 1.853 | 7.796 |
| IV. Quartal | | 650 | 131 | 1.285 | 2.066 | 2.194 | 292 | 858 | 3.344 | 1.377 | 124 | 278 | 1.779 | 7.189 |
| Ø Quartal | | 706 | 130 | 1.300 | 2.135 | 2.247 | 318 | 971 | 3.537 | 1.401 | 109 | 282 | 1.792 | 7.464 |
| % Anteil zu betreuten Kindern | | 29,8 | | | | 44,9 | | | | 56,7 | | | | 41,0 |

Landeszuweisung an Landkreis auf der Grundlage der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

| Landkreis | Krippe / Kindertagespflege | | | | | | | Kindergarten | | | | | | | Hort | | | | | | | | | Integration | | | | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | betreute Kinder gesamt | |
|---------------------------|---|-----|-------|-----|-----|-------|---------------|---|-----|-------|-----|-------|-------|---------------|---|-------|-------|-----|-----|-----|-------|-----|---------------|---------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---|-----|-----|-------|------------|------------------------|---------------|
| | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | | | Kinder EGH - Krippe | Kinder EGH - Kiga | Kinder EGH - Hort | Kinder EGH - gesamt | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | | |
| | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 7 h | 6 h | 5 h | 4 h | 3 h | 2 h | 1,5 h | 1 h | Anzahl gesamt | | | | | 9 h | 6 h | 7 h | 4,5 h | gesamt | | |
| Antrag: 01.04.2008 | 1.395 | 3 | | 68 | 352 | 174 | 1.992 | 5.158 | 5 | | 231 | 1.596 | 586 | 7.576 | 7 | 1.967 | 3.268 | 432 | 36 | 21 | 3 | | 5.734 | | | | | 240 | 132 | 33 | | 14 | 179 | 15.481 |
| Antrag: 01.04.2009 | 1.644 | 4 | | 71 | 368 | 172 | 2.259 | 5.739 | 1 | | 169 | 1.248 | 402 | 7.559 | 9 | 2.100 | 3.513 | 396 | 36 | 22 | 1 | | 6.068 | | 211 | 11 | 222 | 159 | 28 | | 13 | 200 | 16.086 | |
| Antrag: 01.04.2010 | 1.818 | 3 | | 67 | 359 | 149 | 2.396 | 6.052 | 12 | | 162 | 1.084 | 320 | 7.630 | 8 | 2.311 | 3.674 | 436 | 34 | 15 | 1 | | 6.471 | 6 | 229 | 10 | 245 | 198 | 32 | | 5 | 235 | 16.732 | |
| Antrag: 01.04.2011 | 1.902 | 3 | | 76 | 347 | 130 | 2.458 | 5.889 | 15 | | 207 | 1.146 | 333 | 7.590 | 7 | 2.448 | 3.808 | 427 | 26 | 13 | 1 | 2 | 6.732 | 5 | 247 | 16 | 268 | 213 | 34 | | 5 | 252 | 17.032 | |
| Antrag: 01.04.2012 | 2.028 | 4 | 19 | 72 | 344 | 111 | 2.578 | 5.957 | 9 | 36 | 212 | 1.103 | 293 | 7.610 | 38 | 2.559 | 3.891 | 398 | 7 | 14 | 2 | 1 | 6.910 | 12 | 215 | 22 | 249 | 243 | 32 | | 13 | 288 | 17.386 | |
| Antrag: 01.04.2013 | 2.037 | 5 | 38 | 82 | 346 | 118 | 2.626 | 6.155 | 12 | 50 | 208 | 1.025 | 239 | 7.689 | 65 | 2.675 | 3.916 | 368 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.041 | 14 | 232 | 20 | 266 | 241 | 40 | 4 | 9 | 294 | 17.650 | |
| Antrag: 01.04.2014 | 2.151 | 3 | 53 | 86 | 369 | 117 | 2.779 | 6.299 | 11 | 77 | 211 | 966 | 219 | 7.783 | 57 | 2.904 | 3.792 | 322 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.092 | 16 | 243 | 19 | 278 | 268 | 56 | 2 | 8 | 334 | 17.988 | |
| Antrag: 01.04.2015 | 2.228 | 2 | 43 | 91 | 359 | 92 | 2.815 | 6.413 | 13 | 95 | 203 | 953 | 200 | 7.877 | 70 | 2.775 | 4.040 | 282 | 1 | 7 | 0 | 2 | 7.177 | 12 | 257 | 26 | 295 | 287 | 41 | 2 | 12 | 342 | 18.211 | |

| Auszahlung | betreute Kinder 01.04. - Vorjahr | Anzahl auf 9 h berechnet | Landeszuschuss in Euro | Auszahlung Landeszuschuss in EUR |
|------------|----------------------------------|--------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 2009 | 15.481 | 11.958,08 | 1.875,00 | 22.421.395,00 |
| 2010 | 16.086 | 12.907,21 | 1.875,00 | 24.201.018,75 |
| 2011 | 16.732 | 13.515,15 | 1.875,00 | 25.340.906,25 |
| 2012 | 17.032 | 13.714,90 | 1.875,00 | 25.715.437,50 |
| 2013 | 17.386 | 14.029,78 | 1.875,00 | 26.305.837,50 |
| 2014 | 17.650 | 14.316,78 | 1.875,00 | 26.843.962,50 |
| 2015 | 17.989 | 14.682,72 | 2.035,00 | 29.879.335,20 |
| 2016 | 18.211 | 14.911,91 | 2.111,67 | 31.488.983,28 |

rückwirkend geänderte Gesetzeslage

| Stand: 01.01.2015 nach Bekanntmachung der Betriebskosten des Jahres 2013 | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|------------------------|
| Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Platzkosten) | | | | | | | | | | |
| Kommune: | Kinderkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag |
| | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -23%) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 6 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | |
| | 2013 | ungekürzt | | 2013 | ungekürzt | | 2013 | ungekürzt | | ungekürzt ab |
| Coswig | 863,19 € | 198,50 € | 23,00% | 398,40 € | 119,50 € | 29,99% | 233,06 € | 69,90 € | 29,99% | 01.09.14 |
| Diera-Zehren | 896,50 € | 193,00 € | 21,53% | 413,77 € | 116,00 € | 28,03% | 242,05 € | 68,40 € | 28,26% | 01.11.14 |
| Ebersbach | 856,18 € | 172,50 € | 20,15% | 395,16 € | 85,50 € | 21,64% | 231,17 € | 47,50 € | 20,55% | 01.09.11 |
| Glaubitz | 870,08 € | 179,07 € | 20,58% | 401,57 € | 86,41 € | 21,52% | 234,93 € | 48,35 € | 20,58% | 01.01.15 |
| Gröditz | 793,08 € | 181,81 € | 22,92% | 366,03 € | 98,23 € | 26,84% | 214,13 € | 54,28 € | 25,35% | 01.03.13 |
| Großenhain | 777,55 € | 174,00 € | 22,38% | 358,86 € | 105,00 € | 29,26% | 209,94 € | 61,00 € | 29,06% | 01.01.14 |
| Hirschstein | 846,18 € | 171,00 € | 20,21% | 390,54 € | 99,00 € | 25,35% | 228,47 € | 60,00 € | 26,26% | 01.01.12 |
| Käbschütztal | 910,74 € | 200,36 € | 22,00% | 420,34 € | 126,10 € | 30,00% | 245,90 € | 73,77 € | 30,00% | 01.09.14 |
| Ketzerbachtal | 847,72 € | 169,54 € | 20,00% | 391,26 € | 82,85 € | 21,18% | 228,89 € | 45,78 € | 20,00% | 01.08.14 |
| Klipphausen | 829,35 € | 190,00 € | 22,91% | 382,78 € | 114,00 € | 29,78% | 223,93 € | 67,00 € | 29,92% | 01.09.14 |
| Lamperswalde | 755,57 € | 152,00 € | 20,12% | 426,57 € | 90,00 € | 21,10% | 255,72 € | 52,00 € | 20,33% | 01.01.15 |
| Leuben - Schleinitz | 1.001,51 € | 200,30 € | 20,00% | 462,24 € | 97,07 € | 21,00% | kein Angebot | | | 01.08.14 |
| Lommatzsch | 760,78 € | 174,98 € | 23,00% | 390,36 € | 117,11 € | 30,00% | 235,56 € | 70,67 € | 30,00% | 01.10.14 |
| Meißen | 852,13 € | 195,99 € | 23,00% | 393,29 € | 117,99 € | 30,00% | 230,07 € | 69,02 € | 30,00% | 01.10.14 |
| Moritzburg | 826,31 € | 190,05 € | 23,00% | 381,37 € | 114,41 € | 30,00% | 223,10 € | 66,93 € | 30,00% | 01.09.14 |
| Niederau | 880,78 € | 194,00 € | 22,03% | 406,51 € | 117,50 € | 28,90% | 237,81 € | 68,50 € | 28,80% | 01.09.13 |
| Nossen | 890,14 € | 200,28 € | 22,50% | 410,84 € | 119,14 € | 29,00% | 240,34 € | 69,70 € | 29,00% | 01.01.15 |
| Nünchritz | 819,89 € | 168,00 € | 20,49% | 378,41 € | 96,00 € | 25,37% | 221,37 € | 57,00 € | 25,75% | 01.01.14 |
| Priestewitz | 861,79 € | 198,21 € | 23,00% | 397,74 € | 119,32 € | 30,00% | 232,68 € | 69,80 € | 30,00% | 01.04.15 |
| Radebeul | 854,95 € | 196,60 € | 23,00% | 435,30 € | 130,55 € | 29,99% | 243,40 € | 73,00 € | 29,99% | 01.09.14 |
| Radeburg | 775,86 € | 170,00 € | 21,91% | 358,09 € | 102,00 € | 28,48% | 209,48 € | 60,00 € | 28,64% | 01.01.11 |
| Riesa | 880,89 € | 184,00 € | 20,89% | 406,56 € | 103,00 € | 25,33% | 237,84 € | 65,00 € | 27,33% | 01.02.14 |
| Röderaue | 823,19 € | 166,88 € | 20,27% | 379,93 € | 89,08 € | 23,45% | 222,27 € | 52,11 € | 23,44% | 01.09.12 |
| Schönfeld | 758,45 € | 162,32 € | 21,40% | 356,10 € | 85,56 € | 24,03% | 208,33 € | 53,38 € | 25,62% | 01.10.12 |
| Stauchitz | 824,67 € | 165,50 € | 20,07% | 380,64 € | 84,00 € | 22,07% | 222,64 € | 48,00 € | 21,56% | 01.01.14 |
| Strehla | 727,37 € | 157,00 € | 21,58% | 335,71 € | 95,50 € | 28,45% | 223,93 € | 62,00 € | 27,69% | 01.09.10 |
| Tauscha | 845,34 € | 180,00 € | 21,29% | 390,16 € | 105,00 € | 26,91% | 228,24 € | 60,00 € | 26,29% | 01.10.13 |
| Thiendorf | 714,21 € | 150,00 € | 21,00% | 329,64 € | 85,00 € | 25,79% | 192,84 € | 45,00 € | 23,34% | 01.01.09 |
| Weinböhla | 847,96 € | 195,03 € | 23,00% | 391,37 € | 117,41 € | 30,00% | 228,95 € | 68,68 € | 30,00% | 01.08.14 |
| Wülknitz | 849,73 € | 169,95 € | 20,00% | 392,19 € | 85,67 € | 21,84% | kein Angebot | | | 01.01.15 |
| Zeithain | 786,64 € | 173,06 € | 22,00% | 363,06 € | 108,92 € | 30,00% | 212,39 € | 63,72 € | 30,00% | 01.08.14 |
| Durchschnitt LK | 833,18 € | 173,68 € | 21,59% | 389,83 € | 99,96 € | 26,62% | 227,57 € | 61,05 € | 26,82% | |

Stand: Januar 2016 nach Bekanntmachung der Betriebskosten des Jahres 2014

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Platzkosten)

| Kommune: | Kinderkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag ungekürzt ab |
|---------------------------------|---|---|----------------------------|---|---|-----------------------------|---|---|-----------------------------|----------------------------------|
| | Betriebskosten (Platzkosten) 2014 | 9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -23%) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) 2014 | 9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -30 %) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) 2014 | 6 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -30 %) Anteil | |
| | Coswig | 889,05 € | 204,40 € | 22,99% | 410,33 € | 123,10 € | 30,00% | 240,05 € | 72,00 € | |
| Diera-Zehren | 920,12 € | 199,00 € | 21,63% | 424,67 € | 120,00 € | 28,26% | 248,43 € | 68,00 € | 27,37% | 01.09.15 |
| Ebersbach | 886,90 € | 204,00 € | 23,00% | 409,34 € | 102,00 € | 24,92% | 239,47 € | 60,00 € | 25,06% | 01.09.15 |
| Glaubitz | 970,14 € | 216,58 € | 22,32% | 447,76 € | 104,72 € | 23,39% | 261,93 € | 61,26 € | 23,39% | 01.01.16 |
| Gröditz | 936,07 € | 187,21 € | 20,00% | 432,03 € | 98,23 € | 22,74% | 252,74 € | 55,60 € | 22,00% | 01.01.16 |
| Großenhain | 812,60 € | 186,90 € | 23,00% | 375,04 € | 112,50 € | 30,00% | 219,40 € | 65,80 € | 29,99% | 01.01.16 |
| Hirschstein | 890,90 € | 184,50 € | 20,71% | 411,19 € | 103,50 € | 25,17% | 240,54 € | 63,00 € | 26,19% | 01.01.16 |
| Käbschütztal | 932,49 € | 214,47 € | 23,00% | 430,38 € | 129,11 € | 30,00% | 251,78 € | 75,53 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Klipphausen | 861,11 € | 198,05 € | 23,00% | 397,43 € | 119,23 € | 30,00% | 232,50 € | 69,75 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Lamperswalde | 741,87 € | 152,00 € | 20,49% | 394,50 € | 90,00 € | 22,81% | 259,20 € | 52,00 € | 20,06% | 01.01.15 |
| Lommatzsch | 753,33 € | 173,27 € | 23,00% | 397,62 € | 119,29 € | 30,00% | 250,39 € | 75,12 € | 30,00% | 01.11.15 |
| Meißen | 884,87 € | 203,52 € | 23,00% | 408,40 € | 122,52 € | 30,00% | 238,92 € | 71,67 € | 30,00% | 01.10.15 |
| Moritzburg | 849,68 € | 195,43 € | 23,00% | 392,16 € | 117,65 € | 30,00% | 229,41 € | 68,82 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Niederau Nossen | 911,90 € | 198,00 € | 21,71% | 420,87 € | 120,00 € | 28,51% | 246,21 € | 70,00 € | 28,43% | 01.08.15 |
| einschl. Ketzerbachtal & Leuben | 903,25 € | 194,20 € | 21,50% | 416,88 € | 107,14 € | 25,70% | 243,88 € | 64,14 € | 26,30% | 01.01.16 |
| Nünchritz | 943,81 € | 200,00 € | 21,19% | 435,59 € | 100,00 € | 22,96% | 254,83 € | 60,00 € | 23,55% | 01.01.16 |
| Priestewitz | 900,25 € | 198,21 € | 22,02% | 415,50 € | 119,32 € | 28,72% | 243,07 € | 69,80 € | 28,72% | 01.04.15 |
| Radebeul | 883,42 € | 203,15 € | 23,00% | 449,97 € | 134,95 € | 29,99% | 251,56 € | 75,45 € | 29,99% | 01.09.15 |
| Radeburg | 804,88 € | 180,00 € | 22,36% | 371,48 € | 110,00 € | 29,61% | 217,32 € | 65,00 € | 29,91% | 01.09.15 |
| Riesa | 873,52 € | 184,00 € | 21,06% | 403,16 € | 103,00 € | 25,55% | 235,85 € | 65,00 € | 27,56% | 01.02.14 |
| Röderaue | 745,81 € | 166,88 € | 22,38% | 384,21 € | 89,08 € | 23,19% | 200,47 € | 52,11 € | 25,99% | 01.09.12 |
| Schönfeld | 817,73 € | 164,00 € | 20,06% | 401,04 € | 85,56 € | 21,33% | 247,71 € | 53,38 € | 21,55% | 01.01.16 |
| Stauchitz | 722,56 € | 165,50 € | 22,90% | 333,49 € | 84,00 € | 25,19% | 195,05 € | 48,00 € | 24,61% | 01.01.14 |
| Strehla | 760,40 € | 157,00 € | 20,65% | 350,82 € | 95,50 € | 27,22% | 220,79 € | 62,00 € | 28,08% | 01.09.10 |
| Tauscha | 810,30 € | 180,00 € | 22,21% | 373,99 € | 105,00 € | 28,08% | 218,78 € | 60,00 € | 27,42% | 01.10.13 |
| Thiendorf | 720,72 € | 150,00 € | 20,81% | 332,65 € | 85,00 € | 25,55% | 194,60 € | 45,00 € | 23,12% | 01.01.09 |
| Weinböhla | 852,33 € | 196,04 € | 23,00% | 393,38 € | 118,01 € | 30,00% | 230,13 € | 69,04 € | 30,00% | 01.08.15 |
| Wülknitz | 883,37 € | 176,68 € | 20,00% | 407,70 € | 85,67 € | 21,01% | | kein Angebot | | 01.01.16 |
| Zeithain | 854,97 € | 188,09 € | 22,00% | 394,61 € | 118,38 € | 30,00% | 230,84 € | 69,25 € | 30,00% | 01.01.16 |
| Landkreis - Durchschnitt | 852,36 € | 186,93 € | 21,93% | 400,56 € | 107,67 € | 26,89% | 235,57 € | 63,81 € | 27,12% | |

Änderung der Elternbeiträge nach Bekanntmachung der Betriebskosten 2014

Fallzahlenstatistik Kreisjugendamt Meißen Jahr 2015 Stichtag 30./31. des Monats nach Wirtschaftliche Jugendhilfe

| | Dez 10 | Dez 11 | Dez 12 | Dez 13 | Dez 14 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | Sept | Okt | Nov | Dez |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 23 Tagespflege | 15 | 15 | 8 | 2 | 4 | 3 | 6 | 6 | 5 | 6 | 6 | 4 | 4 | 5 | 4 | 3 | 3 |
| Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften | 158 | 219 | 198 | 208 | 186 | 181 | 185 | 193 | 187 | 186 | 181 | 177 | 171 | 170 | 171 | 173 | 180 |
| UVG (Ifd.Fälleo.Rückgriff) AsT. 1 | 1.977 | 2.124 | 1.323 | 1.068 | 1.032 | 984 | 999 | 1.013 | 1.022 | 985 | 963 | 965 | 948 | 956 | 947 | 971 | 920 |
| UVG (Ifd.Fälleo.Rückgriff)AsT. 2 | | | 793 | 990 | 905 | 927 | 926 | 923 | 892 | 920 | 934 | 928 | 921 | 926 | 929 | 883 | 940 |
| UVG | | | 2.116 | 2.058 | 1.937 | 1.911 | 1.925 | 1.936 | 1.914 | 1.905 | 1.897 | 1.893 | 1.869 | 1.882 | 1.876 | 1.854 | 1.860 |
| Beistandschaften | | | | | 1.239 | | | 1.257 | | | 1.255 | | | 1.257 | | | 1.226 |
| § 13/3 Jugendsozialarbeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 19 Unterb.Vater/Mutter-Kind Einr. | 8 | 6 | 5 | 7 | 9 | 9 | 8 | 10 | 13 | 15 | 15 | 13 | 11 | 12 | 12 | 11 | 10 |
| § 20 Hilfe in Notsituationen ambulant | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 27 "allgemeine" Hilfen | 0 | 14 | 11 | 15 | 35 | 30 | 32 | 29 | 27 | 28 | 28 | 29 | 29 | 28 | 27 | 25 | 25 |
| § 28 Erziehungsberatung | 33 | 32 | 29 | 31 | 31 | 34 | 33 | 36 | 33 | 35 | 35 | 31 | 31 | 30 | 29 | 27 | 29 |
| § 29 Soziale Gruppenarbeit | 27 | 24 | 19 | 16 | 8 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 8 | 6 | 6 | 6 | 8 | 8 | 8 |
| § 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer JGG | 7 | 15 | 14 | 8 | 11 | 15 | 13 | 11 | 10 | 10 | 10 | 11 | 10 | 10 | 13 | 12 | 12 |
| § 30 Erziehungsbeistand | 88 | 73 | 63 | 73 | 81 | 78 | 78 | 80 | 78 | 80 | 80 | 78 | 76 | 75 | 75 | 75 | 72 |
| § 31 Sozialpäd. FH | 237 | 266 | 269 | 275 | 283 | 284 | 280 | 280 | 275 | 275 | 275 | 261 | 259 | 254 | 254 | 253 | 254 |
| § 32 Tagesgruppe | 23 | 27 | 22 | 24 | 20 | 20 | 20 | 23 | 23 | 23 | 23 | 24 | 24 | 23 | 24 | 22 | 23 |
| § 33 Vollzeitpflege | 150 | 165 | 163 | 171 | 180 | 185 | 184 | 184 | 184 | 181 | 181 | 187 | 190 | 192 | 190 | 189 | 190 |
| § 34 Heim und sonstige WF | 162 | 167 | 176 | 188 | 181 | 181 | 186 | 178 | 180 | 183 | 183 | 184 | 182 | 185 | 182 | 187 | 185 |
| § 35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 2 |
| § 35a ambulant | 41 | 64 | 71 | 80 | 98 | 94 | 93 | 91 | 91 | 94 | 94 | 88 | 95 | 101 | 102 | 103 | 103 |
| § 35 a teilstationär | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 35a stationär | 36 | 26 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 24 | 17 | 17 | 23 | 23 | 24 | 25 | 25 | 25 |
| davon § 33 | 3 | | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| § 41-30 | 33 | 15 | 19 | 25 | 17 | 13 | 14 | 14 | 14 | 10 | 10 | 11 | 11 | 10 | 10 | 9 | 9 |
| § 41-30 JGG | 6 | 3 | 4 | 3 | 1 | 2 | 3 | 3 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 |
| § 41-33 | 3 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| § 41-34 Heim u. sonstige WF | 12 | 11 | 11 | 6 | 6 | 4 | 5 | 4 | 4 | 3 | 3 | 4 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| § 42 Pflegefamilie | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | | 3 | 1 | | | | | 2 |
| § 42 Einrichtung | 2 | 1 | 2 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 3 | 3 | | 2 | 1 | 3 | 11 | 31 | 49 |
| Gesamt HzE und § 42 | 867 | 909 | 908 | 941 | 992 | 986 | 976 | 968 | 961 | 954 | 954 | 943 | 943 | 946 | 956 | 971 | 988 |
| § 89 ff. KE fürHfjV | | | | | | | | | | | | | | 1 | 1 | 1 | 2 |
| § 89 Kostenerstattung für HzE | | | | | 12 | 13 | 13 | 13 | 13 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Pauschalen amb. HzE | | | | | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |
| Frühe Hilfen APA (Kontakte neu) | | | | 100 | 100 | 98 | 123 | 104 | 88 | 93 | 130 | 132 | 149 | 113 | 41 | 0 | 0 |
| FB Kinderschutz Zugang (Allg.Ber. und Berat. Institut) | | | | 1 u. 3 | 6 u. 5 | 3 u. 7 | 39 u. 4 | 7 u. 3 | 1 u. 2 | 0 u.4 | 1 u. 5 | 0 u. 0 | 3 u. 0 | 0 u. 0 | 3 u. 1 | 3 u. 1 | 4 u. 7 |